

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung - Technik - Organisation - Recht

Peter Menke-Glückert – neuer Leiter der Abteilung Zivile Verteidigung im BMI/Interview · Baumann: Aschenbrödel Zivile Verteidigung · Staak: Katastrophenschutz in Hamburg · Rasmus: Hilfeleistung der Bundeswehr im Frieden · Eichstädt: Sicherstellung der Ernährung/II. · Beßlich: Rechtsgrundlagen des Sicherstellungsverfahrens · Früchting: Wohltätig ist des Feuers Macht? · Heinrich: Strom aus dem Container · u. a. m.



1. Auflage vergriffen – 2. überarbeitete und erweiterte Auflage
erscheint im April:

SICHERHEITSPOLITIK

Analysen zur politischen und militärischen Sicherheit

Herausgegeben von Klaus-Dieter Schwarz, Dr. phil., OTL

INHALT:

Einleitung

Christoph Bertram
Sicherheit in einer sich ändernden Welt

1. Internationale Politik und militärische Macht

- 1.1 Josef Joffe
Macht und Mächte in der internationalen Politik.
Zum Strukturwandel des internationalen Systems
- 1.2 Laurence Martin
Der Nutzen militärischer Macht.
Reflexionen über gegenwärtige und zukünftige
Tendenzen
- 1.3 Monika Medick
Militärische Macht als Problem demokratischer
Sicherheitspolitik

2. Theorien und Modelle internationaler Sicherheitspolitik

- 2.1 Karl-Ulrich Meyn
Das Konzept der militärischen Sicherheit
- 2.2 Klaus-Dieter Schwarz, William R. Van Cleave
Die Theorie der Abschreckung
- 2.3 Martin Müller
Die Theorie der kooperativen Rüstungssteuerung
- 2.4 Wolf Dietrich
Entspannungspolitik
Die Entwicklung von der Konfrontation zur
Kooperation in der Ost-West-Politik
- 2.5 Rüdiger Lentz
KSZE – Ein Beitrag zur „intersystemaren
Kooperation“?

3. Militärstrategien und Militärbündnisse

- 3.1 Klaus-Dieter Schwarz
Amerikanische Militärstrategie 1945 – 1975.
Eine Analyse zum außen- und innenpolitischen
Problem strategischer Politik
- 3.2 Jürgen Schwarz
Frankreichs Militärstrategie von 1958 – 1975
- 3.3 Klaus-Dieter Schwarz
Sowjetische Militärstrategie 1945 – 1975
- 3.4 Klaus Mayer
Wie aggressiv ist der Warschauer Pakt?
Eine Bedrohungsanalyse
- 3.5 Klaus-Dieter Schwarz
Die sicherheitspolitische und militärstrategische
Zukunft der NATO

- 3.6 Knut Ipsen
Völkerrechtliche Probleme des Nordatlantikvertrages

4. Sicherheitspolitik der Bundeswehr

- 4.1 Dieter Mahncke
Die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik
- 4.2 Helga Haftendorn
Das Management der Sicherheitspolitik.
Ein Beitrag zum Entscheidungsprozeß bundes-
deutscher Entspannungspolitik
- 4.3 Alfons Pawelczyk, Jürgen W. Möllemann,
Manfred Wörner
Thesen und parteipolitische Perspektiven zur
Sicherheitspolitik der Bundesrepublik
- 4.4 Christian Potyka
Die vernachlässigte Öffentlichkeit.
Zur Diskussion militärpolitisch-strategischer Fragen
in der Bundesrepublik unter besonderer Berück-
sichtigung der Presse
- 4.5 Carola Bielfeldt
Rüstungspolitik und Rüstungskomplex
in der Bundesrepublik Deutschland
- 4.6 Knut Ipsen
Der Einsatz der Bundeswehr zur Verteidigung,
im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie im
internen bewaffneten Konflikt
- 4.7 Horst Afheldt
Das Problem der Sicherheitspolitik für die Bundes-
republik heute:
Rationale Einsatzoptionen für den Ernstfall?

Anhang

Dokumente:

- Henry A. Kissinger
Die Entspannungsdoktrin der Vereinigten Staaten
- Leonid I. Breschnew
Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der
KPdSU auf dem XXV. Parteitag am 24. Februar 1976

Tabellen:

Entwicklung strategischer Waffensysteme

Sach- und Personenregister Autorenverzeichnis

472 Seiten, Ganzleinenband, ISBN 3-7894-0051-1, DM 38,—

OSANG VERLAG · POSTFACH 1669 · 5340 BAD HONNEF 1

4 Impressum – Editorial

5 „Der Überlebenswille der Bevölkerung ist Teil jeder Abschreckung“

Dr. Helmut Berndt und der Herausgeber der Zeitschrift ZIVILVERTEIDIGUNG im Gespräch mit dem neuen Abteilungsleiter Zivile Verteidigung im Bundesinnenministerium, Ministerialdirektor Peter Menke-Glückert.

11 Christian Potyka:

Wer überlebt die Verteidigung? Unter den geltenden Strategien ist die Bevölkerung kaum zu schützen.

12 Gerhard Baumann:

Aschenbrödel Zivile Verteidigung

Die Misere der bundesdeutschen Zivilverteidigung ist offenbar denn je. „Vernichtende Kritik am Zivilschutz“ betitelt die Süddeutsche Zeitung vom 5. 5. 1977 einen redaktionellen Beitrag, der über die Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 4. 5. berichtet. Dort wurde die jüngste NATO-Stabsrahmenübung „Wintex 77“ ausgewertet. „Im Konfliktfall ein unübersehbares Chaos“ heißt es in der SZ, und: „Es fehlt nicht nur an Schutzräumen und Krankenhäusern. Im Falle eines bewaffneten Konflikts in Mitteleuropa sähen sich die Sicherheitsorgane der Bundesrepublik (Grenzschutz und Polizei) nahezu außerstande, gefährdete Objekte – wie zum Beispiel Kernkraft- oder Wasserwerke – vor Guerilla-Angriffen zu schützen. Sie hätten alle Hände voll zu tun, um den Verkehr auf den von Flüchtlingen verstopften Bundesstraßen zu regeln.“ Jetzt soll es dem Aschenbrödel an den Kragen gehen, Bonn gerät in Bewegung. Wohl auch, weil immer öfter wieder von Krieg gesprochen wird. Baumann bestätigt mit seiner schonungslosen Analyse das Gesamtbild.

20 Werner Staak / Senator für Inneres, Freie und Hansestadt Hamburg:

Fragen des Katastrophenschutzes in Hamburg

Heute in der ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung - Technik - Organisation - Recht

Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält ein neues Katastrophenschutzgesetz, dessen Entwurf am 14. 12. 1976 vom Senat der Bürgerschaft mit der Bitte um Verabschiedung zugeleitet wurde. Besonders hervorzuheben: das „Hamburger Modell“ der Führungsstrukturen, das ohne weiteres auf andere Großstädte übertragbar sein soll.

25 Hugo Rasmus / Oberleutnant und Verteidigungskreis-Kommandeur:

Hilfeleistung der Bundeswehr im Frieden – Einsatzgrundsätze im Katastrophenfall

Die bekannten Katastrophen der letzten Jahre haben einerseits die Intensivierung der Vorsorge auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes bewirkt wie andererseits zu der Erkenntnis geführt, daß die Unterstützung durch die Bundeswehr zumeist unerlässlich ist. Wer aber von der Bundeswehr im Bedarfsfall eine Hilfeleistung erwartet, muß auch ihre Möglichkeiten und Einsatzgrundsätze kennen. Der Beitrag von Rasmus gibt einen klaren Überblick bis hin zur praktischen Handlungsanleitung

32 Dr. Dr. Ulrich Eichstädt / Präsident der Akademie für Zivile Verteidigung:

Die Sicherstellung der Ernährung als Aufgabe der Zivilen Verteidigung/Teil II/Fortsetzung aus ZIVILVERTEIDIGUNG IV/76:

Einzelplanungen zur Sicherstellung der Ernährung

42 Reg.-Dir. Wolfgang Beßlich / Akademie für Zivile Verteidigung:

Rechtsgrundlagen des Sicherstellungsverfahrens – VwVfG-VwZG-VwGO-VwVGe-WISG-ESG-VSG-WasSG

Im Sommer 1976 sind die ersten an den Art. 80 des Grundgesetzes gebundenen Sicherstellungsverordnungen zum Wirtschafts- und Verkehrssicherstellungsgesetz nebst Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ergangen. Zu Anfang des Jahres 1977 ist das neue Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in Kraft getreten. Das Gesetz ist auch für die Ausführung der Verteidigungsgesetze von Bedeutung. Diese neuen Vorschriften geben Anlaß zu einem kurzen Überblick über die nunmehr komplettierten Rechtsgrundlagen des Sicherstellungsverfahrens.

49 Theodor Früchtling:

Wohltätig ist des Feuers Macht?

Von neuesten Brandalarm-, Brandschutz- und Brandbekämpfungssystemen.

55 Robert A. Heinrich:

Strom aus dem Container

60 Dipl.-Ing. Otto Schaible:

Auswirkungen der Ölkrise auf Gebäude

65 Spektrum

71 Patentberichte

Unser Titelbild zeigt Erdöl-Chemie-Industrieanlagen bei Nacht

Wo fehlt eine?

Bei uns alle Schreibmaschinen. Riesenauswahl, stets Sonderposten. - Kein Risiko, da Umtauschrecht. Kleine Raten. Fordern Sie Gratiskatalog

NÖTHEL Deutschlands größtes Büromaschinenhaus

34 GÖTTINGEN, Postfach 601



Editorial

„Hier ist auch ein Hinweis – und zwar nicht ohne kritischen Unterton – auf die Zivilverteidigung und ihre ausreichende Sicherstellung angebracht. Ein solcher Schutz der Zivilbevölkerung, der Siedlungs- und Infrastruktur, der Produktionsstätten und Dienstleistungseinrichtungen ist ebenfalls eine unabdingbare Voraussetzung zu wirksamer Verteidigung. Dies gibt der Bevölkerung das erforderliche Sicherheitsgefühl hinsichtlich der Versorgung mit dem Lebensnotwendigen im Verteidigungsfalle. Vor allem gibt es aber auch den Soldaten eine entscheidende psychologische Rückenstärkung, wenn sie wissen, daß während ihres Einsatzes auch für ein Überleben der Bewohner und damit ihrer Familien soweit wie möglich gesorgt ist. Ich sage offen meine Zweifel, daß dafür in unserem Lande bis heute Ausreichendes getan wurde! Ich meine, die Verantwortlichen müßten auch darüber mehr nachdenken und die finanziellen Konsequenzen aufzeigen und politisch für sie eintreten. Sicherheit für unser Land darf nicht allein bei einer hervorragend ausgerüsteten und ausgebildeten Armee liegen. Sie erfordert auch ausreichende Vorkehrungen für den unmittelbaren Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfalle.“

Hanns Martin Schleyer, Präsident BDA und BDI, am 21. April 1977 auf der 21. Kommandeurstagung der Bundeswehr in Sindelfingen, in seiner Rede „Die Bundeswehr in der Gesellschaft aus Sicht der Wirtschaft“.

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung - Technik - Organisation - Recht

Internationale Fachzeitschrift
für alle Bereiche der zivilen Verteidigung
Vereinigt mit „ZIVILSCHUTZ“
International Standard Serial Number
GW ISSN 0044-4839

4-6 2. Quartal 1977 VIII/41

Herausgeber:
OSANG VERLAG
Rolf Osang
Bad Honnef am Rhein / Erpel

Redaktion: Helmut Osang. Ständige Mitarbeiter: Dr. Helmut Berndt (Bad Honnef), Wolfgang Beßlich (Bonn), Albert Butz (Köln), Professor Dr. Werner Dosch (Mainz), Heinrich Gottke (Bonn), Dr. Oskar Huber (München), Dipl.-Ing. Alfred Janssen (Bad Godesberg), Willi Klingebiel (Köln), Maximilian Kraus (Linz/Österreich), Johannes Müller (Düsseldorf), Dipl.-Ing. Otto Schaible (St. Augustin), Ludwig Scheichl (Alfter-Impekoven), Dr. Anton Schmitt (Bad Godesberg), Dipl.-Ing. Wolfram Such (St. Augustin), Dr. Werner Voß (Heidelberg), Dr. Ernst Weiß (Kronshagen), Dr. med. Klaus Zur (Kiel)

Verlag, Redaktion und Vertrieb:
OSANG VERLAG
5340 Bad Honnef 1
Postfach 16 69 · Telefon: 0 26 44 / 43 12
Sitz der Redaktion:
5465 Erpel/Rhein, In der Lache 1

Bezugsbedingungen: Einzelpreis DM 14,80
Jahresbezugspreis DM 58,- (In- und
Ausland) einschließlich Porto und Versandkosten. Kündigung des Abonnements spätestens acht Wochen vor Jahresende
Bestellungen:
beim Buchhandel oder beim Verlag

Zahlungen:
ausschließlich an
OSANG VERLAG, 5340 Bad Honnef,
Postscheckkonto Stuttgart 303 47-700
Commerzbank Bad Honnef, Konto 2702405,

Anzeigenverwaltung:
Interscal Bad Honnef
Werbeagentur
5340 Bad Honnef 1
Postfach 16 69 · Telefon: 0 26 44 / 43 12

Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste IV/73 gültig

Alle Rechte, auch für Auszüge und Übersetzungen, vorbehalten

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Illustrationen keine Gewähr

Gesamtherstellung:
Mintzel-Druck · 8670 Hof/S.

**Dr. Helmut Berndt und der Herausgeber der Zeitschrift
ZIVILVERTEIDIGUNG interviewen den neuen
Abteilungsleiter ZV im Bundesinnenministerium,
Ministerialdirektor Peter Menke-Glückert**

„Der Überlebenswille der Bevölkerung ist Teil jeder Abschreckung“

Frage:

Das Bild, das die zivile Verteidigung in der Bundesrepublik Deutschland bietet, ist nach Ansicht vieler Fachleute unbefriedigend. Die Gründe für diese Situation sollten schonungslos aufgedeckt werden. Erst eine genaue Analyse wird es erlauben, gezielt die Misere anzupacken und Änderungen einzuleiten, sofern man das vorhat.

Wie sehen Sie die Situation?

Menke-Glückert:

Es ist richtig, daß in vielen NATO-Staaten Fachleute den Zustand der zivilen Verteidigung für unbefriedigend halten. Die NATO-Empfehlung für das Verhältnis ziviler und militärischer Verteidigung ist 1:20, 1977 ist das Verhältnis bei uns 1:60, in den USA 1:110, in Frankreich 1:100. Im Weißbuch 1972 werden die Gründe für diese Situation genannt:

Bittere Erinnerungen an Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, eine Überbetonung atomarer Kriegsbilder, erhebliche Kosten der zivilen Vorsorge-maßnahmen. Hinzu kommt auch eine große Gleichgültigkeit in weiten Kreisen der Bevölkerung, die sehr oft ablehnend der zivilen Verteidigung gegenübersteht. Häßliche und unangenehme Zukünfte sind verdrängt worden, werden nicht ge-

sehen. Doch ein Umdenken ist zu beobachten – nicht zuletzt wegen Hochrüstung der Warschauer-Pakt-Staaten – auch auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung.

Falsch ist es, zu behaupten, gar nichts sei geschehen. Gegenüber den USA, Frankreich, Holland ist der Zustand unserer zivilen Verteidigung viel besser, gegenüber Schweiz und Schweden beispielsweise in einem schlechteren Zustand, besonders was den Schutzbau angeht.

Die Bundesregierung hat den Ausbau der zivilen Verteidigung planvoll vorangetrieben und in mehreren Schwerpunkten systematisch verbessert. Der Aufbau des Warndienstes ist weitgehend abgeschlossen. Ein weiterer Schwerpunkt waren die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen für den Verteidigungsfall in enger Zusammenarbeit mit den Ländern. Die Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der zivilen Verteidigung werden laufend vervollständigt. Im Katastrophenschutz hat der Bund inzwischen 135 000 Helfer für den Verteidigungsfall aufgestellt und ausgerüstet. Laufend werden die Leitungs- und Führungsstrukturen verbessert. Dazu gehört auch die Intensivierung des Ausbildungsangebotes, vor allem für leitende Kräfte im Zivilschutz. Der Ausbau der ärztlichen Versorgung sowie der Hilfskrankenhäuser für den Verteidi-

gungsfall erfolgt kontinuierlich. Hervorzuheben sind auch die Erfolge bei der friedensmäßigen Nutzung des Zivilschutzpotentials auf dem Gebiet des Luftrettungswesens und der humanitären Hilfe. Die Zusammenarbeit zwischen den zivilen und militärischen Stellen wird in allen Bereichen intensiviert und aufeinander abgestimmt. Die Mittel für den Zivilschutz sind in der Zeit von 1969 bis 1977 von 299 Millionen DM auf immerhin 454,8 Millionen DM (= 52,11%) gesteigert worden; während dieses Zeitraums sind die Mittel für Katastrophenschutz von 92,6 auf rund 166 Millionen DM (= 79,26%) gestiegen.

Nicht alle Bereiche der zivilen Verteidigung konnten wegen der allseits bekannten Haushaltsentwicklung gleichzeitig gefördert werden. So mußten investitionsintensive Aufgaben wie im Schutzraumbau und in der Bevorratung gestreckt und teilweise zurückgestellt werden. Auf diesen Gebieten sind entstandene Rückstände aufzuholen.

Frage:

Ihr Amtsantritt fällt zusammen mit der Arbeitsaufnahme der neuen Bundesregierung in der 8. Legislaturperiode. Bedeutet das Neubeginn, Neuorientierung in der zivilen Verteidigung oder Weiterarbeit nach vorhandenen Konzepten? Die Regierungserklärung von Bundeskanzler Helmut Schmidt im Dezember 1976 hat zur zivilen Verteidigung nichts geäußert, in der Verteidigungsdebatte war nichts davon zu hören. Was soll man daraus schließen? In der Debatte der Regierungserklärung hat die Opposition sich zur zivilen Verteidigung geäußert, die Regierung ist darauf nicht eingegangen. Gut, das Kabinett wird sich demnächst schwerpunktmäßig mit der zivilen Verteidigung befassen. Hat man etwas vor mit der zivilen Verteidigung?

Menke-Glückert:

Im Januar hat das Bundeskabinett den Beschluß gefaßt, den Gesamtkomplex Zivile Verteidigung zu behandeln, und den Innenminister beauftragt, hierzu eine Vorlage zu erarbeiten. Zusammen mit verteidigungswichtigen Ressorts in Bund und Ländern ist der BMI dabei, eine Neukonzeption vorzubereiten, die das allein schon aus humanitären Gründen unerläßliche Minimum an Über-

lebensschutz für die Bevölkerung definiert und den dringendsten Nachholbedarf auflistet, vor allem im Schutzbau, für systematische Ausbildung der Leitungs- und Führungskräfte, für klare Ordnung des Katastrophenschutzes und für eine Lebensmittelbevorratung. Es ist kein Geheimnis, daß alle öffentlichen Haushalte angespannt sind und Maximalkonzepte wie oft in der Vergangenheit mit Milliardenaufwand schon aus diesem Grund keine Aussicht haben, die Parlamente zu passieren.

Es besteht kein Anlaß, an der weiteren Abschreckungswirkung durch die Sicherheitsgarantien im NATO-Bündnis zu zweifeln, die uns drei Jahrzehnte Frieden gegeben haben in Mitteleuropa. Nur im Bündnis und in enger Abstimmung mit unseren NATO-Partnern kann auch weiterhin der Stand ziviler Verteidigung verbessert und ausgebaut werden, die für uns als einem militärgeographisch extrem gefährdeten Land große Bedeutung hat.

Frage:

In letzter Zeit ist die zivile Verteidigung ins Gerde gekommen, erstaunlicherweise von außen her und in für die inländische Diskussion nicht gerade geläufigen Dimensionen: Immer häufiger und eindringlicher ist von verschärfter militärischer Konfrontation die Rede. Äußerungen von Militärs und den Regierungen aller betroffenen Länder sind fast täglich in der Presse zu finden. Das Potential der Supermachtblöcke wird abgewogen. Vom Blitzkrieg aus dem Osten ist die Rede. Eine große Rolle spielt dabei die zivile Verteidigung. Man rechnet sie, was den Warschauer Pakt betrifft, in ihrem steigenden Ausbau zu den Kriegsvorbereitungen. Denn die ungeschützte Bevölkerung sei bislang Drohfaktor im international abgestimmten Strategiedenken: Ich tu nichts für den Schutz der Bevölkerung, damit bei euch die Schwellenangst loszuschlagen um so größer ist. Oder damit glaubhaft erscheint, daß wir nichts ernsthaft Kriegerisches im Sinne haben... Entspannungspolitik, militärische Aufrüstung und zivile Verteidigung rücken damit in einen engen Zusammenhang. Sehen Sie diesen Zusammenhang auch so gegeben?

Menke-Glückert:

Seit es Nuklearwaffen gibt, ist Sicherheitspolitik in eine andere Dimension gerückt. Frieden soll durch Abschreckung bewahrt werden – also mit einem Appell an richtige rationale Einschätzung eines unkalkulierbaren Risikos für den Aggressor. Die Abschreckung muß so glaubhaft sein, daß jedem möglichen Angreifer das Risiko untragbar erscheint. Zur Glaubwürdigkeit gehört auch der Überlebenswille eines Volkes, der sich zum Beispiel in Mindestmaßnahmen des Überlebensschutzes und Bevölkerungsschutzes mit rein defensivem Charakter und beschränkt auf das Allernotwendigste eines einfachen Grundschutzes ausdrückt. Zur Zeit wird im Bündnis diskutiert, ob von seiten der Warschauer-Pakt-Staaten der Versuch unternommen wird, das nukleare Patt durch Maßnahmen der zivilen Verteidigung zu unterlaufen, also die „Nuklear-Gleichung“ zu verändern. In der Einschätzung des tatsächlichen Ausmaßes und der Motivation für die Anstrengungen der Warschauer-Pakt-Staaten auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung gehen die Meinungen der Fachleute auseinander. Die einen sagen, es handelt sich um eine Routine-Maßnahme im Warschauer Pakt, Ausfluß bürokratischer Anordnungen ohne zusätzliche eigene und neuartige aggressive Zielsetzung. Andere Fachleute sagen, eine andere Qualität der Nuklearstrategie sei durch die sowjetrussischen Anstrengungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung bei kontinu-

ierlicher Fortsetzung in Zukunft zu erreichen. Die russische Schwerindustrie und große Teile der Bevölkerung könnten dann einen nuklearen Gegenschlag eher überleben als Industrie und Bevölkerung der USA. Die Geiselnahme-Funktion der Zivilbevölkerung könne dann weitgehend in der Sowjetunion entfallen, damit könne auch eine Hemmschwelle für den Nuklearkrieg entfallen.

Zur Zeit erfolgt eine genaue Analyse des Ausmaßes und der möglichen Konsequenzen der Anstrengungen des Warschauer Paktes auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung, die nicht ohne Auswirkungen auf Strategie und Überlegungen im Bündnis sein dürfte. Gegenwärtig kann von einer Veränderung im Kräftegleichgewicht auf keinen Fall gesprochen werden; wegen der nuklearen Abschreckung ist auch eine Blitzkrieg-Strategie für den Warschauer Pakt ein zu hohes Risiko.

Frage:

Welche Maßnahmen in der zivilen Verteidigung getroffen werden, hängt auch ab von den Kriegsbildern, von den Bedrohungsanalysen. Viele Fachleute sprechen heute im Zeitalter des atomaren Patts davon, daß die strategischen Atomwaffen nie zum Einsatz kämen, daß eher unterhalb der nuklearen Schwelle mit begrenzten konventionellen Kriegen zu rechnen sei. Welche Einflüsse hätte dies auf das Konzept der zivilen Verteidigung?



Peter Menke-Glückert

Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern; Leiter der Abteilung Zivile Verteidigung

Geboren 1929 in Karlsruhe. Studium Rechtswissenschaften, Psychologie, Volkswirtschaft in Leipzig, Berlin, Göttingen, Berkeley/USA.

1960–1964 Erster Verwaltungsbeamter Universität Tübingen;

1964–1966 Leiter des Referats Forschungsplanung im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung;

1966–1970 Leiter der Hauptabteilung Wissenschafts-Ressourcen der OECD – Paris;

1970–1975 Verantwortlich für das Umweltprogramm der Bundesregierung, Vizepräsident der World Future Studies Federation, Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums Deutsche Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung.

Veröffentlichungen:

Aspekte von Universitäts-Verfassung und Realität in der DDR (in: Studien und Materialien zur Soziologie in der DDR); Erziehungsforschung in der OECD (in: Jahrbuch für auswärtige Kulturbeziehungen, Band 4, Neuwied 1967); Zukunft im Zeitraffer, Düsseldorf 1967; Friedensstrategien: Wissenschaftliche Techniken beeinflussen die Politik, Reinbek 1969; Damit wir morgen leben können, Stuttgart 1972; The Changing Environment for Political Innovations (Proceedings of the International Future Research Conference, Vol. 3, Tokyo 1971); Der kreative Staat, in: Zukunft aus Kreativität, Düsseldorf 1971; zahlreiche Artikel zu Umweltproblemen, Erziehungsplanung und Technologiepolitik.

Menke-Glückert:

Analyse möglicher Bedrohungsbilder und Bewertung der militärischen Kräfteverhältnisse gehört zu den Daueraufgaben der Bundesregierung. Es gibt viele neue Bedrohungen unterhalb der Atomschwelle. Die sowjetische Militärdoktrin beispielsweise unterscheidet zwischen Kriegen, „zwischen dem Lager des Imperialismus“ und dem „Lager des Sozialismus“, nationalen Befreiungs- und Revolutionskriegen als gerechten Kriegen, alle anderen Kriege imperialistischer Mächte sind „volksfeindliche Eroberungskriege“. Möglich und denkbar sind viele Bedrohungsbilder: Nukleare Weltkriege, begrenzte oder lokale Kriege, in denen nicht von allen verfügbaren Kräften und Mitteln Gebrauch gemacht wird. Viele der wahrscheinlichen Kriegsbilder liegen – jedenfalls bei Ausbruch – unterhalb der Atomschwelle, werden mit konventionellen Mitteln geführt. Daneben gibt es in der hochstöranfälligen Industriekultur unserer Tage eine Fülle von Krisenlagen, die eine ernste Bedrohung darstellen und Vorsorgemaßnahmen erfordern: Versorgungskrisen vom Typ Ölkrise 1973; Großunfälle (etwa vom Typ Seveso in der Großchemie); Naturkatastrophen; Internationaler Terrorismus mit Sabotageakten; Geiselnahmen, Brandstiftung; bürgerkriegsähnliche Zustände (wie sie etwa die USA bei schweren Rassenunruhen in den 60er Jahren erlebte).

Auf alle diese möglichen Bedrohungsbilder und Krisen muß ein Staat vorbereitet sein. Diese Anspannung aller Ressourcen, Kräfte und Ideen erfordert vor allem eine Gesamtverteidigungskonzeption mit den Komponenten militärischer Verteidigung, Zivil- und Bevölkerungsschutz, Versorgungsvorsorge, intellektuelle und moralischer Anstrengungen. Gerade angesichts vieler neuer Bedrohungs- und Krisenlagen wäre ein Neudurchdenken der Notwendigkeiten der Gesamtverteidigung, also mit Kosteneffizienz-Überlegungen im Katastrophenschutz, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in allen denkbaren Krisenlagen, Sicherstellung des lebens- und verteidigungswichtigen Bedarfs, Schutzbau, ständige Fort- und Weiterbildung der Leitungs- und Führungskräfte über neue Bedrohungsbilder wichtig, vor allem aber Mitdenken und Mithandeln jedes Bürgers durch Selbstschutz-

maßnahmen, die Teil des Überlebens- und Verteidigungswillens sind, die erst die volle Glaubwürdigkeit der Abschreckung jedes Aggressors ausmachen.

Frage:

Der Zusammenhang von ziviler Verteidigung und militärischer Verteidigung ist durch den Begriff der Gesamtverteidigung gegeben. Man spricht gerne von den zwei Beinen der Gesamtverteidigung. Im Weißbuch der Bundesregierung zur zivilen Verteidigung von 1972 wird das in der Einleitung entwickelt, im Weißbuch 1973/74 „Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr“ ist von den Bestandteilen der Gesamtverteidigung noch die Rede, kommt zivile Verteidigung vor – im Weißbuch 1975/76 nichts mehr von alledem. Wie erklären Sie sich das, wenn wir doch oben gesehen haben, daß die zivile Verteidigung eingebunden ist in die strategischen Überlegungen und Planungen? Werden uns hier neue Übereinkünfte vorenthalten, wird nur auf dem militärischen Auge gesehen?

Menke-Glückert:

Erst kürzlich hat die Bundesregierung auf Anfrage des Abgeordneten Gerlach erneut bestätigt, daß sie unverändert daran festhält, daß die zivile Verteidigung untrennbarer und unverzichtbarer Bestandteil der Gesamtverteidigung ist. In den Weißbüchern zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr sind jedesmal unterschiedliche Schwerpunkte behandelt worden. 1973/74 neben der Sicherheitslage und Strategie vor allem Wehrstruktur, Wehrgerechtigkeit und Personalfragen, 1975/76 die Entwicklung der sicherheitspolitischen Weltlage, Kräftevergleich und die soziale Stellung des Soldaten. Neue Übereinkünfte werden nicht vorenthalten. Eine Änderung der Gesamtstrategischen Lagebeurteilung ist nicht eingetreten: Nach wie vor hängt unser aller Sicherheit vor allem vom Funktionieren des NATO-Bündnisses ab. Alle Planungen sind im Bündnis zu treffen und abzustimmen – gerade auf dem Gebiet auch der ZV.

Frage:

Wo sehen Sie die Punkte, die zuvörderst in der zivilen Verteidigung angepackt werden müßten. In den rechtlichen Grundlagen? Im organisatorischen? Im Zivilschutz, in der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, im Versorgungsbereich, in der Unterstützung der Streitkräfte?

Menke-Glückert:

Zuerst sollten die Punkte angepackt werden, bei denen ein sehr dringender unaufschiebbarer Nachholbedarf besteht: Grundschutz und Selbstschutz für weite Kreise der Bevölkerung, kostengünstigere und klarere Ordnung des Katastrophenschutzes, Ausbildung und „Verkaderung“ aller Leitungsfunktionen, vor allem auf unterer kommunaler Ebene. Die Verwaltung muß praktisch überall ein „zweites Bein“ haben, das heißt auf mögliche Katastrophen und Krisenlagen durch vorhandene Stäbe und vorgebildetes Personal vorbereitet sein.

Frage:

Vor der Öffentlichkeit wird von seiten des Staates gerne der Bereich des Katastrophenschutzes hervorgehoben gegenüber den vielen anderen Aufgaben des Zivilschutzes und der ganzen zivilen Verteidigung, so daß man glauben möchte, staatliche Vorsorge für die zivile Verteidigung sei identisch mit Katastrophenschutz und Katastrophenschutzhubschrauber seien dessen schönster Ausdruck. Über die anderen Aufgaben – man denke nur an Rationierungs- und Bevorratungsmaßnahmen, an Arbeitssicherstellungsmaßnahmen, die aus gutem Grunde nicht so populär sind, – redet man nicht so gerne, obwohl für die anderen Aufgaben alle Grundlagen und viele Einrichtungen geschaffen sind. Steckt der Regierung der Widerstand gegen die Notstandsgesetze noch in den Knochen, die ja die Grundlage für viele Regelungen bilden, die in den letzten Jahren von der SPD/FDP-Regierung getroffen worden sind? Das sind die unbequemeren Teile der zivilen Verteidigung – wie gedenken Sie diese Gebiete zu behandeln?

Menke-Glückert:

Wie schon gesagt, besteht auf einigen Gebieten

ein dringender Nachholbedarf, etwa in Grundschutz und Schutzbau oder in der Lebensmittelbevorratung, in der Organisation von Großgerät, Rechtsvorschriften müssen laufend angepaßt werden. Die Konfrontation aus den 60er Jahren bei Verabschiedung der Notstandsgesetze ist abgeklungen, allenthalben ist eine nüchterne Einschätzung von Bedrohungslagen an die Stelle emotionaler Zustimmung oder Ablehnung von Notstandsvorsorge getreten. Auch der zweite steckengebliebene oder ausgesetzte Teil der Notstandsgesetze sollte verabschiedet oder angewandt werden.

Frage:

Sie kommen aus der Wissenschaft, aus der Wissenschaftsplanung. Wird es eine Ära Menke-Glückert in der zivilen Verteidigung geben, die sich durch vermehrte Heranziehung von Wissenschaft und Forschung auszeichnet?

Menke-Glückert:

Es ist heute ganz selbstverständlich, daß wissenschaftliche Erkenntnisse in der Verwaltung zur Vorbereitung von Entscheidungen herangezogen werden. Diese Auffassung teile ich mit vielen Kollegen. Wichtig ist immer, der Wissenschaft klare Fragen zu stellen, sie mit alternativen Gutachten zu hören, nicht „Schulen“ zu folgen; auch muß für die Umsetzung und Verwertung der Forschungsergebnisse gesorgt werden.

Frage:

Am mangelnden Gelde sind viele Bestandteile der zivilen Verteidigung, insbesondere Vorsorgemaßnahmen aus dem Bereich des Zivilschutzes und Schutzbaumaßnahmen, einen langsamen, aber sicheren Tod gestorben. Welche Rolle werden die Finanzen in absehbarer Zukunft für die Entwicklung der zivilen Verteidigung spielen?

Menke-Glückert:

Alle öffentlichen Haushalte sind und bleiben angespannt. Maximalforderungen mit Totalschutzzielen können nicht verwirklicht werden. Klarere Konzentration auf den dringendsten Nachholbe-

darf ist erforderlich. Dies kann auch im Einzelfall mehr an Mitteln erfordern, doch sind dies keine Beträge, die den Haushalt übermäßig belasten werden (keine Milliardensummen). Eine kontinuierliche Verbesserung der Situation der ZV wird notwendig sein. Auch mit konsequentem Schutzbau muß einmal angefangen werden. Wichtiger noch als Finanzen ist Entschlossenheit der Politik, ZV zu einem festen Bestandteil staatlicher Vorsorge zu machen und ein Mitgehen in der Bevölkerung, auch mit Selbstschutzmaßnahmen und eigenen Initiativen.

Frage:

Die öffentliche Behandlung der Themen der zivilen Verteidigung ist sicherlich ungenügend. Steckt hier nicht eine der zentralen Aufgaben der nächsten Zeit?

Menke-Glückert:

Diskussion von ZV-Fragen in einer breiten Öff-

fentlichkeit wird zentrale Aufgabe der nächsten Zeit sein. Der deutliche Überlebenswille der Bevölkerung ist Teil jeder Abschreckung, zugleich auch bei Beschränkung auf unerläßlichen Grundschutz und bewußter Verzicht auf den Totalschutz (mit konsequenter Vorbereitung auf den Atomkrieg) Teil des rein defensiven Charakters unserer Verteidigungsanstrengungen.

Frage:

Wo liegt Ihr ganz persönliches Anliegen in Ihrem neuen Aufgabengebiet Zivile Verteidigung?

Menke-Glückert:

Mein persönliches Anliegen liegt darin, mehr Ehrlichkeit in die Diskussion zur Gesamtverteidigung und Zivilschutz zu bringen. Gefahren müssen analysiert und mit der Bevölkerung offen erörtert werden. Wahrscheinliche Bedrohungslagen sind Krisen unterhalb der Atomschwelle, von denen wir in den letzten Jahren bereits einen Vorgesmack bekommen haben.

Wer überlebt die Verteidigung?

Unter den geltenden Strategien ist die Bevölkerung kaum zu schützen

Von Christian Potyka

Nach langem Zögern hat der Verteidigungsausschuß des Bundestages ein unpopuläres Thema aufgegriffen: den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall. Während der jüngsten Stabsrahmenübungen der NATO hatte sich wieder einmal herausgestellt, daß der Soldat noch die größten Chancen hätte, einen bewaffneten Konflikt in Mitteleuropa zu überleben; die Zivilbevölkerung stünde im wahrsten Sinne des Wortes schutzlos zwischen sämtlichen Feuern. Das ist nichts Neues. Der Ausschuß hat nun aber die Bundesregierung aufgefordert, ein neues Konzept zur Zivilverteidigung vorzulegen. Die Verantwortlichen können einem leid tun. Denn in dieser Frage kommt man nur dann zu einer klaren Meinung (pro oder contra), wenn man die Dinge gehörig versimpelt.

Die Befürworter eines umfassenden Schutzbauprogramms für die Bundesrepublik können zunächst einmal auf den „unerträglichen“ Widerspruch verweisen, daß der Bundeswehrsoldat kämpfen soll, während seine Angehörigen der Waffenwirkung ausgesetzt sind. Dies gilt um so mehr, als die westliche Verteidigungsstrategie den Einsatz von Atomwaffen vorsieht und ihn im Grunde auch vom Angreifer erwartet. Unter solchen Umständen müßte jedes Schutzbauprogramm die Überlebenschancen der Bevölkerung erhöhen. Ob die Industriegesellschaft Bundesrepublik „danach“ noch funktionsfähig wäre und das Leben der erfolgreich Geschützten überhaupt lebenswert, läßt sich theoretisch schwer sagen, will man nicht in Zynismus oder Resignation verfallen.

Gemessen daran wirken die Hilfsargumente ver-harmlosend, durch ein energisch vorangetriebenes Schutzbauprogramm ließe sich die Konjunktur ankurbeln und die Arbeitslosigkeit verringern. Schließlich meinen die Befürworter eines Ausbaus der Zivilverteidigung noch, daß sich so die politi-sche Erpreßbarkeit der Bundesrepublik reduzie-ren ließe. Richtig ist, daß ein effektives Schutzsys-tem – neben seinen innenpolitischen Zwängen – auch starke Wirkungen nach außen hätte: Es wür-de das Gleichgewicht des Schreckens stören und die andere Seite zu entsprechenden Anstrengun-gen zwingen. Ein Schutzbauwettkampf wäre die Fol-ge. (Ob er von der Sowjetunion schon eröffnet wurde, ist die wichtigste der in diesem Zusam-menhang ungeklärten Fragen.) Die Rückwir-kungen einer solchen Entwicklung auf das Ost-West-Verhältnis sind unschwer abzusehen: Die Konfrontation würde zementiert.

Innenpolitisch ähnlich gewichtig ist die Frage der

Kosten eines Schutzbauprogramms. Sie sind von dessen Umfang abhängig und damit letztlich vom Kriegsbild. Hier befindet man sich mitten im Ex-pertenstreit: Soll man sich für den schlimmsten Fall „nur“ auf einen begrenzten Krieg einrichten und die Zivilbevölkerung dabei mehr oder we-niger ignorieren? (Was dem Status quo entsprä-che.) Oder hat man sich auf alle Eventualitäten vorzubereiten – bis hin zu direktem und indirek-tem Atomeinsatz (Zerstörung der Kernkraftwer-ke)? Dann wären dem Schutzbau keine Grenzen gesetzt.

Vielleicht aber liegt die „Lösung“ des Problems in einer ganz anderen Richtung; vielleicht kann man die Zivilbevölkerung vor den Folgen der gelten-den Militärstrategien gar nicht schützen. Dem-nach käme es also darauf an, die Art der Verteidi-gung zu ändern, sie weniger zerstörerisch zu ma-chen. Also wäre vor der Zivilschutzdebatte erst einmal eine Strategiediskussion nötig.

Zivile Verteidigung: „unverzichtbar“

Bonn, 16. Mai 1977 (ddp). Die zivile Verteidigung ist nach Ansicht der Bundesregierung nach wie vor ein „unverzichtbarer Bestandteil der Gesamtverteidigung“. In einer Antwort auf eine Bundestagsanfrage betonte der Parlamentarische Staatssekretär vom Bundesinnenministerium, Andreas von Schoeler, am Montag, wirksame Verteidigung und Glaubwürdigkeit der Abschreckung im NATO-Bündnis setzten „ausreichenden Schutz der Bevölkerung, Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion sowie Sicherstellung des lebens- und verteidigungswichtigen Bedarfs an Gütern und Leistungen voraus, und zwar in allen Krisenlagen“. Die aus „humanitären Gründen unerläßlichen Maß-nahmen für den Überlebensschutz der Bevölkerung“ könnten „in dem rein defensiven NATO-Bündnis nicht als Kriegsführungsstrategie miß-verstanden werden“.



Kapitänleutnant U. Trapp,
Kappeln

Er hat's geschafft!

Herr Trapp ist einer von über 1½ Millionen BHW-Bausparern. Als Schnellbootkommandant ist es seine Aufgabe, im Ernstfall die äußere Sicherheit unseres Landes zu verteidigen und jederzeit dafür einzustehen, daß unsere Freiheit uns erhalten bleibt. Wir vom BHW haben ihm

bei der Finanzierung seines Reihengebungalows geholfen. Es lief alles zu seiner Zufriedenheit, obwohl er in der entscheidenden Zeit im Ausland war.

Beim BHW hat er Vorteile, die es sonst nirgendwo gibt. Denn das BHW ist seine Bausparkasse, die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst. Und die Bausparkasse für alle Berufs- und Zeitsoldaten der Bundeswehr. Wenn es um Erwerb oder Erhaltung von Haus- und Wohnungseigentum geht, wenden sich darum Berufs- und Zeitsoldaten an ihr BHW. Tun Sie's auch, wenn Sie dazugehören.

BHW die Bausparkasse für
Deutschlands öffentlichen
Dienst · 325 Hameln

Aschenbrödel Zivile Verteidigung

Von Gerhard Baumann

Die Erkenntnisse liegen vor

Binsenweisheiten auszusprechen ist dann nicht überflüssig, wenn sie vernachlässigt werden. Zu ihnen gehört die Tatsache, daß die Fähigkeit zur erfolgreichen Abwehr eines militärischen Angriffs dann in Zweifel gezogen werden muß, wenn die zivile Bevölkerung der Waffeneinwirkung schutzlos ausgesetzt ist, die Versorgung im Kriegsfall zusammenbricht, die Produktionsstätten lahmgelegt werden, Verkehrsbetriebe und Nachrichtenmittel ausfallen und der staatliche Verwaltungsapparat nicht mehr funktioniert. Der Eid bzw. das Gelöbnis des Soldaten verpflichtet ihn, das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Konkreten Inhalt gewinnt die Formel nur durch den Bezug auf den Menschen, denn er ist der Träger und Gestalter von Recht und Freiheit. Fehlt sein Schutz dort, wo ihn der Soldat, der ja von außen wirkenden Gefahren zu begegnen hat, nicht bieten kann, entfällt auch der Sinn seines kämpferischen Auftrags. Ziviler Schutz und zivile Verteidigung sind daher unverzichtbare Bestandteile der Gesamtverteidigung.

Die „Erkenntnis“ dieser Zusammenhänge war über Jahre hinweg eine Selbstverständlichkeit, aus der die Regierungen eindeutige Folgerungen zogen. Sie sind nachzulesen im „Weißbuch 1970 – Zur Sicherheit

der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage der Bundeswehr“, auch noch in den Weißbüchern 1971/72 und 1973/74, deren Titel geändert wurde in „Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr“. Im ersten Weißbuch heißt es, da im Verteidigungsfall weite Landstriche unseres Staatsgebietes in das Kriegsgeschehen einbezogen würden, müsse die Bundesregierung „auch im zivilen Bereich umfassende Vorkehrungen treffen, wenn ihre Existenz bewahrt, das Leben der Bevölkerung geschützt und die Wirksamkeit ihrer militärischen Verteidigung verbürgt sein soll“. Demnach hängen drei Faktoren untrennbar zusammen: Bewahrung der staatlichen Existenz schlechthin, Schutz der Bevölkerung und Wirksamkeit der militärischen Verteidigung.

Daraus ergeben sich die Aufgaben der zivilen Verteidigung, die das Weißbuch 1970 so umschreibt: „Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor Kriegseinwirkungen; die Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte; die Unterstützung der Streitkräfte zur Gewährleistung ihrer Operationsfreiheit auf dem Gebiet der Bundesrepublik; die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt.“ In einem Bericht vom 13. Februar 1970 an den Bundestag hält die Bundesregierung daran fest, „daß die zivile Verteidigung ein untrennbarer und unverzichtbarer Teil der Gesamtverteidigung ist. Sie befürwortet Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vornehmlich aus humanitä-

ren Gründen. Nach wie vor ist sie aber auch davon überzeugt, daß Einsatzfähigkeit und Operationsfreiheit der Streitkräfte im Verteidigungsfall in vielerlei Hinsicht von wirksamen Maßnahmen der zivilen Verteidigung abhängen.“

Natürlich spielt beim Ausbau der zivilen Verteidigung die Mittelzuteilung eine entscheidende Rolle; sie konnten 1970 gegenüber dem Vorjahr schon nicht mehr erhöht, sondern nur mehr gehalten werden, doch kündigte die Bundesregierung die Absicht an, die zivile Verteidigung „künftig finanziell besser auszustatten.“ Diese Initiative entspringe „der Sorge um eine wirksame Gesamtverteidigung. Die unerläßliche Gleichbehandlung beider Komponenten der Gesamtverteidigung zwingt zu einer Verstärkung der zivilen Verteidigung und zu einer Heranführung an den Aufbaustand der militärischen Verteidigung.“ Letzteres ist nie über eine Absichtserklärung hinausgekommen, und wenn die Ausgaben in den nächsten Jahren auch stiegen, reichten sie doch kaum aus, die Inflationsraten aufzufangen; wir kommen weiter unten auf die Zahlen zurück.

Die obigen Grundsätze wurden im Weißbuch 1971/72 nochmals bekräftigt mit dem Zusatz, daß Wehrpflichtige vom Wehrdienst befreit werden können, wenn sie freiwillig beim Katastrophenschutz dienen. Darüber hinaus wird das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz genannt, das zum Bau unterirdischer Verkehrsanlagen anhält, „die, wie die U-Bahnen

und Großgaragen, den Erfordernissen des Zivilschutzes genügen.“ Ein Vergleich mit der Praxis macht jeden Kommentar überflüssig. Der Abwärtstrend deutete sich bereits im Verteidigungs-Weißbuch 1973/74 an, das zwar den Aufgabenbereich der zivilen Verteidigung wie früher umriß, aber jetzt auf die Haushaltslage verwies, die zur Setzung von Prioritäten zwingt. Vorrang erhielt der Katastrophenschutz, weil er bereits im Frieden wirksam werden könne; das habe allerdings die Kürzung von Mitteln für andere Aufgaben zur Folge.

Nur einmal, und zwar 1972, gab die Bundesregierung ein „Weißbuch zur zivilen Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland“ heraus. Es stellte Grundsatzfragen heraus, vermittelte eine Darstellung und Erläuterung durchgeführter Aufgaben und wollte „eine breitere Öffentlichkeit auch über die humanitäre Bedeutung der zivilen Verteidigung, die Anstrengungen der Bundesregierung für den Schutz der Zivilbevölkerung und die Aufgaben, die von der Gesellschaft selbst zu bewältigen sind,“ unterrichten. Dabei gibt die Bundesregierung bereits im ersten Satz zu, „daß die Probleme der zivilen Verteidigung im Rahmen der Gesamtverteidigung bislang nur unzureichend gelöst sind.“

Der Sicherheitspolitik insgesamt werden drei Aufgaben zugeschrieben:

- „erstens das Mitwirken an der Aufrechterhaltung eines stabilen militärischen Gleichgewichts;
- zweitens auf dessen Grundlage die Festigung des Friedens in Europa durch Überwindung des ost-westlichen Gegensatzes;
- drittens eine ständige Bemühung um die Begrenzung und Kontrolle der Rüstungen aller Staaten.“

Da der Friede in Europa Gefahren ausgesetzt und mit Risiken behaftet sei, gelte es, ihn weniger verletzlich zu machen, wobei die Bundesregierung davon überzeugt sei, „daß die Ausgewogenheit zwischen ziviler und militärischer Verteidigung die Glaubwürdigkeit der Gesamtverteidigung nach innen und außen erhöht.“ Die Aufzählung der Schwerpunkte der zivilen Verteidigung deckt sich mit den konzeptionellen Äußerungen der Verteidigungsweißbücher:

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen;
- Schutz der Menschen;
- Sicherstellung der lebenswichtigen Versorgung;
- zivile Unterstützung der Streitkräfte.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, in dieser Zeitschrift die einzelnen Erfordernisse darzustellen, die mit dem Rahmenprogramm verbunden sind. Unsere Frage lautet, was aus dem Gesamtkonzept geworden ist.

Unkenntnis der Zusammenhänge

Das Weißbuch zur zivilen Verteidigung konstatiert, daß weite Kreise der Bevölkerung dem Problem gleichgültig, teilweise sogar ablehnend gegenüberstehen. So richtig die Zustandsschilderung ist, so wenig vermag die angegebene Begründung zu überzeugen: „Bittere Erinnerungen an die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, eine Überbetonung atomarer Kriegsbilder und die erheblichen Kosten der zivilen Vorsorgemaßnahmen.“ Gerade diese drei Faktoren sollten von der Notwendigkeit der zivilen Verteidigung überzeugen, aber dem widersteht ein weiteres: Politiker wie Militärs in Ost und West halten einen Krieg in Europa für unwahrscheinlich, aber nicht mehr, wie noch Eisenhower, für undenkbar. Sehen wir von den kleinen, aber aktiven Gruppen ab, die die militärische Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland zu sabotieren suchen, dann stellt sich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung die Frage, weshalb sie für die zivile Verteidigung Opfer bringen soll, wenn ein bewaffneter Konflikt sowieso als unwahrscheinlich gilt.

Angesichts der permanenten Rüstungsausweitung des Warschauer Paktes muß hinter die These des früheren Bundeskanzlers Brandt, daß der Friede sicherer geworden sei, ein Fragezeichen gesetzt werden. Da auch Kommunisten kein Geld zweckfrei ausgeben, müssen sie mit den enormen finanziellen Aufwendungen für die Rüstung, die zwischen 11 und 13 Prozent des Brutto-sozialprodukts liegen und auf Kosten des Lebensstandards gehen, einen Zweck verfolgen. Ihn umriß der Mi-

litärkommentator Koslow in Radio Moskau: „Das Ziel der Militärstrategie ist es, mit militärischen Mitteln die Bedingungen zu schaffen, unter denen die Politik in der Lage ist, die gesetzten Ziele zu erreichen.“

Auch das deutet nicht auf einen Krieg hin, wohl aber auf politischen Druck und politische Erpressung mit militärischen Mitteln, um den Gegner zu Handlungen zu veranlassen, die nicht in seinem Interesse liegen. Aus der Fülle der Beispiele sei nur ein aktuelles herausgegriffen: Zwischen Norwegen und der Sowjetunion laufen seit Jahren Verhandlungen über die Grenzziehung in der Barentssee. In dem umstrittenen und noch nicht ausgehandelten Gebiet, das 155 000 qkm groß ist, geht es um Fischereirechte und Meeresbodenschätze, vor allem Öl. Hier haben im vergangenen Jahr die Sowjets viermal Raketenversuche angesetzt, und zwar immer zu Zeiten, in denen seismische Messungen möglich sind. Das war, wie eine Osloer Zeitung schrieb, „Raketen-Diplomatie“, mit der Moskau seine Macht demonstrierte und zugleich die Durchführung von Messungen in internationalen Gewässern verhinderte. Außenminister Frydenlund konstatierte denn auch: „Solange wir mit den Russen über eine Teilung der Barentssee in Verhandlungen stehen, protestieren wir gegen den Versuch, mit Raketen Verhandlungsergebnisse vorwegzunehmen.“

Der verstorbene Bundespräsident Heinemann sagte bei seinem Amtsantritt, auch die Bundeswehr könne keine Probleme lösen; aber sie sei dazu da, zu verhindern, daß uns ein fremder Wille aufgezwungen wird. Das läßt sich nur erreichen ebenso wie Proteste nur Wirkung zeitigen können, wenn dahinter die Fähigkeit steht, jedem Druck standzuhalten und Protesten Geltung zu verschaffen. Um diese Zusammenhänge muß die Bevölkerung wissen, nur dann wird sie die erforderlichen Opfer aufbringen, um Gefahren für die eigenen Ordnungsvorstellungen abzuwehren. Glaubhafte Abschreckung gegenüber einem Krieg, aber auch gegenüber politischen Erpressungen gibt es nur, solange der Verteidigungswille beweiskräftig bleibt. Dazu gehören Zivilschutz und zivile Verteidigung, ohne die die Streitkräfte in der Luft hängen würden. Immer wieder betont die Bundesregierung, daß sie gewillt ist, an der Entspannungspolitik festzuhalten,

aber Bundeskanzler Schmidt hat hinzugefügt, daß Entspannungspolitik und Sicherheitspolitik zwei Seiten der gleichen Medaille sind. Damit zwingt sich der in den früheren Verteidigungsweißbüchern unterstrichene logische Schluß auf, daß militärische und zivile Verteidigung als zwei gleichrangig nebeneinander stehende Komponenten sind. Wird die eine vernachlässigt, muß auch die andere Schaden leiden.

Restriktive Tendenzen

Ein Blick in das derzeit gültige Verteidigungsweißbuch 1975/76 zeigt jedoch, daß dieser Zusammenhang zerrissen wurde. Zwar heißt es, hinlängliche Verteidigungskraft als „gesicherte Verhandlungsposition gegenüber dem Osten“ müsse gewahrt bleiben, aber das Stichwort „zivile Verteidigung“ kommt überhaupt nicht mehr vor. Das erweckt den bedenklichen Eindruck, als solle die Sicherheit allein an die Bundeswehr delegiert werden und die Bevölkerung hierfür jeder Verantwortung ledig sei. Mit aller Deutlichkeit skizziert das Weißbuch die militärstrategischen Bedingungen, für die Zeit und Raum einen „hervorragenden Platz“ einnehmen. Aufgrund seiner ausgeprägten Industrialisierung und seiner Bevölkerungsdichte sei Westeuropa gegen jeden Angriff hochempfindlich, die geografische Tiefe fehle, so daß bei der Verteidigung kein Raum preisgegeben werden könne: „In einem 100 Kilometer breiten Streifen westlich der Grenze des Bundesgebietes zum Warschauer Pakt sind etwa 30 Prozent der Bevölkerung und 25 Prozent der Industriekapazität angesiedelt. Dies macht augenfällig, daß die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie auf funktionierender Abschreckung beruht.“

Den für Aufgabe und Auftrag der Bundeswehr konzipierten Grundsätzen wird kein Einsichtiger widersprechen, solange die Zivilverteidigung restriktiven Tendenzen unterliegt. NATO-Generalsekretär Luns nannte die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einen „öffentlichen Skandal“, sein hartes Urteil wird bestätigt durch offizielle Aussagen wie durch die Haushaltsentwicklung. In einem Interview mit dem Deutschlandfunk am 25. Oktober 1976 führte der Parlamentarische Staatssekretär

„In einem Interview mit dem Deutschlandfunk am 25. Oktober 1976 führte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Gerhard Baum, als Schwerpunkte für die zivile Verteidigung lediglich die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen im Verteidigungsfall, den Schutz des Menschen (Zivilschutz) und die Sicherstellung der Versorgung an; die Unterstützung der Streitkräfte erwähnte er nicht. Nach ihm beschränken sich die Maßnahmen ‚im wesentlichen auf die humanitäre Seite, und wir lehnen es ab, daß diese Vorsorge verklammert ist mit den militärischen Aufgaben‘. Damit ist die Gleichgewichtigkeit zwischen militärischer und ziviler Verteidigung offiziell aufgehoben, ein Prinzip, das in allen anderen Nationen Gültigkeit hat.“

im Bundesinnenministerium, Gerhard Baum, als Schwerpunkte für die zivile Verteidigung lediglich die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion im Verteidigungsfall, den Schutz des Menschen (Zivilschutz) und die Sicherstellung der Versorgung an; die Unterstützung der Streitkräfte erwähnte er nicht. Nach ihm beschränken sich die Maßnahmen „im wesentlichen auf die humanitäre Seite, und wir lehnen es ab, daß diese Vorsorge verklammert ist mit den militärischen Aufgaben.“ Damit ist die Gleichgewichtigkeit zwischen militärischer und ziviler Verteidigung offiziell aufgehoben, ein Prinzip, das in allen anderen Nationen Gültigkeit hat.

Die Frage, ob sich die Zivilverteidigung bei uns in einer Krise befinde, bejahte der Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz, Dr. Paul Wilhelm Kolb, zwar nicht expressis verbis, wohl aber durch vergleichende Zahlenangaben. Jetzt erhielt der Abteilungsleiter für zivile Verteidigung im Bundesinnenministerium Menke-Glückert den Auftrag, in Verbindung mit einer Kabinettsvorlage des BMI eine „Neukonzeption der Zivilverteidigung und die Reorganisation des Katastrophenschutzes“ auszuarbeiten. Das praktische Ergebnis muß angesichts der Haushaltsentwicklung fraglich bleiben, denn während das Soll für zivile Verteidigung 1976 noch 546,9 Millionen DM betrug, sind für 1977 nur mehr 541,2 Millionen angesetzt. Das Verhältnis zwischen militärischen und zivilen Verteidigungsausgaben hat sich radikal bis zur Unerträglichkeit verschlechtert: 1970 betrug es noch 1:44, im vergangenen Jahr nur mehr 1:58. Exakte Vergleichsmöglichkeiten der Pro-Kopf-Ausgaben für die militärische und zivile Verteidigung bieten sich nicht an, doch sei ein Anhaltspunkt gegeben: 1976 betragen sie für den militärischen Bereich 264 Dollar, für den zivilen Bereich lagen sie zwei Jahre zuvor bei 9,50 DM.

Aussagen und Zahlen kennzeichnen den rapiden Abbau der zivilen Verteidigung, der noch dadurch unterstrichen wird, daß der Bundeskanzler den Komplex in seiner Regierungserklärung nach den letztjährigen Wahlen überhaupt nicht mehr erwähnte. Die Bundeswehr ist Teil der Gesamtabstreckung und trägt rein defensiven Charakter, ihr Konzept ist darauf ausgerichtet, einen Krieg zu verhindern. Ob das gelingt, ist nicht mit Sicherheit vorzusagen, denn dabei spielt die Zielprojektion

des Gegners eine entscheidende Rolle. Käme es zu einem bewaffneten Zusammenstoß, würde die Bundesrepublik Deutschland unvermeidlich zum Schlachtfeld. Dann aber ist die Frage des Bundestagsabgeordneten Dr. Dregger gerechtfertigt: „Wäre die Bundeswehr, eine Wehrpflichtarmee, moralisch wie militärisch überhaupt in der Lage zu kämpfen, wenn Vorbereitungen für einen Schutz der Zivilbevölkerung fehlen?“ Sein Kollege Handlos drückte sich einen Monat später drastischer aus: „Was nützt die beste Bundeswehr, wenn sie zum Schluß nur Friedhöfe verteidigt, weil bei der Gesamtverteidigung, bei der zivilen Verteidigung einfach nichts da ist?“

Abbau der Einzelmaßnahmen

Von allen Maßnahmen wurde bisher noch dem Katastrophenschutz die meiste Beachtung geschenkt, weil sich für ihn auch in Friedenszeiten die volle Einsatzmöglichkeit anbietet. Der Helferstand umfaßt 135 000 Personen, die rund 19 000 Kraftfahrzeuge benötigen. Tatsächlich vorhanden waren Ende 1975 nur 13 300 Fahrzeuge. Bei nur gleichbleibenden Haushaltsmitteln – tatsächlich wurden sie für 1977 sogar noch gekürzt – wird 1982 nur noch die Hälfte der erforderlichen Fahrzeuge vorhanden sein. In welchem Umfang darüber hinaus Mängel vorliegen, hat die niedersächsische Waldbrandkatastrophe im August letzten Jahres nicht nur in der Ausrüstung, sondern auch in der Koordinierung der Einsatzstellen gezeigt.

Gehen solche Beispiele noch „unter die Haut“, ist es beim Schutzraumbau anders. Der Staat hat die finanziellen Hilfen für private Schutzrichtungen gestrichen; das sei, wie Dr. Kolb sagte, „unter dem Gesichtspunkt der Schutzvorkehrungen für die Bevölkerung nicht vertretbar.“ Die Motivation für private Initiativen sei unzureichend, aber das hänge „mit der gesamtpsychologischen Lage zusammen, die letztlich auch davon ausgeht, daß eben in einem Klima der Entspannung das Bedürfnis oder das Bewußtsein, sich schützen zu sollen, nicht so hoch entwickelt ist.“ Dem kann nur durch Dämpfung der Entspannungseuphorie und rückhaltlose Offenlegung der tatsächlichen Bedrohungssituation begegnet werden, wie sie sich aus den Rüstungsanstrengungen des Geg-

ners, aber auch auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung ergibt.

Die Haushaltsmittel für den Schutzraumbau wurden schon 1976 praktisch gestrichen, denn es wurden nur noch die Mittel eingesetzt, die erforderlich waren, um die bereits begonnenen Bauvorhaben zu Ende zu führen. Für die zivile Verteidigung wird nicht einmal ein halbes Prozent des Bundeshaushaltes aufgewendet. Standen 1976 für den Schutzraumbau noch 29,5 Millionen DM zur Verfügung, sind für dieses Jahr nur mehr 24 Millionen angesetzt, so daß Schutzräume nur für 2,9 Prozent der Bevölkerung vorhanden sind. Das erhärtet die Feststellung von Dr. Kolb: „Für den Schutz der Bevölkerung wurde bei uns viel zu wenig getan.“ Dabei hatte die Bundesregierung noch am 18. Februar 1976 im Innenausschuß des Bundestages erklärt, das Schutzraumprogramm sei „unerlässlich“, d. h. das Unerlässliche unterbleibt aus welchen Gründen auch immer.

Im September 1975 beschloß das Bundeskabinett, die Gelder für die Nahrungsmittelreserve ersatzlos zu streichen. Bundesminister Ertl, verantwortlich dafür, daß die Bevölkerung im Krisen- und Verteidigungsfall mit Lebensmitteln versorgt werden kann, protestierte dagegen mit dem Hinweis, daß er die NATO-Empfehlungen für die zivile Verteidigung auf diesem Gebiet nicht einhalten könne, denn „anderweitige Reserven, insbesondere EG-Investitionsbestände, sind für einen solchen Fall nicht greifbar.“ Deshalb sah er zur eigenen Haltung einer zivilen Verteidigungsreserve an Nahrungsgütern keine Alternative, doch Bundesfinanzminister Apel wies ihn mit dem Bemerken ab, die Eigenverantwortlichkeit jedes Bundesministers für seinen Geschäftsbereich treffe in diesem Fall nicht zu, da die Bundesregierung eine eindeutige Entscheidung dahingehend getroffen habe, die „Bevorratung von Nahrungsgütern für den V-Fall auslaufen zu lassen.“ Offenbar geht sie von der Überzeugung aus, daß es nie einen Krisen- oder gar Verteidigungsfall geben wird – übereinstimmend mit der Logik von Morgensterns Korb, daß „nicht sein kann, was nicht sein darf.“ Sollte wider Erwarten das Gegenteil eintreten, muß sich die Bevölkerung darüber klar sein, daß sie nicht einmal 14 Tage lang mit Nahrungsmitteln versorgt werden kann. Diese Zeitschrift berichtete in der Nr. 4/1976 über die Neufassung des

Gesetzes über den Zivilschutz. Zwei Bemerkungen seien festgehalten: Zum einen wird – in Übereinstimmung mit Staatssekretär Baum – der humanitäre Charakter des Gesetzes unterstrichen, wonach „Zivilschutz der Bevölkerung durch nichtmilitärische Maßnahmen vor Kriegseinwirkungen schützen sowie deren Folgen beseitigen oder mildern soll.“ Eben das läßt sich mit den vorgenannten Beispielen nicht in Einklang bringen, denn sie versagen den Menschen den Schutz im Ernstfall oder schränken ihn doch wesentlich ein. Zum andern wird der Kritik, daß das Gesetz keinen ganz neuen Wurf des Zivilschutzes biete, entgegengehalten, „daß ohne zusätzliche Haushaltsmittel – und die waren bei der schwierigen finanziellen Situation des Bundes nicht zu haben – neue große Konzeptionen des Zivilschutzes nicht zu verwirklichen seien.“ Das heißt doch, daß die Kabinettsvorlage des BMI nicht über Augenwischerei hinauskommen wird. Als einzelne Bündnispartner in der NATO konstatierten, sie müßten aus Mangel an Geld ihre Sicherheitsvorkehrungen reduzieren, schrieb Theo Sommer in der ZEIT, daß künftige Historiker „eines Tages wohl die Ironie einer Entwicklung vermerken müssen, daß das Militärbündnis der Kapitalisten ausgerechnet am Funktionskern des Kapitalismus zuschanden wurde: am Geld.“ Eben das läßt sich auch auf das Verhalten gegenüber der Zivilverteidigung übertragen.

Unausgeschöpfte Potentiale

Und doch ließen sich beklagenswerte Lücken ohne sonderlich ins Gewicht fallende finanzielle Belastungen schließen, wenn davon ausgegangen wird, daß die Bürger in unserer Ordnung nicht nur Rechte besitzen, sondern auch Pflichten zu übernehmen haben. Schon 1960 erging zum Wehrpflichtgesetz ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem es heißt: „Das Grundgesetz ist eine wertgebundene Ordnung, die den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als den obersten Zweck allen Rechts erkennt; sein Menschenbild ist nicht das des selbstherrlichen Individuums, sondern das der in der Gemeinschaft stehenden und ihr vielfältig verpflichteten Persönlichkeit. Es kann nicht grundgesetzwidrig sein, die Bürger zu Schutz

und Verteidigung dieser obersten Rechtsgüter der Gemeinschaft, deren personale Träger sie selber sind, heranzuziehen.“

Mit diesem Urteil ist der von der Regierungskoalition am 23. Februar 1977 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes nur schwer in Einklang zu bringen. An die Stelle der Prüfungskommissionen für Kriegsdienstverweigerer soll die einfache Mitteilung des Wehrpflichtigen an das Kreiswehrersatzamt treten, daß er aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe ablehnt und dann nicht mehr eingezogen wird; anstelle des Wehrdienstes soll der Zivildienst treten, der auf 18 Monate verlängert wird. Dagegen werden verfassungsrechtliche und sicherheitspolitische Bedenken geltend gemacht, die hier nicht erläutert werden können. In unserem Zusammenhang ist festzuhalten, daß mit Bekanntwerden des Vorhabens die Zahl der Wehrdienstverweigerer auf über 40 000 anstieg und sich weiter erhöhen dürfte, wenn das Gesetz in der vorliegenden Form in Kraft tritt.

Nach Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 20. Januar 1977 standen im letzten Jahr nur 33 000 Ersatzdienstplätze zur Verfügung, d. h. ein erheblicher Teil der Wehrdienstverweigerer kann mit Erfolg darauf spekulieren, überhaupt zu keiner Dienstleistung herangezogen zu werden. Ein Limit für den Ersatzdienst setzt Buschfort mit dem Hinweis, daß die Bundesregierung „auch weiterhin beabsichtigt, zum Zivildienst nur einen der Einberufungsquote der Bundeswehr entsprechenden Teil heranzuziehen.“ Als Folge muß sich mit dem Anstehen der geburtenstarken Jahrgänge zur Dienstpflicht die Wehrungerechtigkeit verschärfen, die sich letztlich nur durch eine allgemeine Dienstpflicht abbauen läßt. In sie sollte der gesamte Aufgabenbereich der zivilen Verteidigung einbezogen werden, um endlich ihre Effektivität zu erhöhen. Wenn das Bundesverfassungsgericht schon von einer „wehrhaften Demokratie“ spricht und den Bürger als der Gemeinschaft „vielfältig verpflichtete Persönlichkeit“ einstuft, sollte das wachsende Potential nicht ungenutzt abgeschrieben werden.

Das trifft auch auf die Bundeswehrreservisten zu, deren Zahl auf über eine Million angewachsen ist. Dieses Potential, das u. a. dem Objektschutz dienen könnte, wird nicht entfernt

„Als einzelne Bündnispartner in der NATO konstatierten, sie müßten aus Mangel an Geld ihre Sicherheitsvorkehrungen reduzieren, schrieb Theo Sommer in der ZEIT, daß künftige Historiker ‚eines Tages wohl die Ironie einer Entwicklung vermerken müssen, daß das Militärbündnis der Kapitalisten ausgerechnet am Funkzionieren des Kapitalismus zuschanden wurde: am Geld‘. Eben das läßt sich auch auf das Verhalten gegenüber der Zivilverteidigung übertragen.“

ausgeschöpft. Dabei läßt sich an allen Kriegsbildern ablesen, daß im Ernstfall nicht nur an der unmittelbaren Front, sondern auf allen Ebenen gekämpft wird. Militärische Objekte werden auch im Heimatgebiet durch die Bundeswehr geschützt, der Schutz ziviler Objekte obliegt allein der Polizei. Zu den zivilen Objekten mit militärischer Bedeutung gehören u. a. alle Verkehrsanlagen, die Pipelines und die Einrichtungen des Fernmeldewesens. Zivile Objekte ohne militärische Bedeutung sind Produktionsunternehmen von lebenswichtiger Bedeutung, Nahrungsmitteldepots, Energieversorgung, alle staatlichen Institutionen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen usw. Sie alle beein-

flussen die Verteidigungsfähigkeit und sind daher Zielpunkte des Gegners, die er mit allen Mitteln einschließlich der Waffenanwendung, der Sabotage, der Subversion und Infiltration angreift.

Ihr Schutz ist „von herausragender Bedeutung“, wie es im „Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland“ heißt, das die Innenminister und -senatoren im Februar 1974 verabschiedeten. Aber einem solchen Auftrag kann die Polizei im Ernstfall nur in sehr beschränktem Umfang nachkommen, weil sie keinen Kombattantenstatus besitzt. Daher steht für den Objektschutz laut „Programm“ allenfalls der Bundesgrenzschutz zur Verfügung, aber „er wäre auch nach erheblicher Verstärkung zu schwach, um den Schutz ziviler Objekte voll übernehmen zu können.“ Der Vorschlag, auf der Grundlage des Grundgesetzartikels 87a Vorbereitungen zu treffen dafür, „daß im Spannungs- oder Verteidigungsfall den Streitkräften der Schutz ziviler Objekte übertragen werden kann“, dürfte – man denke nur an die Demonstrationen in Zusammenhang mit den Notstandsgesetzen – erhebliche verfassungsrechtliche Diskussionen auslösen. Vollends gelähmt wäre der Objektschutz, wenn auch der Kombattantenstatus für den Bundesgrenzschutz weiter abgebaut würde.

In einem Aufsatz „Militärischer und ziviler Objektschutz“ schreibt Oberst i. G. Hans Ulrich Schröder (WEHRKUNDE, Nr. 1/1973), die Organisation in der Zusammenarbeit von militärischen und zivilen Stellen sei erfreulich weit vorangeschritten, aber: „Was fehlt, sind Menschen!“ Sie wären jedoch, und zwar größtenteils ausgebildet, in dem Millionenheer der Reservisten vorhanden, die selbst die Bundeswehr nicht einmal alle benötigt. Nicht das Fehl an Menschen gibt zur Sorge Anlaß, sondern die Tatsache, daß zum Grundgesetzartikel 87a bis heute keine Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, die der zivilen Verteidigung gerecht werden könnten. Damit bleiben Möglichkeiten ungenutzt, die greifbar vorhanden sind. Mit ihnen ließen sich die personalen Schwierigkeiten im Gesamtbereich der zivilen Verteidigung vielleicht nicht lösen, aber doch erheblich mildern, ohne daß der Umfang der Bundeswehr erhöht werden müßte oder die Abrüstungsverhandlungen negativ beeinflußt würden.

Vorbereitung auf Eventualitäten

Wie unerläßlich das Vorbereitetsein auf eine bewaffnete Auseinandersetzung ist, erhellt aus den Zahlen, die Staatssekretär Fingerhut im November letzten Jahres auf der Informationstagung des Bundeswehr-Reservistenverbandes bekanntgab. Danach hat es von 1945 bis 1975 insgesamt 119 internationale und Bürgerkriege gegeben, in die 69 Länder und Streitkräfte von 81 Nationen verwickelt waren; dabei sind mehr Menschen ums Leben gekommen als im Zweiten Weltkrieg. Dazu eine Vergleichszahl: von 1900 bis 1941 wurden nur 24 Kriege gezählt. Wer will denn ausschließen, daß in Europa nie wieder Waffen zur Durchsetzung politischer Ziele eingesetzt werden? Die Vorsorge gegenüber einer solchen Möglichkeit hat nichts mit Kriegsvorbereitung zu tun, wie auch der Informationschef des schweizerischen Bundesamtes für Zivilschutz in einem instruktiven Bild festhält: „Wer einen Ozeandampfer mit Rettungsbooten versieht, der will nicht, daß das mächtige Schiff untergeht. Er hält einen Untergang auch für wenig wahrscheinlich, aber dennoch für möglich, denn ein Blick in die Geschichte der Schifffahrt bringt ihm unzählige Beispiele. Wer einen Zivilschutz aufbaut, der will auch nicht, daß ein Krieg ausbricht – und der hält einen Kriegsausbruch heute für wenig wahrscheinlich, aber für möglich . . . Vor diesem ‚Möglich‘ dürfen wir nicht zurückschrecken.“

Die zweifellos weniger als die Bundesrepublik Deutschland gefährdete Schweiz tut das nicht, sie kennt die Organisationspflicht für den Zivilschutz und rechnet mit einem Sollbestand von 830 000 Zivilschutzpflichtigen. Derzeit gehören dem Zivilschutz 400 000 Männer und freiwillig 25 000 Frauen an, er hat nach dem entsprechenden Bundesgesetz die Aufgabe, „den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und den Schutz durch Maßnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern“, zu gewährleisten. 4,7 Millionen Schutzplätze stehen zur Verfügung, davon 2,9 Millionen, die Sicherheit gegen einen nuklearen Angriff bieten. Die Luftschutztruppen konnten Ende März dieses Jahres ihr 25jähriges Bestehen feiern, über die

die Armee 30 000 Mann für den unmittelbaren Schutz der Zivilbevölkerung in Katastrophen- und Kriegsfällen zur Verfügung stellt.

Alle diese Anstrengungen bleiben verknüpft mit der Gesamtverteidigung, heißt es doch in dem Bundesgesetz, der Zivilschutz erhöhe die Widerstandsfähigkeit des Landes gegenüber Angriffen und Erpressungsversuchen fremder Mächte und trage „durch seine Glaubwürdigkeit zur Wahrung unserer Unabhängigkeit mit der Unversehrtheit unseres Staatsgebietes ohne Krieg Wesentliches bei.“ Der schweizerische Nationalrat Hofer, Mitarbeiter an der Schrift „Zivilverteidigung“, betonte in einem Interview, daß militärische Landesverteidigung allein nicht genüge, hinzukommen müsse die Kriegsvorsorge, um überleben zu können, der Staatsschutz und die Abwehr der ideologischen Beeinflussung durch den Gegner: „Der innenpolitische Zustand eines Staates ist ein entscheidender Faktor der Strategie. Wenn der Wille sich zu behaupten fehlt und der nationale Zusammenhalt brüchig wird, dann werden alle strategischen Konzeptionen gegenstandslos.“

Schweden investiert von 1977–1982 im Rahmen der Gesamtverteidigung als wirtschaftliche Krisen- und Kriegsvorbereitung 2,3 Milliarden Kronen. Das Schwergewicht wird auf Anlage und Ausbau von Bereitschaftslagern verlegt, die über das ganze Land verstreut sind und über 500 verschiedene Rohstoff- und Warengruppen enthalten. Lebensmittel wurden besonders dort deponiert, wo im Falle einer Evakuierung ein Bevölkerungszuwachs zu erwarten ist. Die Schweden scheuen sich auch nicht, die Dinge beim Namen zu nennen, sie haben Rationierungsmaßnahmen und die Ausgabe von Lebensmittelkarten ebenso vorbereitet wie die Zerstörung von Eigentum, „das als wesentliche Unterstützung für die Kriegsanstrengungen eines Angreifers angesehen wird, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, daß die Einrichtungen in die Hände des Angreifers fallen und sie nicht vorher weggeschafft werden könnten.“ Für das Verkehrsnetz, die Energieversorgung und die Transportmittel sind Vorbereitungen getroffen, um unverzüglich den Übergang von der Friedens- auf Kriegswirtschaft umstellen zu können.

In Norwegen sind die Gemeinden zur Errichtung öffentlicher Schutzbauten verpflichtet, die – soweit

möglich – auch im Frieden genutzt werden als Gemeinschaftshaus, Lager, Versammlungsraum, Jugendcenter und für Tanzveranstaltungen. Der staatliche Personalbestand, der im örtlichen Zivilschutz und in 14 Fernhilfskolonnen zusammengefaßt ist, beträgt mehr als 75 000 Mann; nicht eingeschlossen ist das private Zivilverteidigungspersonal wie Werkenschutz usw. Auch aus diesen Maßnahmen und Planungen ergeben sich Folgerungen, die sich unschwer auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen ließen. Besonderer Erwähnung bedarf dabei die großenteils aus Freiwilligen bestehende Heimwehr, die in ähnlicher Form auch in Schweden besteht. Rund 76 000 Mann zählen zur lokalen Verteidigung, 6 000 Mann zur Seeheimwehr und 2 500 zur Luftheimwehr. Ihr Anteil am Verteidigungshaushalt beträgt drei Prozent.

Totale Militarisierung in der DDR

Nirgends sind die Grenzen zwischen Armee und Zivilverteidigung so fließend wie in der DDR. Die militaristische Erziehung beginnt im Kindergarten, durchzieht das gesamte zivile Leben und findet ihre Ausprägung in den Organisationen der Thälmann-Pioniere, der FDJ, der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) und der Kampfgruppen der Arbeiterklasse. Das spezielle Organ Zivilverteidigung gilt nicht als militärische Organisation, dennoch steht an ihrer Spitze ein Generalmajor. Ende März dieses Jahres fand in Halle eine Tagung mit Führungskadern der Zivilverteidigung statt, auf der der Verteidigungsminister Hoffmann „die hervorragenden Leistungen Hunderttausender Werktätiger in der Zivilverteidigung“ würdigte. Gut ausgebildete Einsatzkräfte stünden bereit, um Bergungs-, Rettungs- und unaufschiebbare Instandsetzungsarbeiten durchzuführen.

Ein Vergleich mit seiner Rede am 31. Januar 1966 über die Militärpolitik der DDR belegt allerdings, daß der Aufgabenbereich der Zivilverteidigung sich keineswegs hierauf beschränkt. Für ihn rechnet dazu der „einheitlich organisierte Schutz des Hinterlandes und der Bevölkerung vor gegnerischer Waffeneinwirkung“, ferner sei es Aufgabe der Zivilverteidigung, „die Nationale

Volksarmee und die anderen bewaffneten Organe bei der Aufklärung und Zerschlagung des ‚verdeckten Kampfes‘ des Gegners zu unterstützen. Solche Aufgaben könnten z. B. darin bestehen, die Bereitschaftspolizei und die Kampfgruppen der Arbeiterklasse im Einsatz gegen solche Sabotagetrupps und Diversantengruppen des Gegners zu unterstützen.“ Von einem nichtmilitärischen Charakter kann damit wohl kaum gesprochen werden.

Das drückt sich auch in dem 1970 verabschiedeten Gesetz über die Zivilverteidigung aus, die ausdrücklich als Bestandteil der Landesverteidigung deklariert wird. Nach dem in der DDR erschienenen „Militärlexikon“ obliegt der Zivilverteidigung die Durchführung von Maßnahmen

- zum Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor den Folgen militärischer Aggressionshandlungen;
- zur Aufrechterhaltung der politischen und staatlichen Führungstätigkeit und der Arbeit der Volkswirtschaft unter Kriegsbedingungen;
- zur Vorbereitung von Einsatzkräften für Rettungs-, Bergungs- und unaufschiebbare Instandsetzungsarbeiten;
- zur Gewährleistung des Katastrophenschutzes.

Die Lösung dieser Aufgaben erfordert, „die Maßnahmen der ZV zu einem integralen Bestandteil der Tätigkeit auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zu machen. Aus dem gesamtstaatlichen und gesamtgesellschaftlichen Charakter der Zivilverteidigung erwachsen allen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und Institutionen verantwortungsvolle Aufgaben, die sie in ihrem Verantwortungs- oder Tätigkeitsbereich in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen im Interesse und mit der Bevölkerung zu lösen haben. Die aktive Mitwirkung in der Zivilverteidigung ist somit patriotische Pflicht aller Bürger und aller gesellschaftlichen Organisationen.“

Hervorgegangen ist die Zivilverteidigung aus den Luftschutzeinheiten, die Meyers Neues Lexikon (Leipzig 1963) ausdrücklich als „Formationen militärischen Charakters“ bezeichnet; das hindert das 1959 erschienene Kleine Lexikon nicht an der

Unterstellung, der Luftschutz sei „in kapitalistischen Ländern Bestandteil der Kriegsvorbereitung“. Tatsächlich ist der Zivilschutz in der DDR eine paramilitärische Organisation, die als Bestandteil der Landesverteidigung „die innere Sicherheit zu gewährleisten“ hat und mit der NVA, der Polizei und dem Ministerium für Staatssicherheit eng verklammert ist, also zur Bespitzelung und Disziplinierung der Bevölkerung beizutragen hat. Die im Oktober und November letzten Jahres veranstalteten Übungen und Leistungsvergleiche der Stäbe und Formationen der Zivilverteidigung zeigen, daß zu ihnen regelmäßig einberufen wurde, von Freiwilligkeit also keine Rede sein kann. Darüber täuscht auch eine Meldung in NEUES DEUTSCHLAND vom 29. Dezember 1976 nicht hinweg, die berichtete, daß die Einsatzkräfte der Zivilverteidigung – sie sind 15 000 Mann stark und kaserniert – im vergangenen Jahr 321 700 Ausbildungsstunden „vorwiegend in der Freizeit“ absolviert und darüber hinaus 85 670 „freiwillige Arbeitsstunden“ geleistet hätten. Das betrifft allein den Bezirk Cottbus, während die Zivilverteidigungskräfte der Städte Dresden und Freital in einem Wochenendeinsatz Rohrleitungen für die Trinkwasserversorgung zu verlegen hatten: „Der volkswirtschaftliche Nutzen dieses Einsatzes belief sich auf 25 000 Mark.“ Das Gesamtkonzept läuft, wie Honecker und Hoffmann unterstreichen, darauf hinaus, „auf jähe Veränderungen in der internationalen Lage vorbereitet zu sein.“

Abstellen auf den Atomkrieg

Auf mögliche „jähe Veränderungen“ spielte auch NATO-Generalsekretär Luns in einem Interview am 8. Februar 1977 an, als er die Frage verneinte, ob die Sowjetunion die Intention habe, Westeuropa anzugreifen. Aber sie verfüge hierfür über die notwendige Kapazität, und „die Absichten können über Nacht geändert werden.“ Seit Hiroshima befassen sich Militärpraktiker und -theoretiker mit der Frage, ob es zu einem nuklearen Krieg kommen wird, ob es angesichts der errechneten beiderseitigen Verluste überhaupt dazu kommen kann und wie sich ein Schutz gegen sie ermöglichen läßt. Obwohl zwischen den beiden Supermächten Verträge über die Verhinderung eines Atomkrieges abgeschlossen wurden und Verhandlungen über die

Begrenzung der nuklearstrategischen Waffensysteme laufen, überdies mehr als 100 Staaten den Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen unterzeichnet haben, geht die Diskussion weiter.

Die westlichen Demokratien glauben nicht an den Ausbruch eines nuklearen Krieges und bereiten die Bevölkerung auch folgerichtig nicht auf ihn vor. Sie befürchten, daß sich aus der Erstellung eines umfassenden Zivilverteidigungsprogramms eine Destabilisierung der internationalen Lage ergeben könnte, der sogenannte Entspannungsprozeß also entscheidend behindert würde. Moskau hegt solche Bedenken nicht, ein von der politischen Führung der sowjetischen Streitkräfte 1972 herausgegebenes Buch konstatiert im Gegenteil: „Durch die sowjetische Zivilverteidigung wird in keiner Weise der Anreiz zum Krieg bzw. eine zum Krieg führende Entwicklung gefördert. Die Zivilverteidigung ist vielmehr entscheidend von der friedliebenden Außenpolitik des sozialistischen Staates geprägt. Die ‚Voraussagen‘ westlicher Experten, daß die Intensivierung der Zivilverteidigung in der UdSSR zu einer größeren ‚Inflexibilität‘ der sowjetischen Außenpolitik und sogar zu einer Verschärfung der internationalen Spannungen führen wird, entbehren jeder Grundlage.“ Die Erhöhung der Effektivität der Zivilverteidigung stelle vielmehr „eine weitere echte Barriere gegen die Entfesselung eines neuen Weltkrieges durch die Imperialisten dar“ und stärke daher die friedlichen Absichten der Sowjetunion.

Aber der Atomkrieg wird aus den strategischen Überlegungen nicht eliminiert, vielmehr heißt es in dem von Marschall Sokolowski herausgegebenen Buch „Militärstrategie“: „Ein wichtiger Grundsatz der sowjetischen Militärdoktrin besteht darin, daß der Weltkrieg ... zwangsläufig zu einem Raketen- und Kernwaffenkrieg wird, das heißt zu einer Auseinandersetzung, in der Kernwaffen das Hauptkampfmittel und Raketen das wichtigste Mittel zu ihrer Beförderung ins Ziel wird.“ Die Sowjets glauben für einen solchen Fall nicht daran, daß auch sie untragbare Verluste hinnehmen müßten, sie erklärten schon 1960, daß „die Streitkräfte, das Land und das gesamte sowjetische Volk auf die Möglichkeit eines mit Raketen geführten Atomkrieges vorbereitet sein müssen.“

In Millionenaufgabe werden Aufklärungsbroschüren über Zivilschutz,

die Handhabung von Gasmasken und die Benutzung von Verbandkästen herausgegeben, die sogar Erste-Hilfe-Tabletten für den Fall eines ABC-Angriffs enthalten. Dennoch steht nicht der humanitäre, sondern der strategische Zweck im Vordergrund. Chef der Zivilverteidigung ist Alexander Altunin (55), seit 1970 Abgeordneter des Obersten Sowjets, seit 1972 Amtschef der Zivilverteidigung, seit März 1976 Mitglied des ZK der KPdSU und seit Februar 1977 Armeegeneral. Die unverkennbare militärische Verzahnung hat der verstorbene Marschall und Verteidigungsminister Gretscho in seinem Buch „Die Streitkräfte des Sowjetstaates“ so unterstrichen: „Im neuen Krieg heißt es nicht mehr wie im vorigen, nur einzelne Objekte zuverlässig zu schützen. Es gilt vielmehr, mit Sorgfalt ein ganzes System von Maßnahmen zur Wahrung der Leistungsfähigkeit der gesamten Volkswirtschaft und zuverlässigen Verteidigung der Bevölkerung auf dem gesamten Staatsgebiet zu erdenken. Eine besondere Bedeutung hat für die Lösung dieser Aufgaben die Zivilverteidigung gewonnen, weil sie im Hinblick auf die Lebensfähigkeit des Staates zu einem Faktor strategischen Ausmaßes wurde.“

Den im Westen verbreiteten Schrecken vor einem Atomkrieg spielt das Handbuch zur Zivilverteidigung herunter mit den Worten: „Obwohl die genannten Zerstörungsmittel Massenvernichtungsmittel heißen, kann man durch Kenntnis und Einsatz moderner Schutzmaßnahmen dafür sorgen, daß sie nicht Massen von Menschen vernichten, sondern lediglich diejenigen, die das Studium, die Beherrschung und den Gebrauch dieser Schutzmaßnahmen vernachlässigen.“ Mehrere Organisationen nehmen sich der Aufgabe an, letzterem zu begegnen; für die Koordinierung sorgt u. a. die Höhere technische Lehranstalt Nr. 5 in Kalinin, an deren Spitze eine Oberstleutnant d. R. steht. Seine beiden Aufgaben sind die vormilitärische Ausbildung und die Einführung in die Zivilverteidigung; konkret wahrgenommen werden sie neben der Jugendorganisation Komsomol in erster Linie von der GO (Zivilverteidigung) mit dem militärpolitischen Komplex GTO (Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung), der DOSAAF (Freiwillige Allunionsgesellschaft zur Unterstützung von Armee, Luftwaffe und Marine) und der Znaniye (Gesellschaft für Erziehung und Wissenschaft).

Die in der DDR erscheinende Zeitschrift JUNGE WELT (5. 8. 1976) beziffert die Mitgliederzahl der DOSAAF mit 76 Millionen, eine britische Expertise spricht von 10 Millionen, zu denen 40–60 Millionen kommen, die die Sporteinrichtungen der Organisation benutzen. An ihrer Spitze steht Luftmarschall A. I. Pokryschkin, das Aufnahmealter wurde von 14 auf 10 Jahre herabgesetzt. Zum festen Bestandteil im Rahmen der vormilitärischen Wehrtüchtigung gehört die Ausbildung in Zivilverteidigung, wie 1975 die Übung „Orlenok“ (Junger Adler) zeigte, die in Zusammenarbeit mit Schulen, Komsomol und den Militärkommissariaten veranstaltet wurde. Dabei ging es neben der vormilitärischen Ausbildung um die Identifizierung atomverseuchter Gebiete und die Möglichkeit ihrer Umgehung bzw. die Anwendung von Strahlenschutzmaßnahmen.

Die 3 Millionen zählende „Znaniye“ setzt sich vorwiegend aus Wissenschaftlern und Lehrern zusammen und befaßt sich mit der Aufklärung über Zivilschutzmaßnahmen durch Vorträge, die auch von Rundfunk und Fernsehen übertragen werden. Sie informiert über radioaktive Strahlung und andere Wirkungen von Atomwaffen, über die Gefahren von Giftgasen, neue Psycho-Kampfstoffe und die biologische Kriegführung. Damit soll die Bevölkerung zu größeren Anstrengungen bei der Erlernung der Zivilschutzmaßnahmen, zur Unterstützung der Streitkräfte, zur Erfüllung der Arbeitsnormen und anderen sozialen Verpflichtungen angehalten werden.

Erweiterte Vorsorge tut not

Angesichts solcher Fakten kann es nicht mehr ausreichen, die eingangs aufgezeigten Lücken im humanitären Bereich der Zivilverteidigung zu schließen. Denn neben der Intensivierung des Schutzraumbaus, der die Sowjets zu der Überzeugung veranlaßt, daß die Menschenverluste in einem Nuklearkrieg auf 3–4 Prozent begrenzt werden können, wird ein umfassendes Programm für den Schutz der industriellen und landwirtschaftlichen Produktionsstätten verwirklicht. Da sie davon ausgehen, daß große Städte in einem Krieg zerstört würden, verstreuen sie die Rüstungsbetriebe über das ganze Land

und verlegen sie vor allem in den Osten. Schon 1971 sagte Marschall Gretscho: „Durch die Verlegung der Produktionskräfte in den Osten, d. h. näher in den Bereich der Rohstoff- und Energiequellen, und ihre gestreute Ansiedlung in den Wirtschaftsregionen wird die Verteidigungskraft des sowjetischen Mutterlandes erheblich gestärkt und unsere Industrie weniger verwundbar.“

Hinzugekommen sind inzwischen die Bemühungen, besonders wichtige Betriebe unter die Erde zu verlegen. Satelliten haben, wie die amerikanische Zeitschrift SCIENCE berichtet, westlich des Urals und ostwärts von Moskau eine unterirdische Fabrik mit einer Größe von dreiviertel Quadratkilometern entdeckt, von der nur Lagerplätze, Panzertüren und Straßen zu sehen sind. Dazu kommen atomgesicherte Anlagen für militärische Ausrüstungen und Fernmeldezentralen sowie in gleicher Weise gesicherte Getreidesilos. Sie waren auch während der Mißernten gefüllt, wurden von der sowjetischen Regierung aber aus militärpolitischen Überlegungen nicht angegriffen. Stattdessen kaufte sie Weizen von den USA, die damit indirekt zur Absicherung der sowjetischen Rüstungspolitik beitragen.

Alle Verträge zwischen der UdSSR und den USA, die das nukleare Potential betreffen, gehen von zwei Prämissen aus: einmal der ungefähren Gleichgewichtigkeit, zum andern der „Geiselfunktion“. Sie besagt, daß bei einem Erstschat des einen mit Nuklearwaffen der andere noch immer über so viele Interkontinentalwaffen verfügt, daß er dem ersten untragbaren Schaden zufügen kann. Fällt die Möglichkeit der Geiselnahme dadurch fort, daß der eine Menschen, Produktionsstätten und militärische Einrichtungen weitgehend unverwundbar macht, während der andere diese Faktoren ungeschützt läßt, bricht die Abschreckungsdoktrin in sich zusammen und wird die Gefahr eines Kriegsausbruchs erhöht.

Die sowjetische Zivilverteidigung ist nahezu in den Rang einer eigenen Teilstreitkraft erhoben worden, sie trägt unverkennbar offensive Züge. Wenn die Bundesrepublik Deutschland 541 Millionen DM für die Zivilverteidigung ausgibt, die Sowjetunion jedoch 2,5 Milliarden DM, dann kann von zureichenden sicherheitspolitischen Vorkehrungen unsererseits kaum gesprochen werden.

Fragen des Katastrophenschutzes in Hamburg

Werner Staak

1. Rechtliche Grundlagen

a) Bisherige Regelung

Der Katastrophenschutz hat in Hamburg bisher noch keine besondere und umfassende gesetzliche Regelung gefunden. Seine Grundlagen ergeben sich vielmehr aus verschiedenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungsvereinbarungen. Die Aufgaben und die Organisation des Katastrophenschutzes sind in der vom Senat erlassenen Katastrophenschutzordnung vom 23. 4. 1974 in ihrer geltenden Fassung geregelt.

Für die Bekämpfung von Katastrophen bestehen in bestimmten Bereichen besondere gesetzliche Vorschriften, wie z. B. im Hamburgischen Wassergesetz, in der 1. Wasserverbandsordnung, im Bundesseuchengesetz und im Atomgesetz. Diese Vorschriften nennen zwar den Katastrophenschutz nicht ausdrücklich, aus ihnen lassen sich aber vielfach Befugnisse für den Katastrophenschutz herleiten. Für solche Bereiche, die nicht spezialgesetzlich geregelt sind oder bei denen für den Katastrophenschutz anwendbare Bestimmungen fehlen, wird auf die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurückgegriffen. Ergänzend sind darüber hinaus in Einzelfällen Vereinbarungen getroffen worden, so z. B. hinsichtlich der Mitwirkung von nichtorganisierten Bürgern bei der Deichverteidigung.

Wer immer sich mit Fragen des Katastrophenschutzes in Hamburg befassen will, kommt an einer Dreiteilung der Problematik nicht vorbei. Ein erster Problembereich muß die bisherigen und künftigen rechtlichen Grundlagen abdecken. In einem zweiten Problembereich muß die Gliederung, Ausbildung und Stärke der Kräfte des Katastrophenschutzes behandelt werden, und im dritten Fragen der Führungsorganisation zur Diskussion.

In der Vergangenheit haben sich zwar die vorhandenen Katastrophenschutzorganisationen und auch die geltenden materiellen Bestimmungen des Katastrophenschutzes im allgemeinen bewährt. Die bisherigen Erfahrungen haben indessen gezeigt, daß die bestehenden materiellen Vorschriften nicht nur verstreut, und daher unübersichtlich sind, sondern vielfach auch nur eine begrenzte Reichweite besitzen. Für sich allein, d. h. ohne weitere besondere gesetzliche Vorschriften, könnten sie möglicherweise nicht ausreichen, um die Bevölkerung auch bei Katastrophen in bisher nicht erlebtem Ausmaß im erforderlichen Umfang schützen zu können. Es fehlen insbesondere in allen Katastrophen geltende ausreichende Regelungen über hoheitliche Befugnisse auswärtiger Kräfte, über Hilfeleistungspflichten der

Bevölkerung, über Räumung, Absperrung und Sicherung des Katastrophengebietes und über die soziale Sicherung der Helfer.

b) Das neue Katastrophenschutzgesetz

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat daher in seiner Sitzung am 14. 12. 1976 den Entwurf eines hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes beschlossen und ihn der Bürgerschaft mit der Bitte um Verabschiedung zugeleitet.

Mit dem Gesetz werden klare und einheitliche Grundsätze für den vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutz geschaffen und gleichzeitig vorhandene Lücken geschlossen. Es bringt sowohl Verbesserungen als auch Neuerungen. Zu diesen Verbesserungen gehören:

- Der Katastrophenschutz wird erstmals in seinen Grundzügen zusammenfassend und übersichtlich in einem zuständigen Gesetz geregelt.

- Die Mitwirkung der Einheiten und Einrichtungen privater Hilfsorganisationen und freiwilliger, nichtorganisierter Helfer wird auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Hierbei sind insbesondere für private Hilfsorganisationen Zuwendungen und Erstattungen vorgesehen, sowie eine klare und angemessene soziale Absicherung der Helfer.



Senator Werner Staak.

Seit 13. November 1974 Präses der Behörde für Inneres in Hamburg und damit politisch verantwortlich für Polizei und Feuerwehr, Bezirksverwaltung und Sport.

Geboren am 29. Januar 1933 in Trittau, Krs. Stormarn, verheiratet, drei Kinder.

Volksschule, Berufsschule, Abend-schule, Gewerkschaftslehrgänge, Studium an der Akademie für Gemeinwirtschaft Hamburg (Betriebs-wirt grad.).

Tischler, Arbeiter im Hafen, Verwal-tungsangestellter, Angestellter in einem Wohnungsunternehmen.

Nach Jugendarbeit in sozialisti-scher Jugend und Gewerkschafts-jugend, Jugendvertreter, Betriebs-ratsvorsitzender, gewerkschaftliche Funktionen in DGB-Gewerkschaf-ten, sozialdemokratische Betriebs-arbeit in der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen im Bun-desgebiet und in Hamburg, MdBü 8 Wochen 1970, MdB von 1970–1974.

bauarbeit auf diesem Gebiet zu leisten. Hamburg hat damals inner-halb von 12 Monaten nach der Verkündung des Gesetzes und in konsequenter Durchführung den ausführenden Katastrophenschut-z und die wesentlichen Auf-gaben des Hauptverwaltungsbe-amten der Feuerwehr übertragen. Das bedeutete, daß die staatliche Einrichtung, die tagtäglich die kleinen Katastrophen des täg-lichen Lebens zu beseitigen oder zu verhüten hat, in logischer Kon-sequenz diese Aufgabe auch für den großen Katastrophenfall über-nehmen muß. Gleichzeitig wurden damit mögliche Reibungen um Führungskompetenzen unter den einzelnen Fachdiensten aus der Welt geräumt.

Zu den Aufgaben der Feuerwehr gehört es, den Brandschutz und Bergungsdienst als öffentlicher technischer Hilfsdienst durchzu-führen. Eingeschlossen in diesen Aufgabenbereich der Feuerwehr ist auch die Erstversorgung und der Transport von Unfallverletzten und Erkrankten ins Krankenhaus. Die Übertragung der Gesamtauf-gabe der allgemeinen Gefahren-abwehr bewährt sich in der täg-lichen Praxis. Hierbei werden die rund 1800 Beamten der Berufsfeu-erwehr durch rund 3000 Mitglieder der 96 Freiwilligen Feuerwehren unterstützt. Diese Freiwilligen Feuerwehren sind entsprechend den örtlichen Risiken über das ganze Stadtgebiet verteilt.

b) Ausbildung

Alle Feuerwehrbeamten in Ham-burg erhalten in Hamburg eine spezielle und umfassende Ausbil-dung, die sie in die Lage versetzt, wechselnd in allen Aufgabenbe-reichen eingesetzt zu werden. Darüber hinaus wurde die Ausbil-dung der Freiwilligen Feuerweh-ren in den letzten Jahren ent-scheidend verbessert.

Die zusätzliche Ausbildung des Katastrophenschutzes ist in Ham-burg besonders dadurch geprägt, daß der überwiegende Teil der Einheiten des Katastrophenschut-zes durch die Freiwilligen Feu-erwehren gestellt wird, die nicht nur im Brandschutz und ABC-Dienst, sondern auch im Bergung-, Sani-täts- und Fernmeldedienst tätig sind. Hinzu kommen die besonde-ren Möglichkeiten des Standortes Hamburg für die Aus- und Fortbil-dung mit seiner Konzentration von

● Es wird die gesetzliche Mög-lichkeit für eine weitgehende Inte-gration des Technischen Hilfs-werks in den hamburgischen Katastrophenschutz geschaffen.

● Das Weisungsrecht der Katastrophenschutzbehörden gegen-über sämtlichen von ihnen einge-setzten Kräften wird gesetzlich verankert.

Darüber hinaus weist der Entwurf eines hamburgischen Katastro-phenschutzgesetzes folgende Neuerungen aus:

● Einsatzkräfte des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden haben bei ihren Einsätzen in Ham-burg die gleichen hoheitlichen Befugnisse wie die entsprechenden Kräfte der Hansestadt.

● Die Bevölkerung kann bei Not-wendigkeit in allen Katastrophen zu Sach-, Werk- und Dienstlei-stungen herangezogen werden.

● Die von einer Katastrophe be-troffenen oder bedrohten Gebiete und ihre Zugangs- und Zufahrts-wege können zu Sperrgebieten er-klärt werden. Dieses ist besonders wichtig im Hinblick auf Uneinsich-tige, Neugierige und Schaulustige, die Rettungsmaßnahmen behindern oder beeinträchtigen. Gegenüber diesen Personen und ihren Fahrzeugen kann jetzt wirk-ungsvoller vorgegangen werden. Mit diesem Gesetz wird die Grund-

lage geschaffen, Bußgelder bis zu 10 000 DM zu erheben.

Bei der Erarbeitung dieses Gesetz-entwurfes wurde sehr sorgfältig darauf geachtet, daß sämtliche Katastrophenschutzbehörden Hamburgs und die Deputation der Behörde für Inneres in die Vorbe-reitung mit einbezogen wurden. Den Wünschen der im Katastro-phenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen, des Techni-schen Hilfswerks, der Gewerk-schaften, der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände sowie der Handels- und Handwerkskam-mer ist im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen worden. Dies-es sehr intensive Abstimmungs-verfahren erscheint uns als Gar-antie dafür, daß dieses Gesetz sich bei der Anwendung praxis-nah erweisen wird und positive Auswirkungen auf die Leistungs-fähigkeit im Katastrophenfall ha-ben wird.

2. Gliederung, Ausbildung und Stärke

a) Gliederung

Nachdem der Bund mit dem Ge-setz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes im Jahre 1968 die Basis für einen einheitlichen Katastrophenschutz des Bundes und der Länder geschaffen hatte, war es möglich, konstruktive Auf-

Einrichtungen der Industrie, des Verkehrs, des Gesundheitswesens und der Hoch- und Fachschulen.

Aufbauend auf diesen für die normale, friedensmäßige Ausbildung der Feuerwehr gegebenen günstigen Voraussetzungen bietet es sich an, die besonderen Verhältnisse des Stadtstaates Hamburg mit der zusätzlichen Ausbildung für den Katastrophenschutz zu verbinden. Dementsprechend hat sich die seit 1969 bestehende Zusammenfassung und Integration von Landesfeuerweherschule und Landeskatastrophenschutzschule bewährt. Nicht zuletzt die Ausbildungen, in denen die Mitglieder der verschiedensten Organisationen im gemeinsamen, standortbezogenen Interesse zusammenkommen, haben viel dazu beigetragen, alte Mißverständnisse und Vorbehalte zu beseitigen und gegenseitiges Verständnis zu wecken.

Alle Kräfte des Katastrophenschutzes in Hamburg hatten gerade in jüngster Zeit mehrfach bei Hilfeleistung innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes die Möglichkeit, den hohen Ausbildungs- und Leistungsstand unter Beweis zu stellen. Es bedarf weiterhin der gemeinsamen Anstrengung aller Beteiligten, diesen hohen Standard zu erhalten und, soweit möglich, noch zu verbessern.

c) Stärke

Um den Kern der hauptberuflichen Kräfte der Feuerwehr ist in Hamburg der Katastrophenschutz angelagert. Nachdem erst einmal die Karteileichen sortiert waren, konnte der verbleibende Rest geeigneter Helfer und weniger geeigneter Fahrzeuge und Geräte im Zuge der Einordnung des LSHD in die Organisation eingegliedert werden. Dabei entschieden sich $\frac{2}{3}$ der Einheiten des LSHD für eine Einordnung in die Freiwilligen Feuerwehren. Dieses führte zur Neugründung von 30 Freiwilligen Feuerwehren der Fachrichtungen Brandschutzdienst, Bergungsdienst, Sanitätsdienst, ABC-Abwehr und Fernmeldedienst. Der Rest der Einheiten wurde in das Technische Hilfswerk, den Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz und die Johanniter-Unfallhilfe eingeordnet.

In einer zweiten Planungsphase

wurde nach einer Bestandsaufnahme alles einsatzfähig vorhandene Gerät zu STAN-Zügen zusammengestellt und helferbezogen auf die Organisation verteilt. Inzwischen sind entsprechend dem vorhandenen Material im Ergänzungs- und Verstärkungsteil des Katastrophenschutzes insgesamt 74 Brandschutzzüge, 34 Bergungszüge, 7 Instandsetzungszüge, 33 Sanitätszüge, 2 ABC-Züge, 8 Fernmeldezüge, 4 Fernmeldezentralen HVB, 19 Verpflegungstrupps, 5 Verbrauchsgütertrupps, 6 Materialerhaltungstrupps, 37 Führungsgruppen TEL und 4 AMA-Stellen aufgestellt und innerhalb von 2–4 Stunden nach der Alarmierung einsatzbereit. Damit beträgt der gerätebezogene Helferbestand etwa $\frac{1}{3}$ des Aufstellungssolls von 18 000 Helfern. Der größte Anteil wird davon durch die Freiwilligen Feuerwehren gestellt. Durch die Einbindung in die Organisation ist die personelle Fluktuation im Katastrophenschutz stark rückläufig.

Erhebliche Schwierigkeiten bereiten die fehlenden Unterstellungsmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge in den Wohnbereichen der Helfer. Die Einsatzfahrzeuge müssen überwiegend in entfernt gelegenen Liegenschaften des Bundes eingestellt und gewartet werden. Dadurch entstehen erhebliche Anmarschzeiten, die die Zeit zwischen Alarmierung und Einsatzbereitschaft in der Regel um etwa 2 Stunden verzögern.

Große Sorgen bereitet uns auch die Ersatzbeschaffung des überalterten Fahrzeugbestandes. Wenn es uns nicht gelingt, langfristig die gegenwärtigen Haushaltsansätze des Bundes erheblich zu erhöhen, müssen in den nächsten Jahren Einheiten aufgelöst werden, weil kein Material mehr zur Verfügung steht. Dabei wäre es dringend notwendig, daß außer der vorrangigen Ersatzbeschaffung noch Investitionen für den Ausbau der ABC-Abwehr und der Führung sowie für die Komplettierung mit Funkgeräten getätigt würden.

3. Führungsorganisation

a) Allgemeines

Die bundesdeutsche Zersplitterung des Katastrophenschutzwesens führt zwangsläufig bei Katastropheneinsätzen, die über die

Grenzen einer Verwaltungseinheit hinausgehen, zu Kommunikationsschwierigkeiten. Gerade diese Schwierigkeiten müssen – und das ist die Haupterfahrung von Niedersachsen – durch Schaffung einer einheitlichen Organisationsform gemeistert werden. Das Katastrophenschutzgesetz des Bundes gibt hier nur globale Vorgaben, so daß die Länder ihr Instrument des HVB einheitlich und effektiv gestalten sollten.

Für Hamburg gilt, daß es bereits 1962 aus Anlaß der Sturmflutkatastrophe die Notwendigkeit einer straffen Führungsorganisation erkannt hat. Auf der Grundlage des SOG und des KScho und später des Katastrophenschutzgesetzes des Bundes wurden Regelungen getroffen, die in der Folgezeit ihre Bewährungsprobe bestanden haben. Somit besteht heute für Hamburg kein Anlaß, Änderungen im Bereich der Führungsorganisation vorzunehmen. Vielmehr können aus Hamburger Erfahrungen Hinweise gegeben werden, wie eine derartige Organisation beschaffen sein müßte. Die inzwischen bundesweit auf dem Tisch liegenden Vorschläge für die Organisation der Führung haben in Erkenntnis der Vorteile des Hamburger Modells wesentliche Merkmale übernommen.

Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß stadtstaatspezifische Lösungen nicht im ganzen auf Flächenländer übertragbar sind, sondern daß sie stets auf die jeweiligen Verwaltungsstrukturen zugeschnitten werden müssen. Es darf des weiteren nicht verschwiegen werden, daß Hamburg als Stadtgebilde unter Wegfall administrativer Zwischenstufen eher als ein Flächenland in der Lage ist, sozusagen aus dem Stand einer Katastrophenlage entgegenzutreten.

Das wird bedingt vor allem durch die zentrale Struktur und leistungsfähige Ausstattung mit hauptamtlichem Personal bei den Behörden, die im ersten Zugriff für Maßnahmen gegen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig sind, also gem. SOG die Polizei und die Feuerwehr. Es bot sich an, dem vorhandenen Führungsinstrument FEL der Feuerwehr nach Erlaß des Katastrophenschutzgesetzes die Aufgaben des HVB zu übertragen, so daß von vornherein konkurrie-

rende Kompetenzen auf dem Sektor des Katastrophenschutzes im behördlichen Bereich ausgeschaltet werden konnten.

Die Effektivität dieser Organisation bringt es mit sich, daß in Hamburg der Level für die Erklärung des Katastrophenzustandes sehr hoch angesetzt ist. „Katastrophen“, wie Flugzeugabstürze, Eisenbahnunglücke und Sturmfluten wurden bisher mit dem „normalen“ Potential gemeistert, wobei sich der HVB im Bedarfsfalle selbstverständlich der von den Hilfsorganisationen angebotenen Mitarbeit bediente. Lediglich 1976 im Verlauf der Januar-Sturmfluten, die den bisher höchsten Wasserstand aller Zeiten brachten, wurde vorsorglich Katastrophenalarm gegeben, weil ein noch höheres Auflaufen der Flut befürchtet wurde, der dann jedoch kurzzeitig wieder zurückgenommen werden konnte.

b) Trennung zwischen politisch administrativer und fachbezogener Führung

Schon frühzeitig mußte man in Hamburg erkennen, daß Einsatzleitung und die Führung von Einheiten den dafür ausgebildeten Fachleuten überlassen bleiben sollte, während die administrative Führung koordiniert und sich in ihren Entscheidungen auf diese Fachleute abstützt. Am besten läßt sich das verdeutlichen durch die 3 Begriffe Lenken, Leiten, Führen mit ihrer unterschiedlichen, bei den Polizeien bekannten Sinngabe. Danach ist

Lenken: die politisch verwaltungsmäßige Koordination,

Leiten: die technische Koordination,

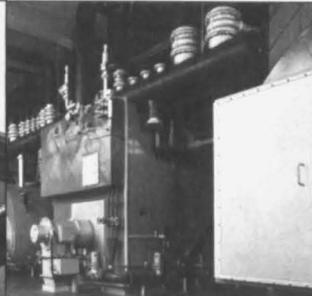
Führen: die Abwicklung des Einsatzauftrages vor Ort.

In konsequenter Anwendung dieser 3 Begriffe vollzieht sich die Abwicklung einer Katastrophenlage auf 3 voneinander getrennten Ebenen mit unterschiedlicher, aber klar definierter Aufgabenzuweisung.

Lenkung

Bei der Behörde für Inneres ist der „Zentrale Katastrophendienststab“ (ZKD) eingerichtet worden. Dem ZKD obliegt die Lenkung aller notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Katastrophe, sofern

Gefahren nur zu melden, genügt nicht. Das universelle Gefahrenmeldesystem UGM 2010 von TN kann mehr.



Das neue universelle Gefahrenmeldesystem UGM 2010 bietet erstmals die Möglichkeit, mit einem einzigen System Gefahren zu melden sowie technische Einrichtungen, z. B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlagen, zu überwachen und zu steuern. Dabei werden durch die Konzentration der Meldungsübertragung Leitungen und damit Kosten gespart. Einlaufende Meldungen werden an den Anzeige- und Bedieneinheiten signalisiert und von einem Protokoll drucker mit Uhrzeit und Datum registriert. Für zusätzliche Einsatzinformationen können z. B. Platten- und Bandspeicher in Verbindung mit einem Datensichtgerät angeschlossen werden. Wollen Sie mehr über UGM 2010 wissen? Die Fachleute von TN beantworten Ihre Fragen.



**Ihr Partner
für die gesamte
Fernmeldetechnik.**

FERNSPRECHSYSTEME · DATENSYSTEME
ZEITDIENSTSYSTEME · ZEITERFASSUNGSSYSTEME
GEFAHRENMEDESYSTEME · BAUELEMENTE

Telefonbau und Normalzeit

6 Frankfurt am Main, Postfach 4432
Unsere 290 Geschäftsstellen garantieren kundennahen Service.

32/35

mehr als ein Bezirksamt von der Katastrophe betroffen ist. Der Leiter des ZKD, der Staatsrat (Staatssekretär) der Behörde für Inneres ist im Katastrophenfall berechtigt, allen hamburgischen Ämtern und Behörden zur Abwehr unmittelbarer Gefahren Weisungen zu erteilen. Ihm stehen die aus den beteiligten Stellen entsandten entscheidungsbefugten Mitglieder der Führungs- und Fachgruppe zur Verfügung. Der ZKD hat im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Gesamtleitung (strategische Leitung)
2. Setzen politischer Prioritäten
3. Beseitigung oder Milderung von Notständen
4. Normalisierung der Lebensverhältnisse
5. Versorgung der betroffenen Bevölkerung
6. Mobilisierung eigener aber auch auswärtiger Hilfskräfte und Hilfsmittel und Zuweisung an die untergeordneten Stäbe
7. Lagebeurteilung und Unterrichtung über- und untergeordneter Stellen.

Der ZKD führt unmittelbar keine Einsatzeinheiten.

Leitung und Führung

Die Feuerwehr (FEL) und die Polizei (PEL) haben Führungsstäbe, deren Aufgabe die Führung aller Einsatzkräfte in technisch oder polizeilich einsatzbezogenem Bereich ist. Dabei führt die Behörde, bei der der fachliche Schwerpunkt liegt, also im Katastrophenfall in der Regel die Feuerwehr. Der Leiter der FEL ist gleichzeitig HVB im Sinne des Katastrophenschutzgesetzes des Bundes. Ihm unterstehen sämtliche Katastrophenschutz-einheiten sowie die nach Erfordernis vom ZKD angeforderten

Einheiten anderer Stellen, etwa der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes. In der Regel, d. h. solange die Kommunikationsmöglichkeiten dazu ausreichen, wird zentral alarmiert, eingesetzt und geführt. Sollten dem taktische oder regionale Notwendigkeiten entgegenstehen, übernehmen die 3 regional verteilten Direktionsführungsstäbe die Aufgabe des HVB.

Die FEL ist in der Führungsgruppe des ZKD durch entscheidungsbezugte Stabsmitglieder vertreten. Der Leiter der FEL ist der Amtsleiter der Feuerwehr. Die Aufgaben der FEL stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

1. Gesamtleitung für die Einsatzkräfte aller Fachdienste
2. Koordinierung aller Maßnahmen
3. Bereitstellung von Reserven
4. Ablösung der Einsatzkräfte
5. Versorgung der Einsatzkräfte
6. Anforderung auswärtiger Hilfskräfte und Hilfsmittel durch den ZKD-Fü 4
7. Fernmeldeführung für die Einsatzeinheiten
8. Kooperation mit der Polizei (PEL)
9. Verlagerung von Aufgaben auf die Branddirektion

Organisation und Aufgabenstellung der FEL gelten für die Direktionsstäbe der Feuerwehr (drei Branddirektionen) sinngemäß.

c) Bundesweite Vereinheitlichung

Beim Vergleich der Führungsstrukturen für den Katastrophenschutz in den Verwaltungsgliederungen der einzelnen Bundesländer mußte man bisher wesentliche

Unterschiede, vor allem in der Frage der Trennung der politisch administrativen Führung und der technischen Leitung feststellen, deren Praktikabilität zumal in der Zusammenarbeit mehrerer Städte zumindestens in Frage gestellt werden muß.

Seit der Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen 1975 mit den dort aufgetretenen Führungsproblemen ist man gezwungen, die bisherigen Führungsstrukturen zu überdenken. Es ist erfreulich festzustellen, daß mehr und mehr Vorschläge für eine Neuordnung die positiven Erfahrungen mit dem oben aufgezeigten Modell berücksichtigen. Das für Hamburg gültige Modell ist ohne weiteres auf andere Großstädte übertragbar. In Flächenländern sind allerdings gewisse Modifizierungen angebracht.

Die Bildung von Abschnitten bei räumlich oder fachlich divergierenden Erfordernissen nach demselben Gliederungsschema eines kompletten Stabes bietet sich in den Flächenländern an. In einem Stadtgebilde mit weitestgehend zentraler Führung ist eine Abschnittsbildung zwar im allgemeinen nicht erforderlich, kann aber ebenso durchgeführt werden. Dabei ist es allerdings praktisch, nicht einen kompletten Abschnittsstab zu bilden, sondern lediglich die Fachbereiche Brandschutz, Bergung und Sanität in der zentralen Führung zusammenzufassen, während die übrigen Fachbereiche weiterhin zentral bei der FEL verbleiben. Jedem Abschnitt werden dann einsatzbezogen eine oder mehrere technische Einsatzleitungen unterstellt.

Wird mit einem solchen einheitlichen Gliederungsschema bundesweit auf allen Verwaltungsebenen gearbeitet, ist zu erwarten, daß auch bei Katastrophen, die die Grenzen einer Verwaltungseinheit überschreiten, ein reibungsloser Übergang auf größere Strukturen durch Zusammenfassung und Zusammenarbeit ermöglicht werden. Schädlicher Kompetenzwirrwarr, vor allem in Abgrenzung der administrativen gegen die technischen Führungsaufgaben, läßt sich vermeiden. Damit wäre eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung von Katastrophenfällen gegeben.



Hilfe im In- und Ausland

Schwere Unfälle im Ausland oder Erkrankungen fern von der Heimat sind kein Schreckgespenst mehr! S.O.S.-Flugrettung holt Sie - wenn es sein muß - von jedem Punkt der Erde und zwar mit speziell ausgerüsteten Ambulanzflugzeugen, Hubschraubern oder Notarzt-Jets. Jeder Flug wird von einem erfahrenen Arzt und Sanitäter begleitet. Förder-Mitglieder werden bei medizinischer Notwendigkeit bis zu DM 10 000 - kostenfrei heimgeholt. Weitere Informationen bei

S.O.S.-Flugrettung e.V.
7000 Stuttgart 23 Flughafen Postfach 230 323 Telefon 07 11 / 70 55 55

Hilfeleistung der Bundeswehr im Frieden – Einsatzgrundsätze im Katastrophenfall

Hugo Rasmus

Hilfeleistung der Bundeswehr im Frieden

Die bekannten Katastrophen der letzten Jahre haben einerseits die Intensivierung der Vorsorge auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes (KatS) bewirkt wie andererseits zu der Erkenntnis geführt, daß die Unterstützung durch die Bundeswehr zumeist unerlässlich ist. Wer aber von der Bundeswehr im Bedarfsfall eine Hilfeleistung erwartet, muß auch ihre Möglichkeiten und Einsatzgrundsätze kennen.

Möglichkeiten der Hilfeleistung

Der Bundeswehr obliegt der im GG klar formulierte Verteidigungsauftrag (Art 87 a). Unter der Voraussetzung, daß dieser Auftrag nicht beeinträchtigt wird, kann sie im Frieden in bestimmten rechtlich abgegrenzten Fällen Dritten Hilfe leisten. Die nebenstehende Übersicht gibt darüber Auskunft.

Für die zivil-militärische Zusammenarbeit dürfte die Unterstützung durch die Bundeswehr in Katastrophenfällen von besonderer Bedeutung sein. Hier kann sie aufgrund ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Ermächtigung

● Hilfe bei **Naturkatastrophen** oder **Besonders schweren Unglücksfällen** leisten und

● zur Unterstützung der Polizeikräfte bei **überregionaler** Auswirkung einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalles (Art 35 Abs. 3 GG) Kräfte einsetzen sowie

ferner aufgrund allgemeiner Rechtsnormen oder internationaler Vereinbarungen

Möglichkeiten	rechtliche Befugnis aufgrund
Katastrophenfall	
– Naturkatastrophe – Bes. schwerer Unglücksfall	(1) (grundsätzlich) GG Art 35 (2) (Normalfall) (3) (überregional) (VMBl 1973 S. 313)
– Dringende Nothilfe – Milit. Such- und Rettungsdienst (SAR) (Luftrettungsdienst)	§ 330 c StGB und allgem. Rechtsnorm
Sonstige Möglichkeiten	
– Amtshilfe	GG Art 35 (1)
– Übernahme von Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet zur Förderung der Ausbildung der Truppe	(VMBl 1973 S. 316) eines unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhanges mit dem Verteidigungsauftrag (Art 87 a [1])
– Unterstützung von Veranstaltungen Dritter im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder der Nachwuchswerbung der Bw	(VMBl 1966 S. 358, 1977 S. 30)
– Erntenothilfe	übergeordneter volkswirtschaftlicher und ernährungspolitischer Gesichtspunkte (VMBl 1973 S. 309)
– Hilfeleistung auf sozialen und karitativen Gebieten durch unentgeltliche Überlassung von Leistungen	(VMBl 1976 S. 437) humanitärer und karitativer Gesichtspunkte
– Beteiligung an humanitären Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung im Ausland	fallweise Regierungsbeschluß
– Unterstützung von Umweltmaßnahmen Dritter	(VMBl 1972 S. 402)
– Unentgeltliche Überlassung von nicht ausgedienten Zeiten mit Zubehör an Dritte	(VMBl 1976 S. 440)
– Unterstützung der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge	freiwillig eingegangene Verpflichtung des BMVg wegen der bes. Zielsetzung des Begünstigten. (VMBl 1971 S. 178 u. 271)
– Erstattungskostensätze für Kfz und Gerät	(VMBl 1976 S. 15)
VMBl = Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung	

Hilfeleistung der Bundeswehr im Frieden

● das zivile Rettungswesen unter dem Gesichtspunkt der **Dringenden Nothilfe** (Umkehrschluß aus § 330 c StGB) unterstützen, auch unter Beteiligung des Militärischen Such- und Rettungsdienstes (SAR).

Einsatzfälle

Es handelt sich hierbei um drei Begriffe, von denen auszugehen ist:

1. **Naturkatastrophen** sind Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden.

Solche Schädigungen können sein: Erdbeben, Hochwasser, Eisgang, Eisstauungen, Unwetter (z. B. Sturm, Wolkenbrüche, Schneefälle, Glatteis), Wald- und Heidebrände, Dürre und Wassernotstand, Massenerkrankungen.

2. **Besonders schwere Unglücksfälle** sind Schadensereignisse von großem Ausmaß und von Bedeutung für die Öffentlichkeit, die durch Unfälle, technisches oder menschliches Versagen ausgelöst oder von Dritten absichtlich herbeigeführt werden.

Hierunter fallen z. B.: schwere Verkehrsunfälle, schwere Flugzeugunglücke, schwere Eisenbahnunglücke, Großbrände, Industriekatastrophen (wie Explosionen, Gasausbrüche, Ausfälle von Versorgungseinrichtungen, Grubenunglücke, Stromausfall mit Auswirkungen für lebenswichtige Einrichtungen sowie Unfälle in Kernenergieanlagen und anderen Unfälle mit Strahlenrisiko).

Einsatz der Bundeswehr bei Naturkatastrophen bzw. bei Besonders schweren Unglücksfällen nur auf Anforderung (siehe: Zuständigkeiten).

3. Sonstige Notfälle („Dringende Nothilfe“)

● Sonstige Notfälle, die nicht unter die beiden vorhergehenden Aufzählungen fallen, sind in den Rahmen der Dringenden Nothilfe einzuordnen.

Solche Notfälle sind z. B. **Unfälle**

– mit lebensgefährlich Verletzten
– bei drohendem Verlust von für die Allgemeinheit wertvollem Material.

● Andere Fälle der Nothilfe, bei denen z. B. die Erhaltung von Ma-

terial und Gerät überwiegend im **wirtschaftlichen** Interesse von Einzelpersonen und Unternehmen liegt.

Bei der Dringenden Nothilfe ist jedermann zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn sofortige wirksame Hilfe erforderlich ist. Dies ist bei

● lebensgefährlich Verletzten nach Unfall

● drohendem Verlust von für die Allgemeinheit wertvollem Material der Fall.

Das gilt auch unmittelbar für einzelne Soldaten wie für Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr. Sie sind auch ohne

Ersuchen von Polizeibehörden, KatS-Behörden, privaten Organisationen oder Einzelpersonen zur Hilfeleistung verpflichtet.

Zuständigkeiten

Die Bekämpfung von Naturkatastrophen oder Hilfe bei Besonders schweren Unglücksfällen obliegt der grundsätzlichen Zuständigkeit (Art. 30 GG) der Dienststellen der **Inneren Verwaltung der Länder** (Innenministerium, Bezirksregierung, kreisfreie Städte und Landkreise) als Katastrophenschutzbehörden, die als solche auch Anforderungsbehörde für Katastrophenhilfe der Bundeswehr sind und zwar

Zivilbehörden	Bw-Dienststelle	Kat-Einsatz
Landesregierung (Innenminister)	Wehrbereichskommando (WBK)	überregionale Gefährdung, Notstand
Bezirksregierung (Regierungspräsident)	Verteidigungsbezirkskommando (VBK)	überörtliche Gefährdung
Landkreise Kreisfreie Städte (HVB, Polizei)	Verteidigungskreiskommando (VKK) Standortältester (StOÄ)	örtliche Gefährdung

Anforderungsberechtigt sind außerdem die jeweiligen Betriebsämter/Bahnmeistereien der Deutschen Bundesbahn und evtl. andere Bundesbehörden.

Der Einsatz der Streitkräfte liegt in der Verantwortung der jeweils regional zuständigen oder örtlich zuständigen Befehlshaber und Kommandeure des Territorialheeres im Einvernehmen mit den Kommandobehörden und Einheitsführern der Teilstreitkräfte.

Anträge auf Hilfeleistung sind an das zuständige VKK, wo nicht vorhanden, an den StOÄ zu richten, bei dessen nicht sofortiger Erreichbarkeit an den Offizier vom Standortdienst (OvSt) bzw. Offizier vom Wachdienst (OvWa). Aufgrund der ihnen vorliegenden Dienstanweisungen und KatS-Befehle, sind sie in der Lage, zumindest die Einsatzbereitschaft von Hilfskräften herzustellen und notfalls auch selbständig in Marsch zu setzen.

Ist sofortige Hilfe geboten, die vorherige Anforderung der Bundeswehr aber nicht oder nicht rechtzeitig möglich bzw. die zuständigen milit. Vorgesetzten (StOÄ, Kdr im VK) nicht erreichbar, hat jeder Kommandeur, Dienststellenleiter,

Einheitsführer, Offizier vom Führungsdienst die für die sofortige Hilfe erforderlichen Maßnahmen zu treffen. In diesem Falle sind aber die zuständigen Behörden bzw. der zuständige Vorgesetzte unverzüglich nachträglich zu unterrichten.

Jeder am Kat-Fall verantwortlich handelnde Dienstgrad ist befugt, im Bedarfsfall „O“- (Vorrang)-Gespräche über Dienstleitungen zu führen.

Bei der Entgegennahme von Hilfersuchen oder Informationen über eingetretene Katastrophen sind folgende Angaben zu erfragen: **Katastrophenart**, **Katastrophenort** und **Katastrophenumfang** und möglichst auch die Entstehungszeit, eingeleitete Maßnahmen und der Bedarf an Hilfskräften und -mitteln. Durch Rückruf ist die Echtheit des Anfordernden zu überprüfen.

Führungs- und Einsatzebene für Einheiten der Bundeswehr ist im Standortbereich stets der Standortälteste. Reichen seine Kräfte nicht aus, fordert er beim Verteidigungskreiskommando weitere an. Im Bereich des Verteidigungskreises geht der Anforderungsweg über den Standort hinaus zum

Kommandeur im Verteidigungskreis, dann zum Kommandeur im Verteidigungsbezirk bis zum Befehlshaber im Wehrbereich.

Im Katastrophenfall rufen die zuständigen Dienststellen des Terr-Heeres die in ihrem Bereich stationierten und geeigneten Einheiten ab und befehlen den Einsatz.

Unmittelbar an VKK/StOÄ gerichtete Gesuche auf Hilfeleistungen der Bundeswehr, bei denen die zuständigen zivilen Behörden nicht eingeschaltet wurden, sind nur dann zu genehmigen, wenn eine sofortige wirksame Hilfe bei Einhaltung des normalen Anforderungsweges zu spät kommen würde.

Soweit bei einer Katastrophe die örtliche oder sachliche Zuständigkeit einer bundeseigenen Verwaltung (Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost) gegeben ist, obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Katastrophenschutzes sowie die Anforderung der Bundeswehr zur Hilfeleistung der zuständigen Bundesdienststelle.

Die sich aus Hilfeleistungen nach Art. 33 Abs. (2) und (3) GG ergebenden Beziehungen zwischen der anfordernden Katastrophenschutzbehörde und der hilfeleistenden Bundeswehr sind öffentlich-rechtlicher Natur. Das gleiche gilt für die Ansprüche der Bundeswehr gegen die Katastrophenschutzbehörde aus Anlaß derartiger Einsätze.

Grundsätze für die Kostenfolge

Die Frage der Kostenlast bei Einsätzen der Bundeswehr zur Katastrophenhilfe ist im Artikel 35 GG nicht geregelt. Da nach dem allgemeinen Lastenverteilungsgrundsatz derjenige, der die Aufgabenverantwortung hat auch die erforderlichen Haushaltsmittel bereitstellen muß, fallen die Kosten der Katastrophenhilfe den Ländern zu. Der prozentualen Festlegung des Steueranteils der Länder lag die Berücksichtigung aller ihrer Aufgaben – also auch die Katastrophenhilfe – zugrunde. Der Bund hat demnach für die Katastrophenhilfe der Bundeswehr einen Erstattungsanspruch gegenüber den Ländern.

Aufwendungen, die durch Einsätze im Rahmen der Dringenden Nothilfe entstehen, sind nach den Grundsätzen der Geschäftsfüh-

rung ohne Auftrag von dem zu erstatten, dem die Hilfe geleistet wurde.

Einsätze der Bw im zivilen Bereich sind als geldwerte Leistungen nach § 61 und § 63 der Bundeshaushaltsordnung in aller Regel kostenpflichtig (Ausnahmen: Hilfeleistungen auf sozialen und karitativen Gebieten und beim Verleih von Zelten).

Von der Erstattung der beim Einsatz der Bw bei **KatS-Übungen** entstehenden Kosten wird wegen des Eigeninteresses der Bundeswehr an der Ausbildung abgesehen.

Die Forderung der Erstattung der Kosten bezieht sich nicht auf den Einsatz der Soldaten, sondern nur des Gerätes. Die Kostensätze sind nach Betriebsstunden bzw. gefahrenen km einheitlich festgelegt. Beispielsweise werden für den Einsatz in Rechnung gestellt: Für Pkw 0,17–0,24 DM pro km je nach Typ, Lkw 2 t 0,39 DM, 5 t 1,05–1,54 DM, Feldküche 5 t geschl. 2,75 DM pro km, Bergepanzer 52,64 DM pro km bzw. 314,21 pro Betriebsstunde, Autokran 4 t 51,56 DM pro km bzw. 118,94 pro Betriebsstunde, Autokran 13 t 94,29 bzw. 280,08 DM, Planierdrape 60 PS 34,14 bzw. 63,07 DM, Feldarbeitsgerät 3 t 86,25 bzw. 188,27 DM, Hubschrauber Bell UH 1 D 952 DM, Sea-King 3 038 DM und Sikorsky CH 53 3 227 DM pro Flugstunde.

Diese Kostensätze sind bewußt recht hoch festgelegt, um zu verhindern, daß die Bundeswehr in Konkurrenz zur heimischen Wirtschaft tritt und zu leichtfertig zur Hilfeleistung in Anspruch genommen wird. Dennoch verursachten die Großeinsätze enorme Aufwendungen, z. B. die Waldbrandkatastrophe 1975 in Niedersachsen fast 9 Mill. DM, die Sturmflut im Januar 1976 rd. 1 Mill. DM, die Beseitigung der Bruchstelle des Elbseitenkanals bei Lüneburg 1976 rd. 62 000 DM, die zu Lasten des Verteidigungshaushaltes gingen und dessen Mittel zweckentfremdeten. Die durch die Hilfe der Bundeswehr bei der Dürre 1976 entstandenen Kosten betragen über 10^{1/2} Mill. DM.

Bedingungen für den Einsatz der Bundeswehr

1. Die Hilfeleistung der Bundeswehr im Rahmen der Katastrophenhilfe und als Dringende Not-

hilfe muß in Art und Umfang des personellen und materiellen Aufwandes dem Ausmaß des Schadensfalles angemessen sein.

2. Sie erfolgt grundsätzlich nur solange, bis zivile Einrichtungen und Organisationen, wie Feuerwehr, Polizei, Technisches Hilfswerk, Rotes Kreuz usw. in ausreichender Stärke am Katastrophen- bzw. Unfallort einsatzbereit sind und die Ablösung erfolgt ist.

3. Für die Hilfeleistungen im Grenzgebiet zur DDR und CSSR gelten einschränkende Bestimmungen.

4. Den eingesetzten Kräften der Bundeswehr stehen im Rahmen der Amtshilfe hoheitliche, insbes. polizeiliche Befugnisse zu, soweit sie zur Hilfeleistung bzw. zur Unterstützung der zuständigen KatS-Behörden oder der Polizei erforderlich sind.

5. Der die jeweiligen eingesetzten Bundeswehr-Kräfte führende Vorgesetzte erhält seine **Weisungen für den Einsatz** von dem zuständigen KatS-Einsatzleiter (meist Techn. Einsatzleiter), führt aber in eigener Zuständigkeit. Das Unterstellungsverhältnis ändert sich nicht. Die zur Hilfeleistung eingesetzten Bundeswehrangehörigen bleiben ihrem Kommandeur, Dienststellenleiter und Einheitsführer unterstellt. Werden mehrere Truppenteile und Dienststellen oder Angehörige verschiedener Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr eingesetzt, übernimmt zunächst der dienstälteste Soldat den Befehl, bis durch den regional zuständigen Befehlshaber/Kommandeur des Territorialheeres oder den nächsten gemeinsamen Truppenvorgesetzten ein Offizier mit der Leitung des Einsatzes beauftragt wird. Der jeweilige leitende Offizier ist auch befugt, eingesetzten Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr dienstliche Anordnungen zu erteilen.

Voraussetzungen für den Einsatz der Bundeswehr

1. Anforderungen durch die Katastrophenschutzbehörde

rechtliches Erfordernis: Feststellung des Notstandes (schließt Übernahme der Kostenfolge ein und Konkurrenz zur heimischen Wirtschaft aus).

Hilfeleistung der Bundeswehr im Frieden

2. Kräfte des Bundes können nur „zur Hilfe“ angefordert und nur unterstützend im Wege der Amtshilfe tätig werden.

3. Dienstliche Belange haben Vorrang (Verteidigungsauftrag).

4. Hilfebedürftigkeit muß gegeben sein:

● Rettung von Menschenleben und Tieren sowie Schutz und Er-

haltung wertvollen Materials und lebenswichtiger Einrichtungen

● wenn und so lange zivile Kräfte nicht in der Lage sind, Notstand mit eigenen Mitteln zu beseitigen.

5. Einsatz der Bundeswehr nur „letztes“ Mittel des Kat-Schutzes.

Zu 1.: Wenn zunächst die Polizei den Hilfeinsatz der Bundeswehr anfordert, so kann davon ausge-

gangen werden, daß es sich um „Dringende Nothilfe“ handelt, die sich ggf. zum Katastrophenfall ausweitet, wenn der HVB diesen später feststellt.

Hinweise zur Alarmierung

Ist es für den Einsatz im Kat-Fall z. B. an Wochenenden erforderlich Urlaubern zur Truppe zurückzuführen, so können

Hilfeeinsätze der Bundeswehr

Unmittelbares Tätigwerden bei ersten Maßnahmen in dringenden Notfällen, wenn die verantwortlichen Vorgesetzten nicht erreichbar sind:

Fall	Voraussetzungen/Zweck	Zu veranlassen
Rettung von Menschenleben	<ul style="list-style-type: none"> – Transport von Arzt und SanPersonal zum Unfallort, zu Erstversorgung von Schwerverletzten (hierfür vornehmlich: DRK-Notarzt-Wagen einsetzen!) – dringender Transport von Notfallpatienten aus einem Krankenhaus zu einer Spezialklinik (wenn innerhalb von 5 Std. erforderlich und mit Kfz nicht möglich) – dringender Transport von Medikamenten, Blutkonserven, Transplantaten (wenn innerhalb von 5 Std. erforderlich und mit Kfz nicht möglich) 	wenn von ziviler Seite Hilfe nicht möglich: Einsatz Krankenkraftwagen (KrKw) notfalls Anforderung eines Hubschraubers bei zuständiger SAR-Leitstelle der Bundeswehr
Flugzeugkatastrophen	Bei Kenntnis von Notfällen <ul style="list-style-type: none"> – überfälliger – vermißter oder – abgestürzter Luftfahrzeuge (ohne Rücksicht auf deren Nationalität) – Suchaufgaben und Hilfeleistungen bei Luftnotfällen militärischer und ziviler Art 	sofort benachrichtigen: <ul style="list-style-type: none"> – SAR-Leitstelle – Polizei für Hilfsaktionen zusätzlich <ul style="list-style-type: none"> – Feuerwehr
	Bei Kenntnis über Unfälle und Zwischenfälle, an denen Luftfahrzeuge oder Flugkörper der Bw beteiligt sind	sofort benachrichtigen: Feuerwehr, Polizei sofort veranlassen: Einsatz der Truppe <ul style="list-style-type: none"> – zur Hilfeleistung – zum Absperrn (Feldjäger anfordern)
Eisenbahnkatastrophen	Anforderung durch die Bundesbahn Einsatzmöglichkeiten: Absperrdienst, San-Versorgung, Transporthilfe, Räumhilfe, Verhütung von Betriebsstörungen durch Frost und Schnee an Bundesbahnanlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Hilfeinsatz veranlassen – Bundesbahn muß – Soldaten befehlen über Verhalten auf Geleisen (Unfallgefahr) – Einsatz leiten
Bergehilfe	<ul style="list-style-type: none"> – Anforderung durch die Polizei – Polizei muß erklären, daß kein Zivil-Unternehmen erreichbar, bzw. in der Lage ist, den Einsatz auszuführen Einsatz der Bundeswehr nur: <ul style="list-style-type: none"> – bei drohendem Verlust wertvollen Materials (für die Allgemeinheit) – bei Unfällen mit lebensgefährlich Verletzten – zur Räumung von Straßen, die für den Verkehr unbedingt freigemacht werden müssen 	Bergetrupp einsetzen
Ölalarm	Bei Auslaufen und Versickern wassergefährdender Stoffe wie: Treibstoffe, Mineralöle, Teerprodukte, Gifte und radioaktive Stoffe	sofort benachrichtigen bei Schäden <ul style="list-style-type: none"> – außerhalb von Bundeswehr-Liegenschaften: Polizei, Feuerwehr, Bundesbahn (wenn Bahngelände) – innerhalb Bundeswehr-Liegenschaften: Standortverwaltung – Bezirksverwalter, Offizier vom Wachdienst (OvWa) Inhalt der Meldung: <ul style="list-style-type: none"> – Unfallort und -zeit – Fahrzeugart und Größe des Behälters – Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes – Ausmaß der Gefahren Ist Standortverwaltung (StOV) nicht erreichbar: Feuerwehr und Wasserwerk benachrichtigen

● in Einzelfällen die für den Wohnort zuständige Polizei um Benachrichtigung

● die Massenmedien um einen – vorher aber vom BMVg (Fü H III 4, App. 4991) genehmigten – entsprechenden Aufruf

gebeten werden, wenn auf andere Weise eine Alarmierung nicht möglich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es nur 38 Postämter in der Bundesrepublik gibt, die außerhalb normaler Dienstzeit Telegramme zustellen.

Die in solchen Fällen zurückeilenden Soldaten können die Taxikosten (für Fahrten zum Bahnhof bzw. vom Bahnhof zur Kaserne) bei Vorlage einer Quittung erstattet bekommen. Diese Kosten sind der KatS-Behörde in Rechnung zu stellen.

Erscheinen auch Reservisten der Bundeswehr aufgrund eines öffentlichen Aufrufes oder anderer Unterrichtung zur Hilfeleistung, ist deren Einsatz zu einer Dienstlichen Veranstaltung zu erklären und das Kreiswehersatzamt (KWEA) zu benachrichtigen.

Kräfte und Mittel der Bundeswehr

Soweit verfügbar und benötigt, können Truppenteile der nächsten Standorte bzw. Spezialtruppen aus fernerer Standorten eingesetzt werden. Außerhalb der normalen Dienstzeit, vor allem an Wochenenden, sind lediglich Bereitschaftsgruppen oder -züge je Kaserne einsetzbar. Die dann erforderlich werdende Hilfeleistung ist daher zwangsläufig sehr begrenzt. Andererseits sind das gerade Zeiträume, an denen das dann arbeitsfreie Personal der Hilfsorganisationen in großem Umfang zur Verfügung steht.

Für das sofortige Tätigwerden mag nebenstehende Übersicht „Hilfseinsätze“ einen ad hoc-Hinweis vermitteln.

Allgemein verfügt die Bundeswehr über folgende spezielle Kräfte und Mittel, die in Kat-Fällen eingesetzt werden können:

● **Spezialkräfte:** Feldjäger, Pioniere, Sanitätstruppe, Minentaucher (für Rettung/Bergung aus tiefen Gewässern, wenn Feuerwehr und DLRG nicht helfen können; Minentaucherkompanie im Eckernförde), ABCAbwTruppe.

● **Rettungsmittel:** SAR-Hubschrauber (siehe Hubschrauber), Notarztwagen (nur in Nähe von Bw-Krankenhäusern, Einsatz im Umkreis von 50 km und über örtliche DRK-Zentrale), Krankenkraftwagen, sonstiges san. Ausstattung.

● **Führungsmittel:** Funk, Feldfernsprecher (siehe: Fernmeldeverbindung im Katastrophenfall), Melder, Hubschrauber.

● **Hubschrauber:**

Einsatzzwecke im Rettungsdienst (SAR):

– Suchaufgaben und Hilfeleistung bei Luft- und Seenotfällen milit. und ziviler Art

– Transport von Arzt und Sanitäter zum Notfallort zur medizinischen Erstversorgung von Notfallpatienten

– Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein Krankenhaus (Primärtransport)

– Transport von Notfallpatienten von einem Krankenhaus in eine zur Spezialbehandlung geeignete Klinik (Sekundärtransport)

– Transport von Medikamenten, Blutkonserven, Transplantaten in zeitlich dringenden Fällen.

Anforderung bei der gebietlich zuständigen SAR-Leitstelle der Bundeswehr

● SAR-Leitstelle Glücksburg – 2392 Glücksburg, Postfach 65, Meierwik-Kaserne, Ruf: 04631/8625 oder 04631/511 App. 475 und 476, Telex und zugl. Flugsicherungsfernanschluß: edcayf – AFTN-Netz, Bw-Fernschreibanschluß Leitweganzeiger: rgfbgc

zuständig für das Gebiet nördlich der Elbe einschl. Hamburg und die Nordsee.

● SAR-Leitstelle 4180 Goch/Niederrhein, Reichswaldkaserne, Pfalzdorfer Straße 19, Ruf: 02823/3333 und 3334, Bw-Grundnetz: Goch, App. 241 und 242, Flugsicherungsfernanschluß: ednxcy, Bw-Fernschreibanschluß Leitweganzeiger: rgfgkg, Telex: 8874482 oder 8874484 atn sar goch, zuständig für restliches Bundesgebiet.

Einsatzzwecke im Kat-Schutz als Hilfsmittel bei

● Führungs- und Verbindungsaufgaben

● Erkundung mit Flugbeobachtern

● Transport von Spezialisten oder Spezialmaterial.

Anforderung über VKK bei dem jeweiligen deutschen Korps (G 3, Chef des Stabes, mündlich voraus), zugleich Mitfluggenehmigung für zivile KatS-Mitarbeiter (KatS-Leiter, Flugbeobachter der Feuerwehr usw.) beantragen.

Der Einsatz für prophylaktische Fälle wird abgelehnt. Die Piloten der Heeresflieger haben ständig das überflogene Gebiet auf Gefahrenherde (Waldbrand, größte Ölverschmutzung von Gewässern) hin zu beobachten und solche zu melden. Vor Inanspruchnahme der Bundeswehr sind jedoch grundsätzlich die Einsatzmöglichkeiten der zivilen Hubschrauber (DRK, Polizei) zu prüfen.

● **Räumgerät:** Berge- und Räumpanzer, Planieraupen, Feldarbeitsgerät (FAG).

● **Übersetzungsmittel:** Pontons, Brückenleger, Boote.

● **Pipelinegerät**

● **Wasserbehälter** auf Lkw verlastet zum Transport von Trink- oder Löschwasser bei Dürre, technischem Ausfall der Wasserversorgung und bei Großbränden (Tank-Anlg. Wasser Lkw 5 t mit 2 300 bzw. 4 600 l bei ABCAbwTruppe und SanTruppe).

● **Sprengmittel** bei der Pioniertruppe.

● **Sonstiges Gerät:** leichtes Waldbrandgerät, Aggregate, Sägen, Zelte.

● Für die Bereitstellung von **Bekleidung, persönlicher Ausrüstung, Verpflegung, Liegenschaftsmaterial** (wie z. B. Decken) und **Unterbringung** hat sich das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die Entscheidung vorbehalten (Vorlage auf dem Dienstweg).

Kann seine Entscheidung nicht mehr oder nicht rechtzeitig eingeholt werden, entscheidet hierüber die Wehrbereichsverwaltung (WBV). Zuständig für die Hilfeleistung ist die Standortverwaltung (StOV) nach näherer Weisung der WBV.

Hilfeleistung der Bundeswehr im Frieden

Die Vorbereitung eines einheitlichen interministeriellen Material- bzw. Versorgungsartikelkataloges für die gesamte Bundesverwaltung ist abgeschlossen. Die Katalogisierung beruht auf der Grundlage des NATO-Kodifizierungssystems, das bei der Bundeswehr gebräuchlich ist und nunmehr für die Bereiche des Sanitäts- und Gesundheitswesens auch für den BGS und Zivilen Selbstschutz bestimmt sein wird. Der Vorteil liegt in der Standardisierung und Anpassung des Sortiments, wodurch eine größere Wirtschaftlichkeit und Kostenersparnis bei Beschaffung, Entwicklung und Materialbewirtschaftung erzielt werden.

Fernmeldeverbindung im Katastrophenfall

Funkverbindung:

Die Frequenzen der Funkgeräte der zivilen Organisationen und der Bundeswehr überschneiden sich leider nicht. Daher ist es nicht möglich, mit eigenen Funkgeräten eine gemeinsame Funkverbindung herzustellen. Das bedingt, daß die Bundeswehr entweder das zivile Funknetz mit benutzt oder ihr eigenes aufbaut. Erstere Alternative wird dann erforderlich sein, wenn lediglich Bereitschaftskräfte eingesetzt werden können. Die Möglichkeiten hierzu sollten rechtzeitig vorher abgeklärt werden.

Fernsprechverbindung

Im Katastrophenfall können grundsätzlich Fernsprechnetzanschlüsse sowie Nebenstellenanlagen des öffentlichen Fernsprechnetzes der DBP für den vorübergehenden Anschluß von Vermittlungs- und Endeinrichtungen der Bundeswehr benutzt werden.

Voraussetzung hierfür ist

- die Zustimmung des Inhabers oder
 - die Inanspruchnahme des BLG (§ 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4) durch den Landrat (staatliche Abteilung) als Anforderungsbehörde.
- Die Anschließung ist aber nur für folgendes **Gerät** möglich:
- Feldfernsprecher mit Wählzusatz (bei VKK vorhanden)
 - kleine Feldvermittlung (Btl)
 - große Feldvermittlung (FmTr)
 - Fernsprechfernvermittlung (FmTr)

Vorschlag für die Gliederung der Führungskräfte im Katastrophenfall



Aufgaben der Stabsgebiete der Katastrophenabwehrleitung

HVB (bei Verhinderung – Erster Kreisbeigeordneter – büroleitender Beamter [HptAbtLtr])	– verkündet Katastrophenfall – Gesamtleitung – fällt Entscheidungen	(nicht an den Ort gebunden)
S 1	S 2	S 3
verantwortlich für: – Personalangelegenheiten (Personalunterlagen, -bereitstellung, -ersatz) – Innere Führung – Dienstaufsicht über das Hilfspersonal der KAL – Organisation (Besetzen Telezentrale, Einteilung Kraftfahrer usw.)	verantwortlich für: – Gewinnen und Auswertung von Meldungen und Nachrichten über Schadensereignisse – Führen von Lagekarten, Tagebuch usw. – Unterrichtung übergeordneter Behörden (RP) sowie beteiligter Stellen/Organisationen – Herstellen der Verbindungen/Fernmeldeführung	verantwortlich für: – Vertretung des HVB – Koordinierung (Chef des Stabes) – Beurteilung der Lage – Feststellen der Einsatzmöglichkeiten – Entscheidungshilfe für HVB – Erteilung von Aufträgen, Anweisungen – schlägt Einsatzleiter (TEL – vor Ort) vor – Einrichtung einer Pressestelle (in Zusammenarbeit mit S 2) – Zusammenarbeit mit der TEL
S 4		
verantwortlich für: – Feststellen der mat. und pers. Einsatzstärken – personelle und materielle Versorgung – Unterbringung		

● andere Vermittlungseinrichtungen (zivile Kat-Organisationen).

Unterrichtung des zuständigen **Fernmeldeamtes:**

● Liegt eine Schaltungsgenehmigung der DBP nicht vor, kann im dringenden Falle die Anschließung dennoch erfolgen. Die Anschließung muß dann umgehend nachträglich der Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen mitgeteilt werden (unter Angabe von Zeitpunkt, Dauer, Ortsnetz, Ruf-Nr.).

● Die Aufhebung ist derselben Dienststelle der DBP anzuzeigen.

Wird ein neuer Fernsprechananschluß benötigt, ist dessen Einrichtung in normaler Weise zu beantragen.

Verfahrenshinweise

In den von den Landkreisen und kreisfreien Städten angelegten Katastrophenschutzplänen sind die Anschriften der zuständigen Ansprechpartner der Bundeswehr enthalten. Die VKK ihrerseits erstellen ebenfalls einen eigenen KatS-Plan, der den Hauptverwaltungsbeamten (HVB) und zweckmäßigerweise auch den Polizeidirektionen, -präsidenten oder für die Kreise zuständigen Kommissariate überlassen wird. Die VKK sind im Besitz der zivilen KatS-Pläne ihrer Bereiche und sorgen dafür, daß die Angaben der Bundeswehr stets auf laufendem Stand sind.

Die zivil-militärische Zusammenarbeit (ZMZ) auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes wird durch laufende Besprechungen, Plan-, Rahmen- und KatS-Übungen gepflegt. Der Kommandeur im Verteidigungskreis bzw. der zuständige Standortälteste oder ein Beauftragter gehört von Amts wegen als ständiges Mitglied dem Katastrophenausschuß an. Er sollte frühzeitig im Kat-Fall zugezogen werden, auch wenn sich die Notwendigkeit des Einsatzes der Bundeswehr noch nicht ergibt, um über die Lage informiert zu sein, den HVB beraten und Vorsorgemaßnahmen innerhalb der Bundeswehr treffen zu können.

Allgemeiner Erfahrung entspricht die Feststellung, daß die Führung der Einsatzkräfte durch die zivile KatS-Behörde noch auf Schwierigkeiten stößt. Die Ursache liegt zumeist in fehlender oder mangelhafter Gliederung und Kompetenzverteilung des Einsatzstabes

und klarer Einteilung und Einarbeitung der verantwortlichen Mitarbeiter. Als Konsequenz dieser Erkenntnis ist das nebenstehende Gliederungsbild und die gesonderte Übersicht über die Aufgaben der Stabsgebiete im Rahmen der ZMZ in meinem Verteidigungskreis erarbeitet worden, wobei Gliederung und Praxis militärischer Stäbe als bewährte Vorlage dienen.

Kennzeichnend ist die klare Gliederung in drei Ebenen: Zentrale Katastrophenabwehrleitung – Technische Einsatzleitung (mobile TEL in Nähe der Gefahrenstätte) – örtliche Kräfte. Die Katastrophenabwehrleitung besteht aus dem von der KatS-Behörde selbst zu bildenden Stab, der dem HVB zuarbeitet, den Vertretern der beratenden Fachbehörden und den Vertretern der Fachdienste, die die Einsatzkräfte stellen.

Die personelle Einteilung für die Stabsressorts muß festliegen und so ausreichend sein, daß Schichtbetrieb möglich und Abwesenheit durch Urlaub, Erkrankung usw. abgefangen werden kann. Die zentrale Führung muß stets im Behördengebäude ihren Sitz haben, wo auch die entsprechenden Vorrichtungen (Tel.- und Funkverbindung, Lageraum usw.) vorhanden sind. Hingegen ist die TEL mobil und vor Ort und übernimmt die Aufnahme und den Einsatz der Kräfte dort und orientiert den HVB über die Lage.

Es war meine Absicht, Kenntnisse zu vertiefen und Vorschläge zu unterbreiten. Auch die Bundeswehr ist nämlich im Rahmen der Amtshilfe und vor allem zugunsten der Bürger bestrebt, ihren Teil an einer möglichst optimalen Katastrophenschutzvorsorge und -hilfe zu leisten.

Grundsätze für die Hilfeleistung der Bw im Frieden

1. Fälle

Katastrophen-Fall (Naturkatastrophe, Bes. schwerer Unglücksfall)

● Anforderung durch KatS-Behörde (Landkreis, RegPräs, Landes-Innenmin.) (Notstand feststellen, Kostenfolge, keine Konkurrenz zur Wirtschaft)

● zuständig StOÄ/VKK/VBK/WBK

Dringende Nothilfe

sofortige Hilfe ohne Anforderung

● bei lebensgefährlich Verletzten nach Unfall

● bei drohendem Verlust von für die Allgemeinheit wertvollem Material

● durch einzelne Soldaten, TrTeile

(Jedermann-Verpflichtung, Umkehrschluß § 330 c StGB)

Kostenfolge auch bei Einsatz ohne Auftrag für den, dem Hilfe geleistet wurde.

2. Wann Einsatz

Hilfsbedürftigkeit

● Rettung von Menschen, Tieren

● Schutz/Erhaltung wertvollen Materials und lebenswichtiger Einrichtungen

● wenn und solange zivile Kräfte nicht in der Lage sind, Notstand mit eigenen Mitteln zu beseitigen

Dienstliche Belange haben Vorrang (Verteidigungsauftrag)!

3. Wie

● Nur unterstützend im Wege der Amtshilfe, dabei hoheitliche, insbes. polizeiliche Befugnis

● Fhr eingesetzt Bw-Kräfte erhalten Weisungen vom zuständigen KatS-Einsatzleiter

führen aber in eigener Verantwortung;

keine Änderung des Unterstellungsverhältnisses.

Die Sicherstellung der Ernährung als Aufgabe der zivilen Verteidigung

Teil II: Einzelplanungen zur Sicherstellung der Ernährung

Ulrich Eichstädt

Nachdem im ersten Teil dieses Aufsatzes¹⁾

- die Bedeutung der Ernährung für die Verteidigung,
- die Friedensstruktur der deutschen Ernährungs- und Landwirtschaft und
- die bestimmenden Faktoren für die Planung der Ernährungssicherstellung

dargestellt worden sind, soll im zweiten Teil dieser Abhandlung auf die notwendigen Einzelplanungen eingegangen werden.

Betrachtet man den Weg landwirtschaftlicher Produkte bis zum Konsumenten, so ergeben sich folgende Phasen des Wirtschaftsablaufs²⁾:

- Erzeugung oder Import pflanzlicher und tierischer Produkte,
- Verkauf und Ablieferung an Handel oder Weiterverarbeiter,
- Be- und Verarbeitung,
- Verteilung durch Groß-, Zwischen- und Einzelhandel und
- Verkauf an den Endverbraucher.

Jede dieser Phasen erfordert

- Arbeitskräfte,
- eine ausreichende Versorgung mit Energie, insbesondere mit Mineralöl und Elektrizität,
- die Bereitstellung von Gütern und Leistungen der gewerblichen Wirtschaft zur Deckung des Bedarfs der land- und ernährungswirtschaftlichen Betriebe, insbesondere an Schädlingsbekämp-

fungs- und Düngemitteln, an Kraftfutter, an Verpackungsmaterial und an Reparaturen von Maschinen und Geräten,

- eine intakte Wasserversorgung und
- ein leistungsfähiges Verkehrswesen zur Bewältigung der zahlreichen Transportvorgänge, die die Aufrechterhaltung der Versorgungskette von der Landwirtschaft bis zum Endverbraucher erfordern.

Dieser komplizierte und differenzierte Verbund aller Erzeugungs-, Be- und Verarbeitungsvorgänge sowie der einzelnen Handelsstufen und der dazu notwendigen Leistungen anderer Versorgungsbereiche arbeitet in normalen Zeiten nach den Prinzipien der freien Marktwirtschaft. Der Staat greift in dieses System nur in bescheidenem Maße ein. So haben zwar die Marktordnungsgesetze gewisse Regelungen zum Schutz der Verbraucher und zur Sicherung der Landwirtschaft gebracht, um die laufende Versorgung von konjunkturellen und jahreszeitlichen Schwankungen unabhängiger zu machen.

Dies gilt auch für die Verordnungen, die aufgrund der Römischen Verträge vom Rat und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Zustimmung der Bundesrepublik erlassen worden sind. Sie enthalten wesentliche Teile der Marktordnung für

landwirtschaftliche Erzeugnisse, regeln Subventionen für die Landwirtschaft, enthalten aber auch Bestimmungen auf anderen Gebieten, so z. B. über die Freizügigkeit von Arbeitskräften innerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft.

Der Verbrauch selbst wird aber durch staatliche Eingriffe nicht beeinflusst. Er richtet sich nach den Wünschen der Konsumenten. Auch das sonstige Wirtschaftsgeschehen folgt prinzipiell dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. In normalen Zeiten kennt die Bundesrepublik keine Ausrichtung der Produktion, der Ein- und Ausfuhr, sowie des Verbrauchs nach Gesichtspunkten einer Krisen- oder Verteidigungsplanung.

In Notzeiten können wir uns indes nicht auf die Funktionsfähigkeit dieses im Frieden eingespielten, äußerst komplexen Systems verlassen. In ihnen ist mit nachhaltigen Störungen des Wirtschaftsablaufs zu rechnen, die den Staat zwingen, lenkend und bewirtschaftend einzugreifen, um eine gerechte und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte mit Nahrungsmitteln sicherzustellen.

Demgemäß müssen die Planungen zur Sicherstellung der Er-

¹⁾ vgl. Zivilverteidigung, Nr. IV/76, S. 6 ff.

²⁾ vgl. Janssen, „Keine Versorgung ohne Gütertransport“ in: Zivilverteidigung, Nr. IV/76, S. 15

nahrung die im ersten Teil dieses Aufsatzes behandelten Gefahrenlagen, nämlich

- Versorgungskrisen,
- politisch-militärische Krisen und
- einen Verteidigungsfall

abdecken und ihren Begleitscheinungen Rechnung tragen.

Hierzu bedarf es

- entsprechender gesetzlicher Grundlagen,
- umfassender Verwaltungsplanungen und
- investiver Maßnahmen.

A. Gesetzliche Grundlagen zur Sicherstellung der Ernährung

I. Die Notwendigkeit ausreichender Rechtsgrundlagen

Die Planung und Durchführung von Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen setzt ausreichende Rechtsgrundlagen voraus. Dies hat im wesentlichen zwei Gründe:

1. Jede Vorsorge für die Sicherstellung der Ernährung verlangt, daß festgelegt wird, welche Behörden für die anfallenden Planungen und ihre Durchführung zuständig sein sollen.

Die im Grundgesetz verankerte Staats- und Verwaltungsstruktur geht von dem Nebeneinander von Bund, Ländern und Gemeinden aus. Jede dieser Ebenen hat eigenständige Aufgaben, die sie auch in eigener Verantwortung wahrnimmt. Bund, Länder und Gemeinden stehen mithin nicht ohne weiteres in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis.

Auf dem Gebiet der Land- und Ernährungswirtschaft steht dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu, d. h. hier haben grundsätzlich die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Diese Gesetzgebungsbefugnis des Bundes umfaßt

- das Recht der Wirtschaft einschließlich der Ernährungswirtschaft,
- die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,

die Sicherstellung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz,

den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtwesen,

die Bekämpfung gemeingefährlicher Tierseuchen und

den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln sowie land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tiererschutz.

Auf Friedensverhältnisse bezogene Rechtsvorschriften werden grundsätzlich von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt, ohne daß der Bund ein fachliches Weisungsrecht und einen Einfluß auf die Behördenorganisation hat. Nur ausnahmsweise kann der Bund bestimmte Aufgaben der bundeseigenen Verwaltung mit eigenem Unterbau zuweisen oder selbständige Bundesoberbehörden, neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts errichten.

Für Zwecke der Verteidigung hat der Bund jedoch weitergehende Befugnisse. Nach Art. 73 Nr. 1 GG steht ihm die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung zu. Diese Kompetenz umfaßt auch die Sicherstellung der Ernährung und anderer Aufgabenbereiche der Versorgung in politisch-militärischen Krisenzeiten und im Verteidigungsfall.

Bundesgesetze, die der Verteidigung dienen, können bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung oder von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt werden. Die Folge dieser Bundesauftragsverwaltung ist, daß Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden den Weisungen der zuständigen Bundesorgane unterliegen. Eine weitere Folge der Bundesauftragsverwaltung ist, daß der Bund die sich aus ihr ergebenden Kosten trägt. Dies gilt allerdings nicht für die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, die jede Verwaltungsebene selbst aufzuwenden hat.

Hieraus ergibt sich, daß die Festlegung der Behördenzuständigkeiten zur Wahrnehmung von Verteidigungsaufgaben in jedem Falle eines Gesetzes bedarf. Dabei ist es gleichgültig, ob die Aufgaben der bundeseigenen Verwaltung oder den Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden zur Erledigung im Auftrag des Bundes zugewiesen werden. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung folgt im übrigen auch aus der erforderlichen Kostenregelung.

2. Die Abhängigkeit der Ernährungssicherstellung von ausreichenden Rechtsgrundlagen ergibt sich aber auch aus einem zweiten Gesichtspunkt.

Die durch das Grundgesetz verbürgte Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland beruht auf der freien Entfaltung des Einzelnen in persönlicher und wirtschaftlicher Beziehung. Einschränkungen dieser Freiheits-sphäre sind nur in den vom Grundgesetz gezogenen Grenzen und nur aufgrund von Gesetzen oder darauf beruhenden Rechtsverordnungen zulässig.

Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beinhalten z. T. erhebliche Eingriffe in das Recht des Staatsbürgers und der Betriebe, über ihre Arbeitskraft und Produktionskapazitäten, die erzeugten Güter und Leistungen, aber auch über ihre Vermögenswerte nach eigenem Ermessen zu verfügen. Die Durchführung derartiger Maßnahmen erfordert daher Gebote und Verbote, um die Vornahme bestimmter Handlungen, wie z. B. die Erfüllung von Ablieferungspflichten und die Erbringung von Leistungen, oder bestimmte Unterlassungen, wie z. B. das Verbot eines Kaufs von Nahrungsmitteln ohne Bezugsberechtigung, zu erzwingen.

Anders als in totalitären Staaten ist es der Verwaltung der Bundesrepublik aufgrund unserer rechtsstaatlichen Ordnung nicht gestattet, Gebote und Verbote durch einfaches Verwaltungshandeln durchzusetzen. Sie bedarf daher zum Erlaß der erforderlichen Verwaltungsakte einer Rechtsgrundlage ingestalt verfassungskonformer Gesetze und in deren Rahmen erlassener Durchführungsverordnungen.

3. Bei der Ausgestaltung der erforderlichen Rechtsvorschriften stellt sich aber die Frage, in welchem Zeitpunkt ein bestimmtes Tun oder Unterlassen erforderlich wird.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Behörden schon in normalen Zeiten für Vorsorgeplanungen zur Sicherstellung der Ernährung zuständig sein müssen. Dies bedingt eine entsprechende Aufgabenzuweisung, da derartige Planungen nur in ruhigen Friedenszeiten zu erstellen sind, so daß sie in Gefahrenlagen jederzeit durchgeführt werden können. Wie Ereignisse in jüngster Zeit erneut gezeigt haben, kann man nicht erst in kritischen Situationen unter dem dann herrschenden Zeitdruck überlegen, welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen und wie sie zu realisieren sind. Was im Frieden versäumt wurde, läßt sich im Ernstfall nicht mehr nachholen. Dieser Grundsatz gilt gerade auch für die Vorbereitungen zur Sicherstellung der Ernährung.

Viel problematischer ist dagegen der Zeitpunkt, in dem in die Rechtssphäre des Einzelnen und der Betriebe eingegriffen werden muß. Es gilt insoweit, in dem Spannungsfeld zwischen individueller Freiheit einerseits und der Notwendigkeit ihrer Einschränkung im Interesse des Ganzen andererseits einen Mittelweg zu gehen und nicht mehr als unbedingt notwendig in die individuelle Freiheitssphäre einzugreifen. Maßgeblich für diese Abgrenzung ist der zur Durchführung bestimmter Maßnahmen erforderliche Zeitbedarf.

Da die Verwaltung die notwendigen Planungen zur Versorgung von Bevölkerung und Streitkräften in normalen Zeiten zu erstellen hat, müssen ihr die dafür benötigten Unterlagen schon im Frieden zur Verfügung stehen. Sie muß daher Möglichkeiten haben, statistisches Material zu sammeln und aufzubereiten, die dazu notwendigen Auskünfte einzuholen und Meldepflichten zu begründen, sowie Angaben über Kapazitäten, Produktion, Arbeitskräfte, Energie- und Wasserbedarf u. a. m. der einzelnen Betriebe zu erfassen und auszuwerten. Demgemäß sind Einzelpersonen und Betriebe schon in normalen Friedenszeiten zu verpflichten, die entsprechen-

den Angaben zu machen. Dies kann die Begründung von Buchführungspflichten erfordern.

Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, Einzelpersonen oder Betriebe zur Anlage von Vorräten zu verpflichten, muß auch eine derartige Maßnahme in normalen Zeiten erfolgen. Es wäre sinnlos, mit einer Bevorratung erst in einer Gefahrenlage bei einer bereits eingetretenen Verknappung von Gütern beginnen zu wollen.

Als weitere Maßnahme, die in normalen Zeiten durchzuführen ist, muß die Personalplanung genannt werden. Ziel dieser Planung muß es sein, der Verwaltung und den Betrieben die erforderlichen Führungs- und Schlüsselkräfte zu erhalten, d. h. einen Personalausgleich zwischen dem zivilen Bereich und der Bundeswehr, aber auch eine Abgrenzung der zur Sicherstellung der Versorgung benötigten Arbeitskräfte gegenüber dem Zivilschutz, insbesondere dem Katastrophenschutz, herbeizuführen.

Diese Personalabgleichung ist allein schon deswegen in Friedenszeiten erforderlich, weil sich weder Behörden noch Unternehmen darauf verlassen können, die von ihnen benötigten Arbeitskräfte erst im Ernstfall unabkömmlich zu stellen oder den Einheiten des Zivilschutzes zu entziehen. Der Wehrdienst hat Vorrang vor allen anderen Dienstpflichten. Ähnliches wird auch für den Zivilschutz zu gelten haben, wenn seine Funktionsfähigkeit nicht in Frage gestellt werden soll.

4. Alle anderen Maßnahmen müssen zwar von der Verwaltung in normalen Zeiten vorbereitet werden, doch bedarf es ihrer Durchführung erst in Gefahrenlagen selbst.

Dabei stellt sich die Frage, wer das Vorliegen einer derartigen Gefahrenlage feststellt und über die Notwendigkeit einer Durchführung der erforderlichen Maßnahmen entscheidet. Diese Frage bildete das Kernproblem des seinerzeitigen Ringens um die sogenannte Notstandsverfassung und die einfachen Vorsorgegesetze.

Einerseits verfügt nur die Bundesregierung über die entsprechenden Lageerkenntnisse. Auch ist sie weitgehend für die Anordnung

der Durchführungsmaßnahmen verantwortlich. Andererseits obliegen die Kontrolle der Exekutive und die Gesetzgebungskompetenz den gesetzgebenden Körperschaften, also dem Bundestag und Bundesrat.

Die Erfahrungen mit den Ermächtigungsgesetzen der Weimarer Zeit und den Anfängen der nationalsozialistischen Ära begründeten die Sorge vor einem möglichen Mißbrauch allzu weitgehender Vollmachten für die Regierung. So kam es schließlich zu der Regelung des Art. 80 a GG, der die Anwendung der Vorsorgegesetze in politisch-militärischen Krisenzeiten und im V-Fall – mit einigen Ausnahmen – an eine vorangehende Entscheidung des Parlamentes bindet. Auf diese Bestimmung wird an anderer Stelle noch einzugehen sein.

5. Damit sind die Notwendigkeit ausreichender Rechtsgrundlagen und die leitenden Gesichtspunkte ihrer Ausgestaltung umrissen. Kennzeichnend für sie ist, daß sie auf das unerläßliche Maß beschränkt sind und in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Beteiligten so wenig wie möglich eingreifen sollen. Aus diesen Gründen sind die Anwendungsmöglichkeiten der Gesetze stark abgestuft und sehr differenziert, dadurch aber leider auch recht kompliziert.

II. Rechtsgrundlagen zur Bewältigung von Versorgungskrisen

1. Da die Sicherstellung des Bedarfs an Nahrungsmitteln schon in normalen Zeiten durch Versorgungskrisen gefährdet werden kann, muß die Gesetzgebung eine derartige Gefahrenlage abdecken.

Für das Gebiet der Ernährung enthält § 3 des Gesetzes über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz – ESG) aus dem Jahre 1965 in der Neufassung des Jahres 1968 eine entsprechende Rechtsgrundlage für Versorgungskrisen.

Dieser Begriff findet sich zwar im Gesetzestext selbst nicht. Doch ermächtigt § 3 ESG die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Fall, daß eine

ausreichende Versorgung mit lebensnotwendigen Erzeugnissen sichergestellt werden muß, „so weit die Deckung des Bedarfs an solchen Erzeugnissen und Waren in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist und diese Gefährdung durch marktgerechte Maßnahmen, insbesondere durch Einfuhren, nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln behoben oder abgewendet werden kann.“ Damit ist der Begriff der Versorgungskrise in normalen Zeiten, also ohne daß die Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik erforderlich wird, hinreichend umschrieben.

Wie bereits an anderer Stelle dargestellt, können Versorgungskrisen ihren Ursprung sowohl in einer Unterbrechung der Importe aufgrund innerer Unruhen oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten in unseren Lieferländern als auch in Lieferembargos ausländischer Staaten haben. Zu denken ist aber auch an Großkatastrophen, an die radioaktive Kontamination größerer Gebiete infolge von Unfällen in Kernenergieanlagen oder an Tierseuchen umfassender Art.

Angesichts der Abhängigkeit unserer Land- und Ernährungswirtschaft von anderen Versorgungsbereichen brauchen derartige Krisen aber nicht unbedingt auf Störungen der Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln zu beruhen. Sie können ihre Ursachen auch in dem Ausfall anderer Lieferungen, wie z. B. von Mineralöl, haben.

Zur Behebung von Versorgungskrisen erlaubt § 3 ESG den Erlaß von Rechtsverordnungen

- über die Gewinnung, die Herstellung, die Erfassung, die Ablieferung, die Lieferung, den Bezug, die Zuteilung, die Verwendung, die Verlagerung, die zeitliche und räumliche Lenkung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Verpackung und Kennzeichnung der Erzeugnisse sowie die Haltung von Tieren,
- über die Beschaffenheit der Erzeugnisse,
- über das Verbot der gewerbsmäßigen Abgabe der Erzeugnisse für höchstens 48 Stunden und
- über die Festsetzung von Preisen, Kostenansätzen, Handels-

spannen, Be- und Verarbeitungs-spannen sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für die Erzeugnisse.

Damit deckt § 3 ESG nahezu alle Phasen des Wirtschaftsablaufs ab und erlaubt die Einführung einer recht weitgehenden Bewirtschaftung von Nahrungs- und Futtermitteln, von Saat- und Pflanzgut und von Rohholz. Nicht geregelt werden können

- der Anbau von Nutzpflanzen,
- die Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte sowie der Betriebsmittel zur landwirtschaftlichen Erzeugung,
- die Zuteilung von Waren der gewerblichen Wirtschaft zur Verwendung als Betriebsmittel zur land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
- die Verwendung von Produktionsmitteln in Betrieben der Ernährungswirtschaft,
- die Veranlagung der Erzeuger zur Ablieferung,
- die Selbstversorgung und
- die vorübergehende Aufrechterhaltung, Umstellung und Eröffnung von ernährungswirtschaftlichen Betrieben.

Diese Lücken wiegen indessen bei Versorgungskrisen nicht allzu schwer. Ein Teil dieser Maßnahmen läßt sich ohnehin wegen seines hohen Zeitbedarfs nicht kurzfristig durchführen. Ein anderer Teil hat nur sekundäre Bedeutung.

Rechtsverordnungen zur Behebung von Versorgungskrisen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nur, wenn sie mehr als zwei Monate gelten. Sollen sie länger als ein Jahr gelten, so ist sogar die Zustimmung des Bundestages notwendig.

Bisher hat die Bundesregierung von den ihr zustehenden Ermächtigungen keinen Gebrauch gemacht, da zu einem Erlaß von Rechtsverordnungen für Versorgungskrisen kein Anlaß bestand.

§ 3 ESG und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Soweit eine zentrale Bewirtschaftung erforderlich ist, können die Verordnungen aber auch von dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

durchgeführt werden. Dieses ist dem Bundesernährungsministerium nachgeordnet.

Dagegen ist die Begründung einer Bundesauftragsverwaltung mit einem fachlichen Weisungsrecht des Bundes nicht möglich, weil die Regelung des § 3 ESG nicht der Verteidigung, sondern nur der Meisterung einer Versorgungskrise dient. Nur ausnahmsweise kann die Bundesregierung Einzelweisungen erlassen, wenn dies unabweisbar ist.

2. Bis zum Jahre 1968 wurde die im ESG enthaltene Regelung für Versorgungskrisen durch entsprechende Bestimmungen

im Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (Wirtschaftssicherstellungsgesetz – WiSG) und

im Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz – VSG)

flankiert.

Anläßlich der Novellierung der Sicherstellungsgesetze und ihrer Anpassung an die Regelungen der sogenannten Notstandsverfassung im Jahre 1968 wurden diese Versorgungskrisen-Bestimmungen ersatzlos gestrichen.

Als sich dann die Bundesrepublik im Winter 1973/74 – wie andere europäische Staaten auch – mit der Ölkrise konfrontiert sah, erwies sich die Streichung der Bestimmungen für Versorgungskrisen im WiSG und VSG als voreilig. Um die schwerwiegendsten Lücken wieder zu schließen, wurde das „Gesetz zur Sicherstellung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz)“ ausgearbeitet, beraten und verabschiedet. Es wurde am 10. 11. 1973 verkündet.

Ursprünglich war das Energiesicherungsgesetz bis 31. 12. 1974 befristet. Inzwischen ist seine Geltungsdauer verlängert worden.

Das Energiesicherungsgesetz erlaubt bei einer Gefährdung oder Störung der Mineralöl- oder Erdgaseinfuhr, die mit marktgerechten Maßnahmen nicht zu beheben ist, den Erlaß von Rechtsverordnungen

Sicherstellung der Ernährung

- über die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung sowie Höchstpreise von Erdöl, Erdölzeugnissen, Brennstoffen aller Art, von elektrischer Energie sowie von sonstigen Energien oder Energieträgern,
- über Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten hinsichtlich dieser Güter und
- über die Benutzung von Motorfahrzeugen aller Art.

Die Rechtsverordnungen können insbesondere auch vorsehen, daß die vorstehend genannten Güter zeitlich, örtlich und mengenmäßig beschränkt und nur für vordringliche Verwendungszwecke abgegeben, bezogen oder verwendet werden dürfen.

Das Energiesicherungsgesetz aus dem Jahre 1973 erlaubt damit bei Versorgungskrisen aufgrund von Einfuhrstörungen die Bewirtschaftung aller Arten der Energie sowie der zu ihrer Erzeugung benötigten Primärenergien. Außerdem läßt es engbegrenzte Eingriffe in das Verkehrswesen zu.

Durch das Energiesicherungsgesetz sind dagegen Störungen der Versorgung mit anderen Gütern der gewerblichen Wirtschaft ebenso wenig abgedeckt wie Störungen des Transportwesens.

Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gesetzes erläßt die Bundesregierung. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie vor einer Versorgungskrise erlassen werden oder wenn sie länger als sechs Monate gelten sollen.

Die Durchführung des Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften obliegt den Ländern als eigene Angelegenheit. Bestimmte zentrale Aufgaben sind dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugewiesen, das dem Bundesminister für Wirtschaft unterstellt ist.

Das Energiesicherungsgesetz ist auch für die Sicherstellung der Ernährung von Bedeutung, weil es bei Energieversorgungskrisen eine vorrangige Belieferung der Land- und Ernährungswirtschaft, vor allem mit Mineralöl und Elektrizität, ermöglicht. Damit ist der besonders schwerwiegenden Abhängigkeit der Ernährung von der Deckung ihres Energiebedarfs

Rechnung getragen. Für die sonstigen Bereiche, auf deren Funktionsfähigkeit die Land- und Ernährungswirtschaft angewiesen ist, gibt es derzeit keine gesetzlichen Regelungen für Versorgungskrisen. Da sich nun allerdings Versorgungskrisen nicht schlagartig einstellen, ist dieser Mangel nicht allzu gravierend. Notfalls könnten Lücken in der Gesetzgebung relativ rasch durch die Verabschiedung etwa erforderlicher Rechtsgrundlagen geschlossen werden.

III. Rechtsgrundlagen für politisch-militärische Krisen und einen Verteidigungsfall

1. Auch für politisch-militärische Krisen und einen Verteidigungsfall bildet das Ernährungssicherstellungsgesetz die wichtigste Rechtsgrundlage zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Nahrungsmitteln.

Das ESG enthält – wie die Sicherstellungsgesetze für Wirtschaft und Verkehr – nur verhältnismäßig wenige Bestimmungen, die unmittelbar anwendbares Recht sind. Seinem Wesen nach ist es ein Rahmengesetz, das die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, die dann die Einzelregelungen beinhalten.

a) In normalen Friedenszeiten verpflichtet § 15 ESG Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände die organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen, um die reibungslose Durchführung des Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnung in politisch-militärischen Krisenzeiten und einem Verteidigungsfall zu gewährleisten. Da diese Regelung den Zwecken der Verteidigung dient, unterliegen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände insoweit im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung den fachlichen Weisungen des Bundes.

Diese sogenannte präparatorische oder Vorbereitungsklausel weist allen Verwaltungsebenen Planungsaufgaben zur Sicherstellung der Ernährung zu. Sie verpflichtet die Verwaltung zur Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln für die im Bewirtschaftungsfall aufzubauenden Organisationseinheiten, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Nah-

rungsmitteln zu betrauen sind. Dazu gehören ferner zeitlich und sachlich gegliederte Kataloge über die in Krisenlagen durchzuführenden Verwaltungsmaßnahmen und die Bereithaltung von Bezugsnachweisen für bewirtschaftete Güter. Die präparatorische Klausel des ESG begründet aber auch die Zuständigkeit der Verwaltung für die Zusammenstellung von Planungsunterlagen und für die Erarbeitung von Bedarfsdeckungsplänen.

Um die Erstellung derartiger Unterlagen zu ermöglichen, sind Einzelpersonen und Betriebe verpflichtet, der Verwaltung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 16 ESG). Außerdem können bereits in normalen Zeiten anwendbare Rechtsverordnungen

- über Buchführungs-, Melde- und Aufzeichnungspflichten sowie
- über eine Bevorratung

erlassen werden (§§ 5 und 6 ESG).

Aufgrund dieser Ermächtigung wurden die Inhaber von Be- und Verarbeitungsbetrieben zahlreicher Branchen der Ernährungswirtschaft, aber auch Betriebe zur Herstellung von Futtermitteln, sowie Lagerei- und Großhandelsbetriebe durch die Ernährungswirtschaftsmeldevorordnung vom 10. 9. 1975 zu Meldungen an die nach Landesrecht zuständigen Behörden verpflichtet. Zu melden sind

- Name und Anschrift des Betriebes, seines Inhabers und des verantwortlichen Leiters,
- die Art des Betriebes,
- der Bestand an Arbeitskräften,
- der Bestand an Kraftfahrzeugen,
- die Vorräte an und der Verbrauch von Wasser, Energie, Schmier- und Brennstoffen,
- die Produktions- und Lagerkapazität,
- die Bearbeitung, Verarbeitung und Herstellung von Erzeugnissen und Waren sowie
- Vorräte und Bestände.

Diese Meldungen waren erstmals zum 31. 3. 1976 abzugeben. Sie sind alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Eröffnung, Verlegung und Stilllegung sowie die Änderung der Art eines Betriebes ist dagegen unabhängig von dieser Frist meldspflichtig.

Um ein einheitliches Verfahren, insbesondere eine leichtere Auswertung, zu ermöglichen, wurde für die Meldungen durch eine besondere Verordnung vom 24. 9. 1975 ein bestimmtes Formblatt vorgeschrieben.

Dagegen gibt es für landwirtschaftliche Betriebe bisher keine Meldepflicht. Ebenso wurde von der Begründung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten Abstand genommen. Auch sind bisher keine Bevorratungsmaßnahmen in der privaten Wirtschaft vorgeschrieben worden.

b) In politisch-militärischen Krisenlagen kommt man aber mit diesen Maßnahmen allein nicht aus. Das ESG (§ 1) enthält daher einen umfassenden Katalog derjenigen Materien, die für solche Lagen oder einen Verteidigungsfall durch Rechtsverordnungen geregelt werden können. Diese Ermächtigungen sind zunächst die gleichen wie für Versorgungskrisen; sie umfassen jedoch auch jene Funktionen, die durch die Versorgungskrisenbestimmung des § 3 ESG nicht abgedeckt sind (vgl. die obigen Ausführungen zu A. II. 1).

Der Erlaß aller dieser Rechtsverordnungen ist zwar in normalen Friedenszeiten zulässig, doch sind ihre Anwendung und Durchführung in politisch-militärischen Krisenzeiten an die Voraussetzungen des Art. 80 a GG gebunden. Diese Bestimmung besagt, daß die Rechtsverordnungen durchzuführen sind,

- wenn der Bundestag ihrer Anwendung besonders zustimmt oder
- wenn der Bundestag den Spannungsfall festgestellt hat oder
- wenn der Verteidigungsfall eingetreten ist.

Der Unterschied zwischen diesen Regelungen liegt darin, daß bei der besonderen Zustimmung des Bundestages nur jene Rechtsverordnungen anwendbar werden, auf die sich die Zustimmung bezieht. Die Feststellung des Spannungsfalles und der Eintritt des Verteidigungsfalles führen dagegen zur pauschalen Anwendung aller Rechtsverordnungen.

Unabhängig davon läßt Art. 80 a Abs. 3 GG die Anwendung der Rechtsverordnungen aber auch „auf der Grundlage oder nach

Maßgabe eines Beschlusses zu, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird.“ Diese Bündnisklausel stellt sicher, daß die Bundesrepublik Verteidigungsmaßnahmen auch ohne Einschaltung des Bundestages treffen kann, wenn etwa der NATO-Rat die Herstellung der Verteidigungsbereitschaft beschließt. Dazu kann auch die Sicherstellung der Ernährung gehören. Insofern hat also die Bündnisklausel des Art. 80 a Abs. 3 GG auch für die Anwendung des ESG eine praktische Bedeutung.

Bisher sind noch keine Rechtsverordnungen zur Durchführung des ESG in politisch-militärischen Krisenzeiten erlassen worden. Dies ist ein spürbarer Mangel. Man kann zwar in einer akuten Gefahrenlage relativ rasch vorbereitete Entwürfe fertigstellen und zur Verkündung bringen. Damit ist aber ihr Vollzug nicht gewährleistet, da die Verwaltungsbehörden den Inhalt dieser Rechtsvorschriften schon im Frieden kennen müssen, wenn sie die erforderlichen Planungen zu ihrer Durchführung erstellen sollen. Die Fertigstellung dieser Rechtsverordnungen und ihre Verkündung im Bundesgesetzblatt sind daher vordringlich.

Wie die Planung in Friedenszeiten erfolgt auch die Durchführung des ESG und seiner Rechtsverordnungen in politisch-militärischen Krisenlagen durch die Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden im Wege der Bundesauftragsverwaltung. Bestimmte zentrale Aufgaben obliegen dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, soweit sie nicht vom Bundesernährungsministerium selbst wahrgenommen werden.

2. Wie das Ernährungssicherungsgesetz sind im Prinzip auch

- das Wirtschaftssicherungsgesetz (WiSG) und
- das Verkehrssicherungsgesetz (VSG)

ausgestaltet.

Auch diese Gesetze enthalten für normale Zeiten eine präparatorische Klausel für die Verwaltung sowie Auskunftspflichten für Einzelpersonen und Betriebe. Beide Gesetze lassen auch die Begrün-

dung von Buchführungs- und Meldepflichten sowie die Verpflichtung zur Vorratshaltung zu.

Im übrigen sind sowohl das WiSG als auch das VSG Rahmengesetze, die durch den Erlaß von an Art. 80 a GG gebundener Rechtsverordnungen ausgefüllt werden müssen. Beide werden von den Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden im Wege der Bundesauftragsverwaltung ausgeführt, soweit nicht bestimmte Aufgaben der bundeseigenen Verwaltung zugewiesen sind.

a) In politisch-militärischen Krisenzeiten und in einem Verteidigungsfall ermöglicht das **Wirtschaftssicherungsgesetz** eine Lenkung des gesamten Wirtschaftsablaufs von der Produktion über die Verteilung bis zum Verbrauch aller lebens- und verteidigungswichtigen Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsleistungen.

Bisher sind sechs Rechtsverordnungen zur Ausführung des WiSG ergangen, nämlich

- die Mineralölbewirtschaftungsverordnung vom 21. 7. 1976,
- die Verordnung über die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 21. 7. 1976,
- die Verordnung über die Sicherstellung der Gasversorgung vom 21. 7. 1976,
- die Versorgungskarten-Verordnung vom 6. 8. 1976,
- die Vordringliche Werkleistungs-Verordnung vom 6. 8. 1976 und
- die Vordringliche Warenbewirtschaftungsverordnung vom 6. 8. 1976.

Alle sechs Verordnungen dürfen nur nach Maßgabe des Art. 80 a GG angewandt werden.

Für die Sicherstellung der Ernährung ist von besonderer Bedeutung, daß die drei Verordnungen zur Energieversorgung eine gelenkte Deckung des Bedarfs der Land- und Ernährungswirtschaft im Bewirtschaftungsfall erlauben.

Die Vordringliche Werkleistungs- und die Vordringliche Warenbewirtschaftungsverordnung begünstigen dagegen nur öffentliche Auftraggeber und Private mit öffentlichen Versorgungsaufgaben. Die Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft gehören im Prin-

Sicherstellung der Ernährung

zip nicht zu den begünstigten Auftraggebern. Sie werden ihren Bedarf erst nach Maßgabe allgemeiner Bewirtschaftungsverordnungen decken können.

b) Das Verkehrssicherungsgesetz bildet für politisch-militärische Krisenlagen und den Verteidigungsfall die Rechtsgrundlage für eine optimale Nutzung der Verkehrskapazitäten hinsichtlich der Transportmittel und der Verkehrsinfrastruktur. Es enthält Ermächtigungen zur Regelung des Einsatzes von Nutzfahrzeugen, zur Stilllegung von Kraftfahrzeugen, Benutzungserlaubnisse und -verbote für Straßen und andere Verkehrsanlagen, über die Bewirtschaftung von Transportraum auf Straße und Schiene sowie des Schiffs- und Luftverkehrs.

Zur Ausfüllung des VSG sind bisher drei Rechtsverordnungen ergangen, nämlich

- die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem VSG vom 4. 2. 1974,
- die Verordnung über Verkehrsleistungen der Eisenbahnen für die Streitkräfte vom 10. 8. 1976 und
- die Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs vom 9. 9. 1976.

Die ersten beiden Verordnungen sind bereits in normalen Zeiten anwendbar. Die dritte Verordnung ist dagegen an Art. 80 a GG gebunden.

Für die Land- und Ernährungswirtschaft ist lediglich die Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs von unmittelbarer Bedeutung, da sie eine Anpassung des Eisenbahnbetriebes an Verteidigungserfordernisse, damit aber auch die Berücksichtigung von Transportanforderungen für die Versorgung mit Erzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft, ermöglicht. Die für die Ernährungssicherstellung wichtigen Verordnungen über den Straßen- und Schiffsverkehr stehen dagegen noch aus.

3. Eine besondere Rolle für die Land- und Ernährungswirtschaft kommt ferner dem **Wassersicherungsgesetz** aus dem Jahre 1965 zu. Anders als das Ernährungs-, das Wirtschafts- und das Verkehrssicherungsgesetz ist es in seinen wesentlichen Bestim-

mungen schon in normalen Friedenszeiten anwendbar. Lediglich bestimmte Vorschriften (§ 13 WaSG) über den Betrieb von Versorgungsanlagen, die Lieferung und Verwendung von Wasser und die Benutzung der Gewässer sind an den Eintritt des Verteidigungsfalles gebunden.

Mit dem Wassersicherungsgesetz ist schon im Frieden eine für die Land- und Ernährungswirtschaft wichtige Rechtsgrundlage geschaffen, um die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, damit aber auch die Aufrechterhaltung der land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugung sowie der Be- und Verarbeitung, zu gewährleisten. Diese wären ohne ausreichendes Trink- und Brauchwasser nicht funktionsfähig.

Zum Wassersicherungsgesetz sind bisher zwei Rechtsverordnungen ergangen, nämlich

- die 1. Wassersicherstellungsverordnung vom 31. 3. 1970, die den Trinkwasserbedarf behandelt, und
- die 2. Wassersicherstellungsverordnung vom 11. 9. 1973, die den Bau von Notbrunnen betrifft.

Außerdem regelt eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift die von den Kreisen und Städten als unteren Wasserbehörden zu treffenden Vorsorgemaßnahmen.

4. Im Zusammenhang mit den Sicherstellungsgesetzen ist noch das **Bundesleistungsgesetz** zu erwähnen. Es erlaubt den Zugriff auf einzelne Güter und Leistungen.

Das Gesetz ist in erster Linie Rechtsgrundlage für die Deckung des Mob-Ergänzungsbedarfs der Streitkräfte und der Einrichtungen der zivilen Verteidigung. So gestattet es z. B. die Anforderung von Lastkraftwagen, Gabelstaplern und anderen Geräten, aber auch die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken einschließlich landwirtschaftlicher Nutzflächen für Manöver und Verteidigungsmaßnahmen.

Aufgrund des BLG können der Land- und Ernährungswirtschaft mithin bestimmte Kapazitäten entzogen werden, sofern kein vorausschauender Ausgleich zwischen den verschiedenen Bedarfsträgern erfolgt. Dagegen erlaubt das BLG keine Inanspruchnahme von Nahrungs- und Futtermitteln, so-

fern die weitergehenden Bewirtschaftungsbestimmungen des ESG anwendbar sind. Dies ergibt sich aus dem subsidiären Charakter des BLG, das hinter anderen Rechtsvorschriften zurücktritt.

Andererseits kann das BLG aber auch zur Deckung bestimmter Anforderungen der Ernährungsverwaltung dienen. So können aufgrund dieses Gesetzes z. B. auch Lastkraftwagen Dritter für ernährungswirtschaftliche Betriebe in Anspruch genommen werden, falls ihr Fahrzeugpark durch Ausfälle reduziert wird, gleichwohl aber die erforderlichen Transporte in eigener Regie der Unternehmen durchgeführt werden sollen.

5. Neben den Vorschriften zur Deckung des materiellen Bedarfs spielen die Rechtsgrundlagen zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs der Land- und Ernährungswirtschaft eine besondere Rolle.

a) Praktische Bedeutung für die Sicherstellung der Ernährung haben die Regelungen über die Freistellung oder Unabkömmlichstellung vom Wehrdienst im **Wehrpflichtgesetz**, auf dessen Grundlage die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu den Streitkräften im Frieden sowie von Reservisten in Krisenzeiten und im Verteidigungsfall erfolgt. Um sicherzustellen, daß der Land- und Ernährungswirtschaft die unentbehrlichen Arbeitskräfte erhalten bleiben, bedarf es eines Personalausgleichs. Dies gilt nicht allein in normalen Zeiten, sondern erst recht für den Fall einer Mobilmachung. Die Anwendung dieser Regelungen soll gewährleisten, daß der Land- und Ernährungswirtschaft in Krisenzeiten und im Verteidigungsfall nicht schlagartig Arbeitskräfte entzogen werden, die für die Sicherstellung der Ernährung unverzichtbar sind und anderweitig nicht ersetzt werden können.

b) Der Deckung des Arbeitskräftebedarfs des zivilen Bereichs dient jedoch vor allem das **Arbeitssicherungsgesetz** aus dem Jahre 1968. Dieses Gesetz enthält zwei Anwendungsmöglichkeiten:

- Es untersagt einmal die einseitige Auflösung bereits bestehender Arbeitsverhältnisse von Männern und Frauen.

□ Zum anderen erlaubt es eine zwangsweise Verpflichtung in ein neues Arbeitsverhältnis. Diese erstreckt sich jedoch grundsätzlich nur auf wehrpflichtige Männer. Frauen können zwangsweise lediglich in ein neues Arbeitsverhältnis im Bereich des Gesundheits- und Sanitätswesens verpflichtet werden.

Das Arbeitssicherstellungsgesetz kann allerdings nur angewandt werden, wenn der verteidigungswichtige Bedarf nicht im Wege der sonst üblichen Gewinnung von Arbeitskräften, insbesondere durch die Arbeitsvermittlung, gedeckt werden kann.

Die Eingriffsmöglichkeiten des Arbeitssicherstellungsgesetzes sind an Art. 80 a GG gebunden, doch findet die in anderem Zusammenhang bereits behandelte Bündnis Klausel des Art. 80 a Abs. 3 GG keine Anwendung. Sowohl das Festhalten am Arbeitsplatz als auch die Verpflichtung in ein neues Arbeitsverhältnis sind nur möglich, wenn der Bundestag der Anwendung des Arbeitssicherstellungsgesetzes zugestimmt hat oder der Spannungsfall festgestellt worden bzw. der Verteidigungsfall eingetreten ist.

Für die Land- und Ernährungswirtschaft ist von Bedeutung, daß der Kreis der Arbeitgeber, zu deren Gunsten Arbeitskräfte festgehalten oder neu verpflichtet werden können, im Gesetz selbst umrissen ist (§ 4 Abs. 1 ArbSG). Die Land- und Ernährungswirtschaft gehört danach nicht zu den von vornherein begünstigten Wirtschaftszweigen. Allerdings läßt das Gesetz in § 4 Abs. 2 eine Erweiterung des Kreises der begünstigten Arbeitgeber durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung zu. Angesichts der Abhängigkeit der Ernährungssicherung von ausreichenden Arbeitskräften wird es Aufgabe der zuständigen obersten Bundesbehörden sein müssen, die Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere den Nahrungsmittelhandel, in diese Erweiterungsverordnung mit einzubeziehen.

Darüber hinaus bleiben zwei sehr wichtige Beschränkungen zu beachten:

□ Einmal ist umstritten, ob sich das Verbot der einseitigen Auflösung bestehender Arbeitsverhältnisse auch auf Ausländer bezieht.

Unstreitig ist aber, daß Ausländer nicht in neue Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden können, da sich das Arbeitssicherstellungsgesetz insoweit nur auf Wehrpflichtige, d. h. auf deutsche Männer, erstreckt. Diese Einschränkung dürfte für die Landwirtschaft in Anbetracht der relativ geringen Zahl beschäftigter Ausländer ohne allzu große Bedeutung sein. Für die Ernährungswirtschaft und den Handel wirft sie jedoch Probleme auf, da der Anteil der ausländischen Arbeitskräfte in diesen Bereichen recht groß ist.

□ Zum anderen läßt das Arbeitssicherstellungsgesetz keine Verpflichtung von Frauen in neue Arbeitsverhältnisse – außerhalb des Gesundheits- und Sanitätswesens – zu. Berücksichtigt man die Tatsache, daß der Lebensmittelhandel großenteils mit weiblichen Verkaufskräften arbeitet und hier im Bewirtschaftungsfall ein gesteigerter Arbeitsanfall auftritt – man denke nur an die Umstellung der Selbstbedienung auf Thekenbetrieb – so sind in diesem Bereich erhebliche Schwierigkeiten zu erwarten.

In seiner derzeitigen Fassung stellt das Arbeitssicherstellungsgesetz mithin nur eine recht unvollkommene Rechtsgrundlage für die Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften zur Sicherstellung der Ernährung dar.

6. Die Darstellung der Rechtsgrundlagen zur Sicherstellung der Ernährung erfordert schließlich noch einen kurzen Blick auf die Gesetze zum Schutz der Zivilbevölkerung. Es sind dies:

□ das Zivilschutzgesetz aus dem Jahre 1957 in der Neufassung vom 2. 8. 1976;

es regelt die Aufgaben des Zivilschutzes, die Warnung der Bevölkerung durch Sirenen, den Dienst im Zivilschutz und bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit; und

□ das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) aus dem Jahre 1968;

es ist die Rechtsgrundlage für die Aufstellung und den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in politisch-militärischen Krisenlagen und im Verteidigungsfall. Darüber hinaus regelt es den Selbstschutz der Bevölkerung und ihren Aufenthalt in Gefahrenlagen.

Beide Gesetze weisen nur einen mittelbaren Bezug zur Sicherstellung der Ernährung auf. Ihre Auswirkungen erstrecken sich im Prinzip auf alle Staatsbürger – damit auch auf die in der Land- und Ernährungswirtschaft Beschäftigten – und auf die Betriebe aller Zweige der Volkswirtschaft.

Unmittelbare Bedeutung für die Sicherstellung der Ernährung hat jedoch § 12 Abs. 2 KatSG. Diese Bestimmung besagt, daß nach Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 80 a GG die Bewohner bestimmter, besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend in anderen Gegenden untergebracht werden können. Eine derartige Verlegung von Teilen der Bevölkerung hat eine Verminderung der Einwohnerzahl in den betroffenen Landesteilen und dementsprechend eine Erhöhung in den Aufnahmeräumen zur Folge. Die Planungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln müssen demgemäß etwaigen Planungen nach § 12 Abs. 2 KatSG Rechnung tragen.

IV. Wertung

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Sicherstellung der Ernährung bei Versorgungskrisen, in politisch-militärischen Krisenzeiten und im Verteidigungsfall primär auf dem Ernährungssicherstellungsgesetz beruht. Daneben bedarf es jedoch einer Vielzahl anderer Gesetze und Rechtsverordnungen zur Durchführung aller jener Maßnahmen, von denen die Ernährungssicherung abhängig ist. Diese Rechtsvorschriften müssen im Zusammenhang gesehen werden. Sie stellen die rechtliche Grundlage für ein umfassendes System zusammenwirkender Vorsorgemaßnahmen dar.

Die vorhandenen Gesetze decken im wesentlichen alle denkbaren Gefahrenlagen ab. Lücken klaffen noch im Bereich der Gesetzgebung für Versorgungskrisen. Schwächen und Unzulänglichkeiten weist das Arbeitssicherstellungsgesetz auf. Im übrigen kommt es darauf an, den von den Sicherstellungsgesetzen vorgegebenen Rahmen durch Rechtsverordnungen auszufüllen, die die Verwaltung für die erforderlichen administrativen Planungen benötigt.

(Fortsetzung folgt)

Europa ohne Verteidigung?

48 Stunden, die das Gesicht der Welt verändern

Die Sowjets am Rhein. Nur 48 Stunden nach dem Losbrechen eines Überraschungsangriffes der Armeen des Warschauer Paktes... Das ist die inzwischen weltbekannte These des Generals Close. Eine These, die durch die Presse der Welt ging. Ein Artikel von Lord Chalfont in der TIMES vom 15. März 1976 hatte die Closeschen Thesen nur angedeutet. Schon brach der Sturm los. Magazine wie DER SPIEGEL, THE ECONOMIST, L'EXPRESS zogen nach und widmeten dem Thema breiten Raum. In Washington wurde am 8. Juni eine Senatskommission zur Untersuchung der Frage eingerichtet. Im Januar 1977 lehnte der bundesdeutsche Verteidigungsminister die Close-Thesen scharf ab, sie degradierten die Bundeswehr zur Verkehrsregelung für die Warschauer-Pakt-Armeen. General Haig behauptet, die Thesen seien um sechs Jahre veraltet. Die Erfahrung zeigt: Was so viel Widerspruch erregt – an dem muß was Wahres dran sein. Bei so heftigen Reaktionen kann man mit großer Wahrscheinlichkeit damit rechnen, daß die Bekanntwerdung der Thesen Closes nicht genehm ist.

Die deutsche Ausgabe des Buches von General Close will zur Verbreitung der Thesen beitragen. Jeder soll sich sein Bild machen und selbst urteilen können. Drei Grundgedanken bestimmen General Closes Studie:

- Die Entwicklung des geo-strategischen Kräfteverhältnisses zwischen den beiden Supermächten, die im nuklear-strategischen Patt zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion gipfelt, hat eine völlig neue Situation geschaffen: Die konventionellen Streitkräfte gewinnen alles-entscheidende Bedeutung – was die Hypothese eines offenen Krieges wieder möglich macht, bei dem Westeuropa auf dem Spiel steht, damit die Beherrschung des euro-asiatischen Kontinents. Die Bedrohung durch die unbestreitbare Übermacht der sowjetischen konventionellen Streitkräfte in Mitteleuropa ist stärker als die, die 1949 mit zum Entstehen der Atlantischen Allianz führte.

- Gleichzeitig hat sich die Erosion der konventionellen Streitkräfte der Partner der Allianz unaufhörlich fortgesetzt, aus ökonomischen, innenpolitischen und psychologischen Gründen. Und dies im Zeichen der »Entspannung«, die eine Friedenssäre, die Abwesenheit aller Konfrontation und die Ausschaltung potentieller Konflikte verheißt. Der im Westen tief verwurzelte Glaube an die »ultima ratio« der Atomwaffe, an die Selbstver-

ständigkeit eines amerikanischen Engagements zugunsten Europas, an die letzte Unwahrscheinlichkeit einer nuklearen Auseinandersetzung, die die beiden Gegner ausbluten würde – dies alles hat beigetragen zu der »geistigen Demobilisierung«, die die Sicherheit des Westens in den Wind wirft. Das Dilemma der steigenden Kosten für Personal und für immer höher technologisierte Ausrüstung, dabei stagnierender oder abgebauter Verteidigungsausgaben führt unweigerlich zu einer ständigen Reduzierung kämpfender Einheiten. Diese alarmierende Situation vergrößert die Kriegsgefahr, denn sie birgt die wachsende Versuchung in sich, die gegnerische Schwäche im passenden Moment auszunutzen.

- Gemäß den Hauptprinzipien ihrer Strategie – Offensive, Überraschung, Schnelligkeit und Schockeffekt – besitzen die Sowjets alle Voraussetzungen, einen Angriff zu entfesseln und innerhalb 48 Stunden die Bundesrepublik Deutschland vom Eisernen Vorhang bis zum Rhein in ihre Gewalt zu bekommen. Dieser Blitzangriff, verbunden mit dem Einsatz der dritten Dimension – Hubschrauber und Lufttransporter – und der subversiven Aktion von Tausenden in die BRD infiltrierten Agenten würde dem Gebrauch taktischer Atomwaffen zuvorkommen.



Der Autor:

Generalmajor Robert Close hat nacheinander verschiedene Funktionen in der NATO ausgeübt. 1961 bis 1965 war er im Planungs- und Politikausschuß von SHAPE, 1974 bis 1976 Zweiter Kommandant und Direktor des NATO Defence College in Rom. Zur Zeit Kommandeur der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten 16. belgischen Panzerdivision. Close kennt also sehr genau die Probleme und die Strukturen, von denen er spricht. Als Experte für Fragen der europäischen Verteidigung ist er Mitglied verschiedener internationaler Institute. Als Praktiker, als Kommandeur einer Panzerdivision, kommen seine Fragen und sein Urteil aus vorderster Linie.



Das Buch:

General Robert Close

Europa ohne Verteidigung?

48 Stunden, die das Gesicht der Welt verändern.

A. d. Französischen v. Pierre Seguy.

Paperback, 300 Seiten, 16 s/w-Bildseiten, 11 Graphiken, Register, Dokumentenanhang, Format: 14,8x22 cm, DM 28,- ISBN 3-7894-0053-8

Die Schnelligkeit der Aktion, das Eindringen in die Tiefe des Gegners, eng verzahnt mit der Zivilbevölkerung, würde den Einsatz taktischer Nuklearwaffen illusorisch machen: Sie würden der eigenen Zivilbevölkerung größeren Schaden zufügen als dem Angreifer. Auch ist zu bezweifeln, ob die Entscheidung für ihren Einsatz noch erfolgen kann, bevor die Blitzoffensive ihre Ziele erreicht hat. Damit wären unumstößliche Tatsachen geschaffen, die jede Hoffnung auf ein politisch geeintes Europa verschwinden lassen und die kommunisti-

sche Vorherrschaft über Westeuropa für eine unbestimmte Zeit einrichten würden.

Die geschilderte Lage ist sicherlich nicht die einzig mögliche. Schon die indirekte Strategie, gegründet auf der militärischen Übermacht, ist fähig, den Westen jeder unabhängigen Entscheidung zu berauben – ein Prozeß, den man »Finnlandisierung« getauft hat. In beiden Fällen wäre Europa selbst daran schuld, die Notwendigkeiten für seine Sicherheit aus den Augen verloren zu haben, sich in trügerischer Ruhe zu wähen und ein immer disparateres Kräfteverhältnis gutzuheißen, das aus dem fortschreitenden Verfall des eigenen militärischen Apparates herrührt.

Aufrütteln, solange noch Zeit ist: Das ist das Anliegen des Autors. Die Logik seiner aktuellen Studie ist zwingend. Close zeigt, wie die Entwicklung der letzten dreißig Jahre zur heutigen Situation geführt hat. Er holt die verantwortlichen Punkte heraus. An zentraler Stelle sieht er die gescheiterten Versuche, ein kohärentes europäisches Verteidigungssystem aufzubauen. Daher auch die »Balkanisierung« der Atlantischen Allianz: ein kostspieliges Nebeneinander unzeitgemäßer nationaler Verteidigungssysteme statt eines geometrischen Verbunds integrierter, effektiver und rationaler Aktion.

Doch was nützt die schärfste Analyse, wenn keine adäquaten Wege zur Abhilfe vorgeschlagen werden?

General Close hat mehrere Maßnahmen im Sinn: von der Errichtung von Koordinierungs-Organen der Verteidigung Europas – im Rahmen des Atlantischen Bündnisses – bis zur Wiederbelebung der gegenwärtigen Strategie durch ein System lokaler, rascher Mobilisierung, das sich auf die Technologie neuer Defensivwaffen stützt. Dem akuten Problem der Standardisierung, deren Nichtexistenz die Allianz jährlich zwischen sechs und zehn Mil-

liarden Dollar kostet, wird dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Komplexität dieser Studie, die fundamentale Fragen über den Wert der Strategie der Allianz und über die Zukunft Westeuropas aufstellt, erlaubt es nicht, alle einzelnen Aspekte aufzugreifen. Dieses Buch wird leidenschaftliche Diskussionen auslösen – und hoffentlich auch längst überfällige Initiativen auf dem Weg zur Lösung des beängstigenden Problems eines »Europa ohne Verteidigung«.



Osang Verlag

Bad Honnef und Saarbrücken

Bestellungen bitte an:
OSANG VERLAG
Postfach 1669
5340 Bad Honnef 1
Telefon: 02644/43 12

SOIR

ANVRES

EDITEURS	Classés par	Nbre de sem.	de présence
Arts et Voyages	4	2	
Plan	1	6	
'Lo Seuil	2	12	
Stoak	3	6	
France	6	3	
	8	8	

Rechtsgrundlagen des Sicherstellungsverfahrens

VwVfG – VwZG – VwGO – VwVGe
WiSG – ESG – VSG – WasSG

Von Wolfgang Beflich

Im Sommer 1976 sind die ersten an den Art. 80a des Grundgesetzes gebundenen Sicherstellungsverordnungen zum Wirtschafts- und Verkehrssicherstellungsgesetz nebst Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ergangen, darunter solche

- zur vordringlichen Warenbewirtschaftungsverordnung und
- zur vordringlichen Werkleistungsverordnung,

denen als Anlagen Muster von Verpflichtungsbescheiden beigegeben sind.¹⁾

Zu Anfang des Jahres 1977 ist das neue **Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes** in Kraft getreten.²⁾ Damit

„hat ein Gesetzgebungsverfahren von erheblicher rechts- und verwaltungspolitischer Bedeutung seinen Abschluß gefunden. Erstmals sind jetzt in einem Gesetz die allgemeinen Verfahrensregeln zusammengefaßt, nach denen sich die Behörden des Bundes und – soweit Landesverwaltungsverfahrensgesetze nicht bestehen – der Länder und Gemeinden zu richten haben, wenn sie Bundesrecht ausführen. Das bisher ungeschriebene, von Rechtsprechung, Praxis und Lehre entwickelte allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zu kodifizieren und damit für Bürger und Behörden gleichermaßen zugänglich zu machen, entsprach einem Gebot des Rechtsstaatlichkeit.“³⁾

Das Gesetz ist auch für die Ausführung der Verteidigungsgesetze von Bedeutung.

Diese neuen Vorschriften geben Anlaß zu einem kurzen Überblick über die nunmehr komplettierten Rechtsgrundlagen des Sicherstellungsverfahrens.

1. Die Verfahrensvorschriften der Sicherstellungsgesetze

Die vier materiellen Sicherstellungsgesetze für

- gewerbliche Wirtschaft,
- Ernährung,
- Verkehr und
- Wasserwirtschaft⁴⁾

enthalten nach

- den Eingangsbestimmungen über die Sicherstellung durch Rechtsverordnungen, im Verkehrs- und Wassersicherstellungsgesetz auch über die Sicherstellung durch Leistungen,
- einen **Abschnitt über das Sicherstellungsverfahren**, an den sich
- die Strafbestimmungen⁵⁾ und
- die Schlußvorschriften anschließen.

In der nachstehenden Übersicht sind die Überschriften der dem Verwaltungsverfahren gewidmeten Vorschriften dieser Gesetze in der Paragraphenfolge des Wirt-

schaftssicherstellungsgesetzes einander gegenübergestellt. Es zeigt sich, daß bei Abweichungen in der Reihenfolge die meisten dieser Bestimmungen in allen vier Gesetzen wiederkehren.

Die Verfahrensvorschriften der Sicherstellungsgesetze enthalten – teilweise zurückgreifend auf entsprechende Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes von 1956/61 – fachbezogene Ergänzungen der allgemeinen Verfahrensgesetze des Bundes, nämlich

- des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) von 1952,⁶⁾
- des neuen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) von 1976 und
- der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) von 1960,⁷⁾

dagegen nicht

- des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) des Bundes von 1953, das neben den Verwaltungsvollstreckungs-Gesetzen der Länder ebenfalls für die Ausführung der Sicherstellungsgesetze von Bedeutung ist.⁸⁾

Die Verfahrensvorschriften der Sicherstellungsgesetze regeln damit im einzelnen

- die Zuständigkeit zur Ausführung der Gesetze,
- die Mitwirkung besonderer Behörden und Vereinigungen dabei,
- die Vorbereitung des Geset-

Rechtsgrundlagen des Sicherstellungsverfahrens

Tabelle 1

Die Verfahrensvorschriften der Sicherstellungsgesetze			
WiSG	ESG	VSG	WasSG
		III. u. IV. Abschnitt Verw.-Verfahren	III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften
		§ 16 Interessenausgleich	
§ 8 Ausführung d. Gesetzes	§ 10 Ausführung d. Gesetzes	§§ 19, 20 Ausf. d. Gesetzes	§ 16 Ausführung d. Gesetzes
§ 9 Verfügungen	§ 11 Verfügungen und Einzelweisungen	§ 8 Verfügungen	
	§ 12 Errichtung u. Aufgaben d. Bundesamtes f. Ernährung u. Forstw.		
	§ 13 Mitwirkung d. BAnstalt f. landwirtsch. Marktordnung		
§ 10 Mitwirkung v. Vereinigungen	§ 14 Mitwirkung v. Vereinigungen	§ 21 Mitwirkung v. Vereinig. u. Hilfsorg.	
§ 11 Vorbereitung d. Vollzugs	§ 15 Vorbereit. d. Vollzugs	§ 17 Vorsorge	§ 17 Vorbereit. d. Vollzugs
§ 12 Rechtsmittelbeschränk.	§ 20 Rechtsmittelbeschränk.	§ 22 Rechtsmittelbeschränk.	§ 23 Rechtsmittelbeschränk.
§ 13 Kosten	§ 21 Kosten	§ 25 Kosten	§ 24 Kosten
			§ 25 Haushaltsrecht
§ 14 Auskünfte	§ 16 Auskünfte	§ 15 Auskünfte	§ 18 Auskünfte
§ 15 Entschädigung	§ 17 Entschädigung	§ 23 Entschädigung	§ 19 Entschädigung
			§ 20 Enteignung auf Verlangen
§ 16 Härteausgleich	§ 18 Härteausgleich	§ 24 Härteausgleich	§ 21 Härteausgleich
§ 17 Zustellungen	§ 19 Zustellungen	§ 18 Zustellungen	§ 22 Zustellungen

zesvollzuges im Frieden (sogenannte präparatorische Klausel),

- die Beschränkung von Rechtsmitteln im Verwaltungsrechtsweg,
- die Kosten des Gesetzesvollzuges durch Länder und Gemeinden im Auftrage des Bundes,

- Auskunftspflichten, wobei unter anderem die Verwertung der Auskünfte in Verfahren aufgrund der neugefaßten Abgabenordnung⁹⁾ eingeschränkt ist,

- Ansprüche auf Entschädigung und Härteausgleich, im Wassersicherstellungsgesetz auch die Enteignung auf Verlangen, und

● besondere Formen der Zustellung.

Von diesen teilweise gleichlautenden Bestimmungen interessieren im Zusammenhang mit den erwähnten allgemeinen Verfahrensgesetzen insbesondere die Vorschriften

- über die Ausführung der Sicherstellungsgesetze (§§ 8 ff WiSG, 10 ff ESG, 19 ff VSG und 16 ff WasSG) im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz,

- über Zustellungen (§§ 17 WiSG, 19 ESG, 18 VSG, 22 WasSG) im Zusammenhang mit dem Verwaltungszustellungs-gesetz und

- über die Beschränkung von Rechtsmitteln (§§ 12 WiSG, 20 ESG, 22 VSG und 23 WasSG) im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsordnung.

Das gemeinsame Kennzeichen dieser drei Komplexe ist es, daß sie Abweichungen vom normalen friedensmäßigen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren im Bewirtschaftungsfall vorsehen.

Der Bewirtschaftungsfall nach den Sicherstellungsgesetzen für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr tritt nach Maßgabe des Art. 80a GG ein¹⁰⁾, das heißt

- aufgrund einer besonderen Zustimmung des Bundestages zur Anwendbarkeit einzelner Sicherstellungsverordnungen in politisch-militärischen Krisenzeiten,

- aufgrund eines entsprechenden Alarmbeschlusses des NATO-Rates mit Zustimmung der Bundesregierung sowie

- im Spannungsfall und
- im Verteidigungsfall.

Eine Bewirtschaftung nach dem Wassersicherstellungsgesetz ist dagegen nur im Verteidigungsfall zulässig (§§ 13–15 WasSG).

Im folgenden soll die Anwendung der erwähnten allgemeinen Verfahrensgesetze – VwVfG, VwZG, VwGO, VwVGe – im Sicherstellungsverfahren unter Hervorhebung seiner Besonderheiten, insbesondere im Bewirtschaftungsfall, umrissen werden.

Abbildung 2: Muster eines Verpflichtungsbescheids zur Vordringlichen Werkleistungsverordnung

**Anlage 2
(zur VoWerk1VwV11)**

<p>..... (Bezeichnung der Erlaßbehörde)</p> <p>..... (PLZ, Ort, Datum)</p> <p>..... (Straße)</p> <p>..... (Fernruf usw.)</p> <p>An (Unternehmer)</p> <p>..... (Straße)</p> <p>..... (PLZ, Ort)</p> <p>Der/Die/Das* (Bezeichnung der Erlaßbehörde)</p> <p>erläßt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und jederzeitiger Suspendierung folgenden</p> <p style="text-align: center;">Verpflichtungsbescheid: (für Zwangsvertrag)</p> <p>1. Sie werden hiermit verpflichtet, mit (öffentlicher Auftraggeber)</p> <p>in als Leistungsempfänger einen Vertrag über die Erbringung der nachstehend bezeichneten Werkleistungen abzuschließen:</p> <p>.....</p> <p>Inhalt des Vertrages ist:</p> <p>(Bei Platzmangel ist ein gesondertes Blatt zu benutzen)</p> <p>.....</p> <p>(Hierbei gehören insbesondere Angaben über Art und Umfang der Werkleistungen, Termine, Erfüllungsort, Entgelt, Kündigungsmöglichkeit usw.)</p> <p>2. Der Verpflichtungsbescheid gilt als bindendes Vertragsangebot des Unternehmers.</p> <p>3. Der Leistungsempfänger hat die Annahme dieses Vertragsangebotes unverzüglich zu erklären.</p>	<p>4 Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Ein Widerspruch gegen diesen Verpflichtungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung*).</p> <p>5 Für diesen Verpflichtungsbescheid werden Kosten nicht erhoben.</p> <p>*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.</p> <p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>.....</p> <p>Der an Sie am mündlich/fernmündlich/durch Fernschreiben*) ergangene Verpflichtungsbescheid wird hiermit bestätigt.</p> <p>Der Verpflichtungsbescheid beruht auf § 2 der Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung vom 6. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2098). Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 a. a. O. sind gegeben, da</p> <p>Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des/der zum Erlaß dieses Verpflichtungsbescheides ergibt sich aus § 3 a.a.O.. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie war erforderlich, weil</p> <p>Die Kostenentscheidung beruht auf (landesrechtliche Vorschrift)</p> <p>Die vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen, soweit sie den Gegenstand des Vertrages betreffen, sind beigelegt.</p> <p>* Nichtzutreffendes ist zu streichen.</p> <p style="text-align: center;">Rechtsmittelbelehrung</p> <p>Gegen diesen Verpflichtungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Widerspruch erhoben werden.</p> <p style="text-align: center;">(Siegel)</p> <p>..... (Unterschrift und Amtsbezeichnung)</p> <p>Verteiler:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unternehmer 2. Auftraggeber 3. Ggf. zuständige Behörde, falls der Verpflichtungsbescheid im Wege der Ersatzzuständigkeit erlassen wird.
---	---

● hat der Bundestag die Bundesregierung bei der dritten Lesung des Verwaltungsverfahrensgesetzes am 15. Januar 1976 ersucht, im Bundesbereich

„dafür Sorge zu tragen, daß die durch das Verwaltungsverfahrensgesetz angestrebte Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts binnen acht Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verwirklicht wird“.

● Die Ständige Konferenz der Innenminister hat bereits am 20. Februar 1976 beschlossen, darauf hinzuwirken, daß nach der Verabschiedung des Bundesgesetzes entsprechende Landesgesetze verabschiedet werden. Die Vorarbeiten dafür sind inzwischen angelaufen.¹⁶⁾

Durch die Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts im Bundesbereich würde der Geltungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes zwar erweitert, durch die künftigen Landesgesetze im Länderbereich jedoch wiederum stark eingeschränkt werden. Dies beträfe insbesondere auch das Sicherstellungsverfahren der Landes- und Kommunalbehörden, das auf der Landes-, Bezirks- und Kreisebene die Sicherstellung

- der gewerblichen Wirtschaft,
- der Ernährung,
- der Wasserversorgung und
- des Straßenverkehrs umfaßt.

Soweit das Bundesgesetz jedoch durch gleichlautendes oder entsprechendes Landesrecht ersetzt würde, bliebe seine Bedeutung für den Landes- und Kommunalbereich zumindest insoweit erhalten, als seine Grundzüge und Leitlinien in die künftigen Landesgesetze einfließen würden.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz verbessert die Stellung des Bürgers gegenüber der Verwaltung. In einem Verwaltungsverfahren kann er unter anderem

- sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder in dessen Beistand erscheinen (§ 14),
- Auskunft und Rat von der Behörde über ihm in dem Verfahren zustehende Rechte und über in seinem Interesse liegende Erklärungen und Anträge verlangen (§ 25),

2. Das Verwaltungsverfahrensgesetz als Rechtsgrundlage des Sicherstellungsverfahrens

Das neue Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes gilt nach seinem § 1 für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes, soweit nicht besondere Verfahrensvorschriften bestehen, wie dies zum Beispiel bei den genannten Vorschriften der Sicherstellungsgesetze der Fall ist. Für die Behörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gilt es, wenn sie Bundesrecht im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausführen, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit dieser Behörden nicht landesrechtlich durch ein Landesverwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

Ein Verwaltungsverfahrensgesetz in diesem Sinne liegt im Lande Berlin vor,¹²⁾ wo jedoch die Sicherstellungsgesetze als Verteidigungsgesetze des Bundes nicht gelten. Als Landesverwaltungsverfahrensgesetz im Sinne des § 1 VwVfG-Bund kann auch das Schleswig-Holsteinische Landesverwaltungsverfahrensgesetz¹³⁾ angesehen werden, weil es neben der Landesorganisation auch das Verwaltungsverfahren regelt. Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg¹⁴⁾ dagegen regelt nur die Landesorganisation und das Saarländische Landesverwaltungsverfahrensgesetz¹⁵⁾ seit seiner Ablösung durch das Landesorganisationsgesetz nur noch die Justiz-Organisation und die Verwaltungsvollstreckung.

Wegen dieser Rechtszersplitterung im Bundes- und Länderbereich

Rechtsgrundlagen des Sicherstellungsverfahrens

- verlangen, gehört zu werden, bevor die Behörde einen ihn belastenden Verwaltungsakt erläßt (§ 28),
- Akteneinsicht verlangen, soweit dies zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner Interessen erforderlich ist (§ 29),
- Wahrung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch die Behörde (§ 30) und
- unter Umständen das Wieder-aufgreifen abgeschlossener Verwaltungsverfahren (§ 51) verlangen.

Weiter enthält das Gesetz

- eine Erweiterung der Pflicht der Behörden zur schriftlichen Bestätigung (§ 37) und Begründung von Verwaltungsakten (§ 39),
- eine Regelung der Rücknahme rechtswidriger und des Widerrufs rechtmäßiger Verwaltungsakte (§§ 48–50),
- Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 54–62), das förmliche Verwaltungsverfahren (§§ 63–71) und das Planfeststellungsverfahren (§§ 72–78),

Tabelle 3

§ 65 BGG 1972	§ 95 VwVfG 1976
Der Bundesgrenzschutz kann im Verteidigungsfall, im Spannungsfall sowie im Falle des Art. 91 Abs. 2 GG	(1) Nach Feststellung des Verteidigungsfalles oder des Spannungsfalles kann in Verteidigungsangelegenheiten
von der Anhörung Beteiligter sowie	von der Anhörung Beteiligter (§ 28 Abs. 1),
von der schriftlichen Begründung und der schriftlichen Bestätigung eines Verwaltungsaktes absehen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben unerlässlich ist.	von der schriftlichen Bestätigung (§ 37 Abs. 1 Satz 2) und von der schriftlichen Begründung eines Verwaltungsaktes (§ 39 Abs. 1) abgesehen werden.
Ein Verwaltungsakt, der öffentlich bekanntgegeben werden darf, kann unter derselben Voraussetzung in der nach den Umständen möglichen Form bekanntgegeben werden;	In diesen Fällen gilt ein Verwaltungsakt abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3
er gilt mit dem folgenden Tag als bekanntgegeben.	mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
	Dasselbe gilt für die sonstigen gemäß Art. 80a GG anzuwendenden Rechtsvorschriften. (2) Absatz 1 findet keine Anwendung im Lande Berlin.

die bisher nur in Spezialgesetzen enthalten waren, sowie

- eine Vorschrift über die Kosten des isolierten Vorverfahrens (§ 80).

Die meisten dieser Vorschriften sind auch für die Ausführung der Verteidigungs-, insbesondere der Sicherstellungsgesetze von Bedeutung. Dabei ist jedoch zu unterscheiden zwischen Sicherstellungsverfahren

- in normalen Friedenszeiten aufgrund der präparatorischen Klauseln der Sicherstellungsgesetze, zum Beispiel die Einholung von Auskünften oder die Abgabe von Meldungen aufgrund der Ernährungswirtschaftsmeldevorordnung^{16a)} und

- im Bewirtschaftungsfall, das heißt im eigentlichen Bewirtschaftungsverfahren, zum Beispiel aufgrund der dann anwendbaren, an den Art. 80a GG gebundenen Sicherstellungsverordnungen.

Für diese letzteren gilt die Sonderregelung des § 95 VwVfG für Verteidigungsangelegenheiten, der dem § 65 des Bundesgrenzschutzgesetzes von 1972¹⁷⁾ nachgebildet ist, wie die nachstehende Gegenüberstellung zeigt.

Beide Vorschriften haben zwar den Spannungs- und Verteidigungsfall als gemeinsamen zeitlichen Anwendungsbereich. Während § 65 BGG im übrigen im schweren inneren Notstand gilt, zielt § 95 VwVfG auf die vereinfachte Anwendung der Verteidigungsgesetze in politisch-militärischen Krisen vor dem Spannungs- und Verteidigungsfall. Durch diese flexible Vorschrift wird das Sicherstellungsverfahren im Bewirtschaftungsfall verkürzt und gestrafft.

§ 95 VwVfG gilt nach seinem Absatz 1, Satz 3 auch für die Ausführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes und für die Verlegung von Bevölkerungsteilen aus besonders gefährdeten Gebieten gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes,¹⁸⁾ die ebenfalls an Art. 80 a GG gebunden sind. Im Spannungs- und Verteidigungsfall gilt er daneben auch für die übrigen Verteidigungsgesetze, im zivilen Bereich also in erster Linie für die Ausführung des Bundesleistungsgesetzes und der Zivilschutzgesetze.

3. Das Verwaltungszustellungs-gesetz als Rechtsgrund-lage des Sicher-stellungsverfahrens

Das Verwaltungszustellungs-gesetz des Bundes gilt gemäß seinem § 1 für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden und wenn Gesetze des Bundes oder eines Landes es für anwendbar erklären. Als erste Verteidigungsgesetze des Bundes hatten es

- § 44 Abs. 1 des Wehrpflicht-gesetzes und
- § 47 des Bundesleistungsgesetzes¹⁹⁾

schon 1956 für anwendbar erklärt. Im Gegensatz zur Erstfassung des Bundesleistungsgesetzes enthielt § 44 WpflG damals schon Sonder-vorschriften für die Zustellung in Eilfällen.

Im Landesbereich haben Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein eigene Verwaltungszustellungs-gesetze erlassen.²⁰⁾ Andere Länder haben das Bundesgesetz übernommen.²¹⁾ Die Unterscheidung verlor jedoch ihre Bedeutung, als die Sicher-stellungs-gesetze von 1965 sämtlich

Rechtsgrundlagen des Sicherstellungsverfahrens

das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes für anwendbar erklärten. Diese bei der Novellierung des Wirtschafts-, Ernährungs- und Verkehrssicherstellungs-Gesetzes im Jahre 1968 unverändert gebliebenen Bestimmungen sind dem

§ 47 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung von 1961 fast wörtlich nachgebildet, wie die nachstehende Gegenüberstellung zeigt. Lediglich in § 22 WasSG fehlt die in den Bestimmungen der anderen Gesetze enthaltene Nr. 2.

- die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG i. V. m. den §§ 180–186, 195 ZPO),

- die Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes (§ 4 VwZG) und

- die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 VwZG) sowie

- die Ersatzzustellung an andere Personen als den Adressaten oder durch Niederlegung bei der Post (§ 11 VwZG) und

- die öffentliche Zustellung, insbesondere an Adressaten unbekanntem Aufenthalts, durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15 VwZG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG).

Im Sicherstellungsverfahren kann in dringenden Fällen, soweit eine Zustellung gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 VwZG nicht möglich ist,

- die Zustellung durch schriftliche oder fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche Mitteilung ersetzt werden und

- die öffentliche Zustellung auch bei Fehlen der Voraussetzungen des § 15 VwZG durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen. Dabei gilt die Zustellung entgegen § 15 Abs. 3 VwZG und § 41 Abs. 4 VwVfG bereits am Tage nach der Bekanntmachung als bewirkt. Dies gilt im Bewirtschaftungsfall auch, wenn kein Eilfall vorliegt (§ 95 VwVfG).

- Nach dem Wirtschafts-, Ernährungs- und Verkehrssicherstellungsgesetz ist eine Zustellung an Führer von See- und Binnenschiffen sowie von Luftfahrzeugen auch durch Funkspruch zulässig.

4. Die Verwaltungsgerichtsordnung in Sicherstellungssachen

Die Verwaltungsgerichtsordnung ist für das Sicherstellungsverfahren von Bedeutung insbesondere hinsichtlich

- des Vorverfahrens (§§ 68 ff VwGO) einschließlich

- der Vollziehbarkeit angefochtener Sicherstellungs- und Widerspruchsbescheide (§ 80 VwGO) und

Tabelle 4

§ 47 BLG i. d. F. v. 27. 9. 1961, BGBl. I S. 1769	§§ 17 WiSG, 19 ESG, 18 VSG 22 WasSG (ohne Nr. 2)
<p>Für die Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften</p> <p>des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379)</p> <p>mit folgender Maßnahme:</p> <p>1. In dringenden Fällen kann, soweit eine Zustellung gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht möglich ist, die Zustellung durch schriftliche oder fernschriftliche</p> <p>Mitteilung oder – ohne daß die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vorzuliegen brauchen –</p> <p>durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen Weise erfolgen. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt, sofern nicht der Betroffene glaubhaft macht, daß die Bekanntgabe überhaupt nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zu seiner Kenntnis gelangt ist.</p> <p>2. Zustellungen an Führer von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen können auch durch Funkspruch vorgenommen werden. Eine Ausfertigung des Bescheids ist gleichzeitig dem leistungspflichtigen</p> <p>Eigentümer oder Besitzer zu übermitteln.</p>	<p>Für die Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften</p> <p>des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in der Fassung des § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17)</p> <p>mit folgender Maßgabe:</p> <p>1. In dringenden Fällen kann, soweit eine Zustellung gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht möglich ist, die Zustellung durch schriftliche oder fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche</p> <p>Mitteilung oder – auch wenn die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht vorliegen,</p> <p>durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen Weise erfolgen. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.</p> <p>2. Zustellungen an Führer von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen können auch durch Funkspruch vorgenommen werden. Eine Ausfertigung des Bescheids ist gleichzeitig dem</p> <p>Eigentümer oder Besitzer zu übermitteln.</p>

Das Verwaltungszustellungsgesetz wird durch das neue Verwaltungsverfahrensgesetz in seinem Anwendungsbereich nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr ergänzt. Im Abschnitt über das Zustandekommen des Verwaltungsaktes regelt § 41 VwVfG die Bekanntgabe von Verwaltungsakten und bestimmt in Absatz 5 aus-

drücklich, daß Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung unberührt bleiben.

Danach sind die in den §§ 3 ff VwZG geregelten Arten der Zustellung von Sicherstellungsbescheiden zulässig, darunter insbesondere

Rechtsgrundlagen des Sicherstellungsverfahrens

● der Beschränkung von Rechtsmitteln (§§ 124 ff VwGO).

Für die Anfechtung von Sicherstellungsbescheiden ist gemäß § 40 VwGO der Verwaltungsrechtsweg gegeben, weil für solche öffentlich-rechtlichen Streitverfahren kein anderes Gericht zuständig ist.²²⁾ Da als Rechtsmittel gegen solche belastenden Verwaltungsakte in der Regel die Anfechtungsklage in Betracht kommt, ist gemäß § 68 VwGO ein Vorverfahren erforderlich, in dem über den Widerspruch gegen den Sicherstellungsbescheid durch Widerspruchsbescheid entschieden wird. Den ablehnenden Widerspruchsbescheid erläßt gemäß § 73 Abs. 1 VwGO in Auftragsangelegenheiten

● bei Widersprüchen gegen Bescheide einer Stadt- oder Kreisverwaltung der Regierungspräsident oder der nach den Landesgesetzen zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung bestehende Widerspruchsausschuß,

● bei Widersprüchen gegen Bescheide einer höheren Behörde diese selbst.

Gegen Sicherstellungs- und Widerspruchsbescheid ist die Klage zu dem Verwaltungsgericht zulässig, das für den Amtsbezirk der beklagten Behörde zuständig ist (§§ 79 und 52 Nr. 2 VwGO).

Normalerweise haben Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung, so daß der angefochtene Verwaltungsakt bis zur endgültigen Entscheidung über diese Rechtsbehelfe nicht vollzogen werden darf (§ 80 Abs. 1 VwGO). Die aufschiebende Wirkung entfällt jedoch unter anderem nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der erlassenden Behörde besonders angeordnet wird. Nach § 80 Abs. 3 Satz 2 VwGO bedarf diese Anordnung keiner besonderen Begründung, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft. Ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit von Sicher-

stellungsbescheiden ist im Bewirtschaftungsfall in der Regel anzunehmen. Der oben abgebildete Muster-Verpflichtungsbescheid (Abb. 2) sieht deshalb wie andere entsprechende oder ähnliche Bescheide eine solche Vollziehbarkeitsklausel formblattmäßig vor.²³⁾

Im Frieden kann gegen Sicherstellungsbescheide der Verwaltungsrechtsweg im Rahmen der für alle geltenden Regeln voll ausgeschöpft werden. Im Bewirtschaftungsfall endet er mit der gerichtlichen Entscheidung im ersten Rechtszug durch das Verwaltungsgericht. Berufung und Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht sind ausgeschlossen.

Die entsprechenden Bestimmungen der Sicherstellungsgesetze lassen sich auf den § 46 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung von 1961 zurückführen, der die Berufung noch von der ausdrücklichen Zulassung durch das Verwaltungsgericht abhängig macht.

Wie aus der nebenstehenden Übersicht hervorgeht, enthielten die Sicherstellungsgesetze von 1965 bereits eine weitergehende Fassung, die sich bis heute in § 23 WasSG erhalten hat und die Beschränkung nur auf Rechtsmittel gegen die im Verteidigungsfall anwendbaren Sicherstellungsverordnungen bezieht, während das Wirtschafts-, Ernährungs- und Verkehrssicherstellungsgesetz, seit ihrer Novellierung im Jahre 1968, auf die Anwendbarkeit der Verordnungen nach Maßgabe des Art. 80a GG abstellen.

Tabelle 5

§ 46 BLG 1961	§ 23 WasSG 1965	§§ 12 WiSG, 20 ESG, 22 VSG 1968
<p>(1) In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren</p> <p>nach diesem Gesetz</p> <p>findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist.</p> <p>(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des § 131 VwGO.</p>	<p>In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren</p> <p>sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn das Verfahren einen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, der aufgrund dieses Gesetzes oder einer auf den §§ 11, 12 oder 13 beruhenden Rechtsverordnung erlassen worden ist.</p>	<p>In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Maßnahmen</p> <p>nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung</p> <p>sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. $\frac{1 \text{ WiSG}}{3 \text{ ESG, VSG}}$ vorliegt (d. h. wenn die Rechtsverordnungen nach Maßgabe des Art. 80a GG anwendbar sind).</p> <p>Dies gilt nicht, wenn das Urteil oder die andere Entscheidung vor Eintritt der Voraussetzungen des § 2 Abs. $\frac{1 \text{ WiSG}}{3 \text{ ESG, VSG}}$ verkündet oder zugestellt worden ist.</p>

5. Die Verwaltungsvollstreckung in Sicherstellungssachen

Während die Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in der Verwaltungsgerichts- und Zivilprozeßordnung geregelt ist, richtet sich die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen.

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes gilt für die Vollstreckung durch Bundesbehörden, soweit nicht Sonderbestimmungen im Sinne des § 1 Abs. 3 VwVG anderes bestimmen (§§ 1 und 20 VwVG). Für Vollstreckungen durch Landes- und Kom-

munalbehörden gelten die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder. Nur in Berlin, wo indessen die Sicherstellungsgesetze nicht gelten, ist gemäß § 16 Abs. 2 LVG das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes anzuwenden. Die übrigen Länder haben eigene Gesetze erlassen,²⁴⁾ in Niedersachsen gilt gar noch altes preußisches (ebenso im Saarland), braunschweigisches und oldenburgisches Verwaltungsvollstreckungsrecht.²⁵⁾

Die Verwaltungsvollstreckungsgesetze unterscheiden ebenso wie die Zivilprozessordnung zwischen

- der Vollstreckung wegen Geldforderungen, die gemäß § 90 des Ordnungswidrigkeitengesetzes auch die Einziehung von Geldbußen umfaßt, und
- der Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen.

Sicherstellungsbescheide werden in der Regel auf Herausgabe von Sachen oder auf ein anderes bestimmtes Verhalten des Adressaten gerichtet sein. Als Zwangsmittel zu ihrer Durchsetzung kommen daher in Betracht

- die Ersatzvornahme, soweit es um ein vertretbares Verhalten,
- das Zwangsgeld, soweit es um ein nicht vertretbares Verhalten geht, und
- der unmittelbare Zwang, soweit Ersatzvornahme und Zwangsgeld nicht zum Ziele führen.

Einer Androhung der Zwangsmittel bedarf es nicht, da die Sicherstellungsbescheide sofort vollziehbar sind und ihre Nichtbefolgung in der Regel einen Straf- oder Bußgeldtatbestand im Sinne der Strafbestimmungen der Si-

cherstellungsgesetze in Verbindung mit dem Wirtschaftsstrafgesetz erfüllt.

Im übrigen dürfte die Androhung von Strafen und von Bußgeldern in Höhe von

- bis zu 20 000 DM in normalen Friedenszeiten und
- bis zu 50 000 DM im Bewirtschaftungsfall

für Zuwiderhandlungen gegen Sicherstellungsbestimmungen und -bescheide der Durchsetzung der Sicherstellungsgesetze besonderen Nachdruck verleihen. (Vgl. dazu Fußnote 5.)

★

Die vergleichende Darstellung der verfahrensrechtlichen Vorschriften der vier materiellen Sicherstellungsgesetze im Zusammenhang mit den allgemeinen Verfahrensgesetzen, insbesondere aber auch die textvergleichenden Übersichten über die Verfahrensbestimmungen der älteren und neueren Gesetze zeigen, daß sich nach etwa zwanzigjähriger Gesetzgebungsarbeit auf dem Gebiet der Verteidigungsgesetzgebung ein mehr oder weniger einheitliches Verfahrensrecht herauszubilden beginnt, das den besonderen Erfordernissen der Verteidigung, insbesondere auch in Spannungszeiten und im Verteidigungsfall, Rechnung trägt.

¹⁾ VoWabewVwv und VoWerkVwv v. 23. 8. 1976, Beilage Nr. 25/1976 z. BAnz.Nr. 168 v. 7. 9. 1976. Vgl. dazu den Verpflichtungsbescheid, Abbildung 2.

²⁾ VwVfG v. 25. 5. 1976, BGBl. I S. 1253, geändert durch Art. 7 Nr. 4 des Adoptionsgesetzes v. 2. 7. 1976, BGBl. I S. 1749 (1757).

³⁾ Zitiert nach der Mitteilung des Bundesministers des Innern über „Die Grundzüge des neuen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ im Bulletin der Bundesregierung Nr. 86/76 v. 16. 7. 1976, S. 808.

⁴⁾ Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers, Zehn Jahre materielle Sicherstellungsgesetze 1965–1975, in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/75.

⁵⁾ Zu den Strafbestimmungen vgl. den Aufsatz des Verfassers, Das Strafrecht der Sicherstellung, in ZIVILVERTEIDIGUNG III/76.

⁶⁾ VwZG v. 3. 7. 1952, BGBl. I S. 379 = BGBl. III 201–3, zuletzt geändert d. Art. 39 EGAV v. 14. 12. 1976, BGBl. I S. 3341 (3365).

⁷⁾ VwGO v. 21. 1. 1960, BGBl. I S. 17/BGBl. III 340–1, zuletzt geändert d. § 97 VwVfG (Fußnote 2).

⁸⁾ VwVfG v. 27. 4. 1953, BGBl. S. 157 = BGBl. III 201–4, zuletzt geändert durch Art. 40 EGAV v. 14. 12. 1976, BGBl. I S. 3341 (3365).

⁹⁾ Vgl. §§ 14 WiSG, 14 ESG, 15 VSG, 18 WasSG i. d. F. d. EGAV v. 14. 12. 1976, BGBl. I S. 3341 ff.

¹⁰⁾ Vgl. §§ 2 Abs. 1 WiSG, 2 Abs. 3 ESG u. VSG.

¹¹⁾ v. 23. 8. 1976, Beilage 25/76 z. BAnz. Nr. 168 v. 7. 9. 1976, S. 7 (11)

¹²⁾ Berl. VwVfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951.

¹³⁾ Schl.-H. LVwG v. 18. 4. 1967, GVOBl. S. 131.

¹⁴⁾ B-W LVG i. d. F. v. 1. 4. 1976, GBl. S. 325.

¹⁵⁾ Saarl. Ges. Nr. 204 (LVG) v. 13. 7. 1950, ABl. S. 796.

¹⁶⁾ Vgl. den Runderlaß des Bundesministers des Innern vom 8. 12. 1976 – V II 3 – 130 – 210/18, Nrn. 1 und 8, zum Inkrafttreten des VwVfG, nicht veröffentlicht.

^{16a)} Vgl. die §§ 11 WiSG, 15 ESG, 17 VSG, 17 WasSG; EWMV v. 10. 9. 1975, BGBl. I S. 2510, Formblatt-Vo dazu v. 25. 9. 1975, BGBl. I S. 2575. Vgl. dazu Schmitt, Auskunfts- und Meldepflichten für die Ernährungswirtschaft, in ZIVILVERTEIDIGUNG II/1976, S. 61.

¹⁷⁾ BGSG i. d. F. v. 18. 8. 1972, BGBl. I S. 1834, geändert d. Art. 34 EGStGB v. 2. 3. 1974, BGBl. I S. 469 (545).

¹⁸⁾ ArbSG v. 9. 7. 1968, BGBl. I S. 787, zuletzt geändert d. EGAV v. 14. 12. 1976, BGBl. I S. 3341; KatsG v. 9. 7. 1968, BGBl. I S. 776, zuletzt geändert d. Art. 3 d. Ges. v. 2. 8. 1976, BGBl. I S. 2046.

¹⁹⁾ WpflG v. 21. 7. 1956, BGBl. I S. 662; BLG v. 19. 10. 1956, BGBl. I S. 815 (823).

²⁰⁾ B-W VwZG v. 30. 6. 1958, GBl. S. 165; Bayer. VwZVG v. 11. 11. 1970, BayGVBl. 1971 S. 1; Schl.-H. LVG v. 18. 4. 1967, GVBl. S. 131, §§ 146 ff.

²¹⁾ Vgl. z. B.: § 16 Abs. 1 Berl. VwVfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951; Hess. VwZG v. 14. 2. 1957, GVBl. S. 9; Nds. VwZG v. 20. 11. 1953, GVBl. Sb. I S. 88; NW-LZG v. 23. 7. 1957, GV NW S. 213; RhPf. VwZG v. 14. 3. 1955, GVBl. S. 25; Saarl. Ges. Nr. 624 v. 27. 3. 1958, ABl. S. 393.

²²⁾ Schon § 46 BLG 1956 verwies auf die erst 1960 erlassene VwGO; ebenso § 27 Abs. 1 ArbSG von 1968, wohl deshalb, weil hier sonst eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte angenommen werden könnte.

²³⁾ Vgl. auch die entsprechenden Regelungen der §§ 39 BLG, 27 Abs. 2 ArbSG und 48 Abs. 1 Nr. 3 WpflG.

²⁴⁾ B-W VwVfG v. 12. 3. 1974, GVBl. S. 93; BayVwVfG v. 11. 11. 1970, GVBl. 1971, S. 1; Hess. VwVfG v. 4. 7. 1966, GVBl. S. 151; VwVfG NW v. 23. 7. 1957, GVBl. NW S. 216; RhPf. VwVfG v. 8. 7. 1957, GVBl. S. 101; §§ 194 ff Schl.-H. LVG v. 18. 4. 1967, GVOBl. S. 131.

²⁵⁾ Preuß. VwVfG v. 12. 7. 1933, Nds. GVBl. Sb. III S. 34; Braunschw. VwVfG v. 9. 4. 1888, Nds. GVBl. Sb. III S. 29; Oldenburg. VwVfG v. 14. 4. 1882, Nds. GVBl. Sb. III S. 35; § 27 Saarl. LVG v. 13. 7. 1950, ABl. S. 796, verweist auf altes preußisches Recht.



LEPRA DARF KEIN SCHICKSAL SEIN

Seit seiner Gründung im Jahre 1957 konnte das DAHW rund 180 Millionen Mark für 464 Lepra-Stationen, Distrikt- und Länderprogramme, den Bau von Hospitälern, Dispensarien und Unterkünften, für Forschung und Einrichtung sowie für die Ausbildung von europäischem und einheimischem Personal bereitstellen; 177 deutsche Ärzte, Pfleger, Krankenschwestern und Fachkräfte stellten sich dem DAHW für einen direkten Dienst in Entwicklungsländern zur Verfügung.



Postscheck Nürnberg 50 24-856

Deutsches Aussätzigen Hilfswerk e.V.



Wohltätig ist des Feuers Macht?

Theodor Früchting

Ein gelungener klassischer Beginn, denn – so kann man fortfahren – hat nicht auch Schiller im weiteren Verlauf seines Gedichtes auf die Gefahren von Brand und Feuer hingewiesen?

Nun – ganz so gepflegt klassisch soll es nicht weitergehen. Ein Blick in alle Massenmedien zeigt, daß Brandschutz und Brandbekämpfung zu den Themen gehören, die zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der wohl spektakulärste Fall aus der letzten Zeit war sicherlich der Brand des Hotels „Rossija“ in Moskau. Schwer auffindbare Notausgänge, fehlender oder verspäteter Alarm, Mangel an Feuerlöschern und fehlende Alarm- und Löschanlagen haben wieder einmal Menschenleben gekostet und Werte vernichtet. Es wird wohl niemals zu erfahren sein, wieviel Schaden wirklich entstanden ist. Als Brandursache wird offiziell ein Kabeldefekt angegeben – doch werden sich die Gerüchte, die von Brandstiftung wissen wollen, wohl noch lange halten. In Grunde erhielt dieser Brand seine Publizität natürlich zu einem erheblichen Teil durch die geographische Lage des Schauplatzes

und durch die nun schon gewohnte „Deinformativpolitik“ der offiziellen Stellen.

Ansonsten – ein Brand, wie er tagtäglich auch an jedem anderen Ort der Welt möglich ist. Tatsächlich weisen die Brandstatistiken bereits seit Jahren eine – gemessen am Wert der versicherten Güter – steigende Tendenz auf. Das ist auch gar kein Wunder, denn die Wertkonzentration nimmt in allen Industrieländern sowohl in den Produktionsbetrieben als auch in den Verwaltungen ständig zu. Es sind nicht nur Läger mit hochwertigen Gütern und Halbfertigwaren sowie die Produktionsanlagen, die die Ansprüche an die Versicherungen in die Höhe treiben. So wächst zum Beispiel die Zahl der in Wirtschaft, Verwaltung und im öffentlichen Dienst installierten Rechenanlagen ständig. Es liegt in der Natur der Sache, daß die meisten dieser Einrichtungen aus Rationalisierungsgründen auf engstem Raum zusammengefaßt werden. So entstehen wahre „Schatzkammern“ mit einer Zusammenballung erheblicher Werte. Dabei sollte man sich einmal vor Augen halten, daß die in im-

mer noch steigendem Maße gespeicherten Daten gerade auch in den öffentlichen Verwaltungen Werte darstellen, die die Kosten für die Geräte weit übersteigen. Und keine Versicherung kann diese „immateriellen“ Werte decken.

Das Brandrisiko steigt

Nicht zu vergessen ist auch, daß diese Anlagen durch ihren technischen Aufbau ihre spezifischen Zündquellen gleich mitbringen. Über elektrische Leitungen, die meistens unsichtbar in Doppelböden oder über Zwischendecken verlegt werden, müssen – gemessen am normalen Büroverbrauch – erhebliche Energiemengen herangeführt werden. Kurzschlüsse und Schmorstellen können so vergleichsweise leicht zu versteckten Schwelbränden führen, die erst dann vom Menschen bemerkt werden können, wenn es bereits zu spät ist. Und auch für die Weiterleitung des Feuers ist bestens gesorgt. Die meisten Rechen-, Prozeß- und Nachrichtenzentralen sind klimatisiert. Über die Schächte der Klimaanlage jedoch sind die Flammen und ist der Qualm schnell in benachbarten Büro- und Betriebsräumen.

Doch in keinem Falle müßte ein Schadensfeuer zu einer Brandkatastrophe werden. Schon vor einigen Jahren veröffentlichte das „Mitteilungsblatt der IHK Mönchengladbach“ das Ergebnis von Brandschutzuntersuchungen. Danach hatten von den begutachteten Betrieben:

- 74 % Mängel an Brandwänden und geschützten Öffnungen
- 40 % Unzulänglichkeiten in der brandtechnischen Ausrüstung
- 24% brandschutztechnisch ungenügende Decken
- 11,5 % ungenügende Dächer
- 29 % unzureichende Treppenträume und Notausgänge
- 36 % ungeschützte Stahlkonstruktionen
- 13 % nicht ausreichende Gebäudeabstände

Da die Gesamtsumme aller Prozentzahlen weit über 200 % liegt, muß also davon ausgegangen werden, daß in den meisten der beanstandeten Betriebe zumindest zwei Mängel gleichzeitig auftreten. Das kann natürlich im

Ernstfall zu einer recht teuren Kombination werden.

Vorsorge ist billiger

Bereits vor Jahren haben die Brandschäden die Milliardengrenze überschritten. Die Versicherer aber müssen die entstehenden Verluste decken. Also steigen zwangsläufig die Prämien – und jeder Betrieb, ob von einem Schadensfeuer betroffen oder nicht, zahlt kräftig mit. Doch noch etwas anderes weisen die Statistiken der Versicherer aus: Nur etwa 30 % der Brände sind nach Lage der Dinge unvermeidbar. Der ansehnliche „Rest“ von 70 % läßt sich auf Fahrlässigkeit, Leichtsinn und Böswilligkeit zurückführen. Schließlich, und auch das gehört wohl zu den nicht bezifferbaren Verlusten, sterben jährlich weit über 1000 Menschen durch Gebäudebrände.

Wer immer sich mit diesen Fragen als Bauherr, Sicherheitsbeauftragter oder sonstwie zu befassen hat, wird natürlich hoffen, daß der eigene Betrieb und das eigene Gebäude schon nicht betroffen sein werden. Eine etwas trügerische Hoffnung. Natürlich wird man auch die jeweils gültigen Vorschriften beachten. Und das ist nicht ganz einfach, denn es gibt eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Kann-Vorschriften, die oftmals alles andere als klar und eindeutig sind. Doch solange eine einheitliche Gesetzgebung fehlt, muß man schon im eigenen Interesse alles tun, um mögliche Schäden, wenn sie schon einmal eintreten können, so gering wie nur eben möglich zu halten.

Neben den technischen Einrichtungen setzt eine wirksame Brandbekämpfung natürlich voraus, daß jeder Mitarbeiter über ein sinnvolles Verhalten bei Bränden ebenso unterrichtet ist wie über die Bedeutung von Alarmzeichen und die Bedienung der vorhandenen Geräte. Eine gut informierte, geübte und mit ausreichenden Mitteln ausgerüstete Gruppe von Mitarbeitern hat bei rechtzeitigem Alarm gute Chancen, kleinere und Entstehungsbrände mit Aussicht auf Erfolg zu bekämpfen. Sie kann sicher auch mittlere Brände soweit in den Griff bekommen, daß bis zum Eintreffen der Feuerwehr sinnvoller Widerstand geleistet werden kann.



Bild 1 Diese elektronischen Brandwächter sind rund um die Uhr im Einsatz. Links ein Ionisations-Rauchmelder, rechts ein Wärmedifferentialmelder. (Bild: Siemens)

Bild 2 Zum Austausch von automatischen Brandmeldern muß man nicht einmal auf eine Leiter steigen. Die Firmen haben „Pflücker“ entwickelt, mit denen sich ein Austausch oder Wechsel mühelos bewältigen läßt. (Bild: Zettler)



Zeit ist Geld

Da sich jedes Feuer progressiv entwickelt, ist leicht einzusehen, daß jede Brandbekämpfung ein Wettlauf mit der Zeit ist. Ausgehend vom meist kleinen Entste-

hungsherd – der eben deswegen nur selten entdeckt wird – fängt weiteres Material Feuer. Dadurch erhöht sich die Ausbreitungsgeschwindigkeit ständig, der Löschaufwand wird größer, Brand- und Wasserschäden steigen. Grundsätzlich lassen sich Brand und Brandbekämpfung in drei Phasen unterteilen:

Phase 1: Die Zeit von der Brandentstehung bis zur Entdeckung und zur Alarmierung der Löschmannschaften.

Es dürfte wohl zu den Ausnahmen gehören – jedenfalls ohne technische Warnsysteme –, daß ein Feuer noch im Entstehungszeitraum entdeckt wird. Es wird schon einige Zeit dauern, bis es für den Menschen bemerkbar wird. Während dieser Zeit wächst natürlich schon der entstehende Schaden. Will man diese Phase – und damit Verluste – verringern, ist dies nur durch den Einsatz von Frühwarn-Brandmeldeanlagen möglich.

Phase 2: Die Zeit vom Alarm bis zum Eintreffen der Löschmannschaft.

Sie wird natürlich zunächst von der Entfernung zwischen Brandobjekt und Feuerwehr sowie von der Verkehrssituation bestimmt. Zum anderen aber auch davon, wie schnell es gelingt, die Feuerwehr zu alarmieren und mit den für den Einsatz unerläßlichen Informationen zu versehen. Je nach der Dauer breitet sich der Brandherd aus und im gleichen Maßstab nehmen die Verluste zu. Hier können automatischer Brandalarm mit direkter Verbindung zur Feuerwehr und Einsatzleitreechner dort erheblich zur Schadensminderung beitragen. Dies ist auch die Zeit, in der der betriebliche Selbstschutz und eventuell automatische Löschanlagen ihren Wert beweisen.

Phase 3: Die Zeit von Einsatz des (oder der) Löschmittels bis zum Erlöschen des Brandes.

Löschaufwand sowie Brand- und Nebenschäden (etwa durch Wasser, Räumung usw.) hängen ganz entscheidend von der bereits verflossenen Zeit ab. Es ist klar, daß während der Löscharbeiten der Schaden weiter steigt.

Neben den Maßnahmen des baulichen und vorbeugenden Brandschutzes hängen also Umfang und Höhe der entstehenden Schäden eindeutig von einer frühzeitigen

Brandentdeckung, der schnellen und sicheren Alarmierung, der Einsatzfähigkeit betrieblicher Schutzkräfte und -einrichtungen und einer möglichst kurzen Anrückzeit der Feuerwehr ab. Auch mit der besten Ausrüstung kann die Feuerwehr erst dann anrücken, wenn sie alarmiert wird.

Aus den bisher angestellten Überlegungen ergibt sich aber auch ganz eindeutig, daß die Phase 1 – Brandentstehung bis Entdeckung – einen ganz erheblichen Einfluß auf die spätere Schadenshöhe hat. Gerade deshalb sollte man sich hierbei nicht nur auf den Zufall und die menschliche Aufmerksamkeit allein verlassen. Zudem haben Brände augenscheinlich die Eigenheit, an unübersichtlichen Stellen und zudem oft nachts auszubrechen, wenn auch in großen Betrieben kaum noch Mitarbeiter dienstbereit sind.

Elektronik-Wächter schlafen nicht

Da ist es schon sicherer, man verläßt sich auf automatische Brandmelder, die den geschützten Raum ständig überwachen, und die auch dort eingesetzt werden können, wo kein Mensch mehr hinkommt. Ansonsten können sie, wenn auch weit zuverlässiger, was der Mensch auch kann: Sie riechen den entstehenden Rauch – auch den unsichtbaren, der bis zu $\frac{2}{3}$ der Raumentwicklung ausmachen kann; sie sehen offenes Feuer; sie fühlen den Temperaturanstieg und merken unzulässige Temperaturdifferenzen.

Wohl am gebräuchlichsten – und mit über 90 % Anteil an den eingesetzten Geräten schon fast ein Universalgerät – ist der Ionisations-Rauchmelder. Er zeigt sichtbaren und unsichtbaren Rauch an, alarmiert also schon, bevor sich Flammen gebildet haben oder die Temperatur sich wesentlich erhöht hat, wie zum Beispiel bei Schwelbränden. Durch diese Früherkennung können Brände bereits im Anfangsstadium mit einfachen Mitteln bekämpft und damit größere Brand- und auch Wasserschäden vermieden werden.

Das ist auch deshalb besonders wichtig, weil die sichtbaren Flammen bei Bränden oft nicht die größte Gefahr darstellen. Jeder Brandqualm enthält giftige Gase. Kohlenmonoxyd ist davon zweifellos das bekannteste und gehört

auch zu den gefährlichsten. Bereits ein Anteil von nur 0,2 Vol.-% in der Atemluft kann nach kurzer Zeit tödlich wirken.

Wird die Raumnutzung geändert und soll ein anderer Melder eingesetzt werden, so ist der Wechsel keinesfalls schwierig. In den gleichen Sockel lassen sich auch andere Sensoren einsetzen. So etwa der ebenfalls von Siemens vorgestellte kombinierte Differential- und Maximalmelder. Er reagiert sowohl auf rasche Temperaturerhöhung wie auch auf das Überschreiten einer bestimmten Maximaltemperatur bei beliebig langsamem Temperaturanstieg. Dieser Melder ist vor allem für Bereiche gedacht, in denen die Forderungen des baulichen Brandschutzes weitgehend erfüllt sind und Brandausbreitung, Brandverlauf, Wertkonzentration, Brandbelastung und Verqualmungsgefahr gering sind. Beide Meldertypen werden mit Niederspannung betrieben, enthalten keine beweglichen Teile und sind nach jedem Alarm ohne Eingriff wieder betriebsbereit.

Auf weite Distanzen überwacht der von der AFA-Minerva (EMI) Ltd. vorgestellte Infrarot-Detektor „Infrastat“ feuergefährdete Räume. Das mit 24 V arbeitende Gerät hat eine Reichweite von 120 m und mehr. Der Einsatz dürfte überall dort angebracht sein, wo lange Korridore und Gänge ständig überwacht werden müssen. Für die Überwachung weiträumiger Hallen ist „Infrascan“ gedacht, der ständig einen Bereich von 360° mit 240 m Durchmesser unter Kontrolle hält.

Natürlich lösen diese und andere Überwachungssysteme nicht nur optische und akustische Alarmeinrichtungen im Betrieb aus. Sie können so geschaltet werden, daß sie Selbstlöscheinrichtungen in Funktion setzen, Ventilatoren abschalten, Brandschutztüren schließen und über Fernleitungen die Feuerwehr alarmieren.

Türen zu bei Brandgefahr

Zu den wesentlichen baulichen Vorbeugemaßnahmen im Rahmen des Brandschutzes gehören die bereits erwähnten Brandschutztüren. Sie teilen Gebäude, Korridore und Räume in Brandabschnitte auf, schränken die Ausbreitung von Bränden ein und ermöglichen

so eine Eingrenzung möglicher Schadensfälle.

Sie tun dies allerdings nur dann, wenn sie rechtzeitig geschlossen werden. Und wer wollte dies garantieren, wenn ein Brand erst so spät entdeckt wird, daß er bereits mehrere Brandabschnitte erfaßt hat. Zudem darf man sich wohl auch nicht unbedingt darauf verlassen, daß die durch den Brand an Leib und Leben bedrohten Menschen in diesen Augenblicken ausgesprochen vernünftig handeln. Es sollten deshalb auch diese Schutzeinrichtungen durch einen Rauchschuttschalter ausgelöst werden.

Die Funktion dieser Türen ist recht einfach: Ein kräftiger Elektromagnet hält sie im Normalzustand gegen den eigenen Schließdruck offen. Dadurch wird der Durchgang nicht behindert. Bei Brandalarm durch den elektronischen Rauchschuttschalter wird der Strom im Magneten abgeschaltet und die Tür fällt durch Federdruck zu. Natürlich kann der Magnetstrom auch durch einen an der Tür befindlichen Druckschalter abgeschaltet werden, so daß sich jede Tür einzeln von Hand schließen läßt.

Wie empfindlich Rauchschuttschalter reagieren, erwies sich vor einigen Monaten in Chichester. Das Personal des Dolphin & Anchor-Hotels rief kurz nach Mitternacht die Feuerwehr. Der Grund: Die automatische EMI-Alarmanlage hatte auf Rauch angesprochen, der von einem Brand im Nebenhäus – einem auf Textilien spezialisierten Kaufhaus – durch die Hotelfenster eingedrungen war.

Computer für schnelle Hilfe

Selbstverständlich ist es nicht damit getan, einen Brand schnell zu entdecken und erste, eindämmende Maßnahmen zu ergreifen. Es kommt ganz entscheidend darauf an, die Feuerwehren so schnell wie möglich zu alarmieren, damit die Hilfeleistungen kurzfristig durchgeführt werden können. Doch zeigen die Einsatzcharakteristiken der letzten Jahre, daß auch die Aufgaben der Feuerwehr erheblich angewachsen sind. Auch hier muß mit modernsten Methoden gearbeitet werden, um die Zeit zwischen Alarm und Einsatz möglichst abzukürzen. Wie in vielen anderen Fällen kann auch

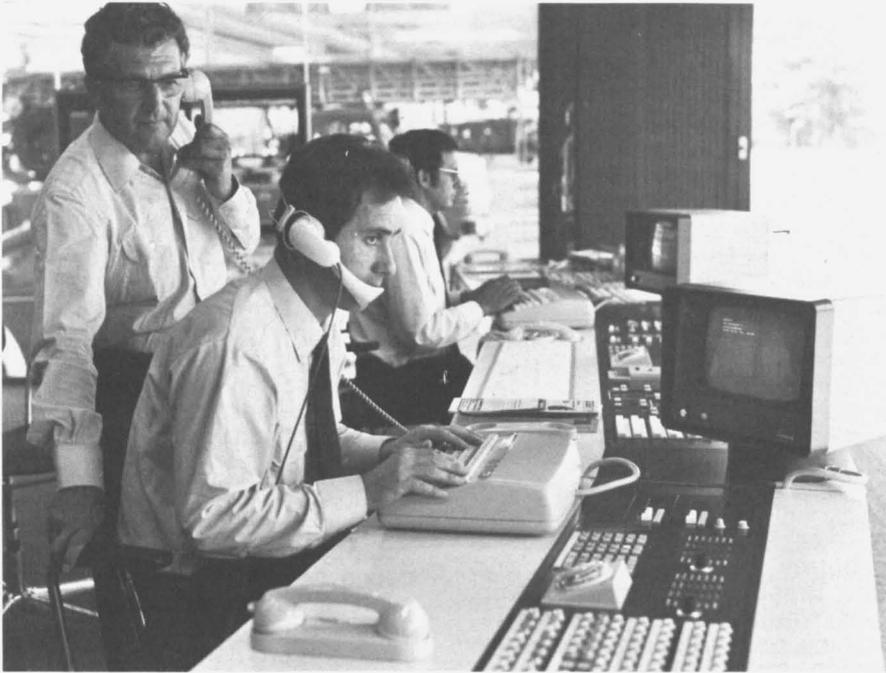


Bild 3 Vom Einsatzleitplatz der computergesteuerten Einsatzleitzentrale EZ 2000 leitet der Einsatzleiter „seinen“ Fall vom Anfang bis zum Ende. Er nimmt den Notruf entgegen, alarmiert, überwacht und verfolgt den Einsatz über Funk bis zum Abschluß. (Bild: Siemens)

hierbei die elektronische Datenverarbeitung helfen. Sie wird allerdings auch zu völlig neuen Organisationsformen führen.

So soll es ab 1977 in Hamburg vom Computer gesteuerte Feuerwehreinsätze geben. Die Hansestadt hat für ihre Feuerwehr eine von Siemens entwickelte computergesteuerte Einsatzzentrale bestellt. Sie wird damit vermutlich das erste derartige System auf der Welt erhalten. Von jeder eingehenden Alarmmeldung übermittelt der Einsatzleiter dem Computer die wichtigsten Angaben über ein Datensichtgerät. Aus diesen Angaben und den in einer Datenbank gespeicherten Daten erarbeitet der Rechner dann in Sekundenschnelle einen konkreten Einsatzvorschlag, der die ausführende Feuerwache, die Fahrzeuge, Besatzung und Ausrüstung umfaßt. Wird dieser Vorschlag vom Einsatzleiter akzeptiert, gibt der Rechner Alarmmeldung und Einsatzplan automatisch an die zuständige Wache weiter. Gespeicherte Zusatzdaten, wie das Straßenverzeichnis, Standorte von Hydranten, Lagerplätze brennbarer oder explosiver Stoffe, ermög-

Bild 4 Der ferngesteuerte Gelenk-Löscharm des „Wendelin“ läßt sich bis zu 30 Meter ausfahren. Der Werfer hat eine Minutenleistung von 5000 Liter Wasser oder 60 m³ Schwertschaum. (Bild: Bayer AG)



lichen entsprechende Dispositionen. Die geplante Einsatzzentrale EZ 2000 hat einen Wert von zehn Millionen Mark.

Ideal wäre es natürlich gerade in Großstädten und verkehrsreichen Gebieten, wenn die Einsatzzentrale mit einer computergesteuerten Verkehrslenkung gekoppelt werden könnte. Durch entsprechende Schaltbefehle könnte dann den ausrückenden Einsatzfahrzeugen auf ihrem ganzen Weg eine „grüne Welle“ geschaltet werden.

„Wendelin“ spuckt große Bogen

Daß die Entwicklung neuer Einrichtungen und Geräte nicht nur von den Herstellerfirmen ausgehen muß, erwies sich kürzlich in Dormagen. Dort hat die Bayer AG in ihrem Werk ein Spezial-Löschfahrzeug in Dienst gestellt, das in seiner Art bisher in Europa einmalig ist. Konzeption und technische Daten des Prototyps entsprechen natürlich zunächst den Anforderungen der Chemie. Doch ist nicht einzusehen, weshalb der Einsatz auf diesen Bereich beschränkt bleiben sollte. Brände in hohen und besonders schwer zugänglichen Anlagen, die man sicher und erfolgreich bekämpfen können sollte, gibt es auch auf anderen Einsatzgebieten.

Ein dreigliedriger Gelenk-Löscharm – auf einem geeigneten Fahrgestell montiert – läßt sich bis zu 30 Meter ausfahren und rundum drehen. Zur ferngesteuerten Bedienung genügt ein Maschinist. Der Werfer an der Spitze des Löscharms hat eine Minutenleistung von 5000 Litern Wasser oder 60 m³ Schwertschaum. Je nach den Windverhältnissen beträgt die Wurfhöhe zwischen 60 bis 80 Meter, die Wurfweite 80 bis 120 Meter.

Anregung und Idee für den Gelenk-Löscharm kamen von der Berufsfeuerwehr der Bayer AG, die auch den Spitznamen „Wendelin“, frei nach dem Lorient-Fernsehelefanten, beisteuerte. Konstruiert wurde das Löschfahrzeug gemeinsam mit den Firmen Gebrüder Bachert, F. X. Meiller, MAN sowie Albach & Co. Mit dem neuen Fahrzeug ist die Werksfeuerwehr in der Lage, bei doppeltem Aktionsradius die sechsfache Wassermenge auszubringen, die sie mit herkömmlichen Geräten schaffen würden.

Waldbrände nicht vergessen

Wenn über Brandgefahren und Brandschutz gesprochen wird, so denkt man zunächst an Fabriken, Versorgungsbetriebe und Wohnhäuser. Doch spätestens seit der Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen hat sich gezeigt, daß es auch bei uns genügend Waldgebiete gibt, die gefährdet sein können. Die Ursachen waren oft genug nicht eindeutig festzustellen, doch muß man wohl davon ausgehen, daß Unachtsamkeit und Böswilligkeit noch mehr als bei Gebäuden der Grund sind. Außerdem ist die Entdeckung von Schwel- und Entstehungsbränden hier in noch stärkerem Masse dem Zufall überlassen.

Hier könnten Infrarot-Beobachtungssysteme in Hubschraubern helfen, wie kürzlich die schwedische AGA-Gruppe eines vorgestellt hat. Die Kamera des Systems gibt ein Direktbild der Bodenfläche und zeigt heiße Stellen – entstehende oder akute Brände – als weiße Flecken auf dem Bildschirm an. Damit können die über Waldgelände fliegenden Hubschrauber sofort unnormale Hitze – auch unter der Oberfläche schwelende, verdeckte Brandherde – durch dichtes Laub oder schweren Rauch hindurch ausmachen.

Das neue System besteht aus einer tragbaren AGA-Thermovision-750-Kamera und Anzeigegegeräten, die mit einem speziellen Überlagerungssucher integriert sind. Da das System ein aktuelles Bild des überflogenen Geländes gibt, auf dem Brandstellen als helle, auf dem Bild überlagernde Flecken erscheinen, besteht keine Gefahr, daß heißes Gestein, Vieh oder anderes als Feuerherde gedeutet werden können. Da die Stärke der thermischen Bildanzeige dem Umgebungslicht angepaßt werden kann, läßt sich das System von hellem Sonnenlicht bis zu völliger Dunkelheit einsetzen. IR-Kamera und Bildschirmgerät lassen sich einfach aus dem Hubschrauber ausbauen, so daß sie auch auf dem Boden benutzt werden können.

Brandbekämpfung aus der Luft

Erstmals in der BRD wurden bei der bereits erwähnten Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen



Bild 5 Bei den Waldbränden in Niedersachsen wurden erstmals in der BRD auch Flugzeuge zur Brandbekämpfung eingesetzt. Hier ein Hubschrauber mit einem Spezialbehälter aus ADIPRENE mit 3400 Liter Inhalt.

Bild 6 Eine mit Spezialtanks bestückte Hercules C-130 bei der Flächenbrandbekämpfung. Einen ähnlichen Vorschlag für die Transall-Transporter der Bundeswehr hat MBB ausgearbeitet.



Flugzeuge zur Brandbekämpfung eingesetzt. Damals warfen Hubschrauber der Bundeswehr Wassersäcke ab oder sprühten Wasser aus speziellen Kunststoffeimern. Für den massiven Einsatz wurden Spezial-Löschflugzeuge mit sechs Tonnen Wasservorrat in Frankreich geliehen.

Gleich nach der Katastrophe machte MBB einen (genauer zwei) Vorschlag, wie ohne großen zusätzlichen Aufwand eine wirksamere Bekämpfung von Großbränden aus der Luft realisiert werden könnte. Der Grundgedanke geht davon aus, daß der teuerste Teil eines solchen Löschsysteams, das Flugzeug, bereits vorhanden ist. Immerhin sind in der Bundesrepublik 70 Bundeswehr-Transportflugzeuge Transall C 160 stationiert. Folgt man dem einfachsten MBB-Vorschlag, so lassen sich diese Flugzeuge durch den Einschub eines 15 000-l-Tanks mit Schnellablaß kurzfristig in einen „Wasserbomber“ verwandeln. Der Tank selbst mit allen Hilfsaggregaten würde auf eine Palette montiert, wodurch am Flugzeug selbst keinerlei durchgreifende Änderungen nötig wären. Sicherlich ein kostengünstiger Vorschlag, der schnell zu verwirklichen wäre.

Es ist nur eine Erweiterung dieses Gedankens, die Flugzeuge zusätzlich mit einem fest installierten Luftkissen-Landesystem auszurüsten. Dadurch könnte das Wasser auch im Fluge aufgenommen werden. Zugleich könnten die Maschinen auch in solchem Gelände starten und landen, in dem das normale Fahrgestell seinen Dienst versagt. Eine solche Einrichtung dürfte dem Flugzeug auch bei den normalen Transportaufgaben gut zu Gesicht stehen.

Ein ähnliches System wurden in den USA unter dem Namen MAFFS (Modular Airborne Fire Fighting System) für die Hercules C-130 entwickelt. Hier sind es mehrere Einzeltanks die, mit dem Abblaßsystem verbunden, auf einer Palette montiert sind und in das Flugzeug eingeschoben werden. Ein- und Ausbau können in 1 1/2 bis 2 Stunden erledigt sein. Es spricht nichts dagegen, das gleiche System auch in anderen Flugzeugen, etwa Hubschraubern, zu verwenden. Lediglich die Anzahl der Tanks wäre je nach Länge des

zur Verfügung stehenden Laderaums zu variieren. Insofern scheint ein System aus mehreren gekoppelten Einzeltanks anpassungsfähiger als ein einzelner Großtank.

Konzentriertes Risiko auf Flughäfen

Es muß wohl kaum bewiesen werden, daß Flughäfen und Flugzeuge in besonderem Maße der Brandgefahr ausgesetzt sind. Nicht nur wegen der leicht entzündbaren Treibstoffe, sondern auch wegen ihrer Anziehungskraft auf Terroristen, wie sattem bekannt. Natürlich sind deshalb Flughafen-Feuerwehren besonders gut ausgerüstet – mit durchaus konventionellen Mitteln.

Nach einer ICAO-Unfallstatistik ereignen sich 43 % der mit Bränden verbundenen Unfälle in unmittelbarer Flughafennähe. Weiter weiß man durch Brandversuche, daß die Flugzeugzelle nur etwa 120 Sekunden dem Feuer standhalten kann. Man muß nicht sehr phantasievoll sein, um sich vorstellen zu können, daß die Löschfahrzeuge oft zu spät kommen, um Mensch und Material wirksam schützen zu können. Denn trotz aller Schnelligkeit braucht die Feuerwehr mit ihren Wagen bei einer Entfernung des Brandherdes von etwa 2,5 km von der Erkennung des Brandes bis zum ersten Löschangriff etwa 4,5 Minuten – 2,5 Minuten zuviel.

Um die Überlebenschancen der Flugzeuginsassen zu erhöhen und das Feuer während dieser Zeit einzudämmen, hatten vor einigen Jahren ERNO in Zusammenarbeit mit einigen einschlägigen Firmen und dem Oberbranddirektor Achilles einen Feuerlösch-Flugkörper entwickelt. Auf dem Flughafen sollten in Werfern ständig einsatzbereite Flugkörper stationiert werden, die vom Tower auszulösen wären. Jeder Flugkörper sollte mit einer Marschgeschwindigkeit von 100 m/Sek. 500 kg Löschmittel an die Brandstätte transportieren. Der Anflug sollte durch Autopiloten geregelt werden, der Abwurf des Löschmittels hätte, bei Beobachtung der letzten Flugphase durch TV-Kameras im Flugkörper, vom Tower ausgelöst werden kön-

nen. Danach sollte der Flugkörper aufsteigen und, nach Verbrauch des Resttreibstoffes, am Fallschirm landen.

Das Projekt wurde inzwischen eingestellt. Da keine Technologien eingesetzt wurden, die man nicht schon kannte und beherrschte, kann man nur annehmen, daß dies aus Kostengründen geschah. Eine weise Entscheidung?

Sparsamkeit kann teuer sein

Ganz sicher sind Brandvorsorge und Brandbekämpfung ein schier unerschöpfliches Thema. Dafür sorgt schon die Weiterentwicklung der Technik, die einerseits neue Brandrisiken schafft und andererseits auch neue Möglichkeiten bietet, diesen Gefahren zu begegnen. So konnte auch hier nur versucht werden, auf einige Möglichkeiten und Gefahren hinzuweisen, nicht aber, für jeden Einzelfall eine Lösung anzubieten.

Daß bei erhöhtem Brandrisiko bereits die Möglichkeiten zur Entstehung von Bränden möglichst gering gehalten werden, dafür sollen Brandvorschriften, behördliche Auflagen und Gesetze sorgen. Feuerhemmende Materialien, Unterteilung eines Bauwerkes in Brandabschnitte, Rauchentlüftungen und Brandschutztüren gehören allenthalben zum selbstverständlichen Arsenal der Brandverhütung.

Oft auch sind fest eingebaute Löschanlagen, mobile Feuerlöscherscher, betriebseigene Löschtrupps und Werksfeuerwehren vorhanden.

Der Brandalarm aber scheint oftmals noch dem Zufall überlassen und damit eine Schwachstelle im System. Da muß der Brand bereits soweit gediehen sein, daß er durch Hitze, Rauch und Flammen sich auch dem zufälligen Beobachter bemerkbar macht. Gerade der Zeitpunkt des Brandalarms jedoch hat einen wesentlichen Einfluß auf die Höhe des Gesamtschadens. Nach einer Statistik der Durchschnittsschäden ergibt sich durch den Einsatz von Frühwarn-Einrichtungen eine schadensmindernde Wirkung im Verhältnis von 3:1. Sparsamkeit in diesem Bereich könnte deshalb sehr teuer zu stehen kommen.

In unserem gesamten öffentlichen und privaten Leben verlassen wir uns darauf, daß wir ausreichend und zuverlässig mit elektrischem Strom versorgt werden. Weiterhin ist es eine Tatsache, daß der Stromverbrauch ständig steigt. Im Energieprogramm der Bundesregierung wird nach den Statistiken der letzten Jahrzehnte davon ausgegangen, daß sich auch für das kommende Jahrzehnt eine Verdoppelung des Elektrizitätsbedarfs ergibt.

Man mag im Zusammenhang mit der derzeitigen Wirtschaftsentwicklung bezweifeln, ob diese Zeitrechnung, die ja sowieso nur eine Faustregel ist, haargenau zutrifft. Möglich, daß die Verdoppelung erst etwas später erreicht wird, doch wird sich auch dann keine grundlegende Änderung der Situation ergeben. Denn wir sind bereits heute derart von einer verlässlichen und allgegenwärtigen Elektrizitätsversorgung abhängig, daß selbst ein vergleichsweise kurzfristiger Ausfall zu erheblichen Störungen im privaten und öffentlichen Bereich führt. Den New Yorkern soll, wenn man den Nachrichten glauben darf, der totale Stromausfall vor einigen Jahren noch in den Knochen stecken. Nicht viel anders ging es vor gar nicht allzu langer Zeit den Münchenern, als ein Defekt im Versorgungsnetz das städtische Leben für einige Stunden weitgehend lahmlegte.

Man sollte sich auch einmal vor Augen halten, daß die Industrie direkt nur zu etwa 50 % am Elektro-Energieverbrauch beteiligt ist, während der Verbrauch der privaten Haushalte bereits heute rund 30 % ausmacht. Wenn man weiter überlegt, daß gerade im Haushaltsbereich in immer stärkerem Maße Elektrogeräte eingesetzt werden, kann man nur zu dem Schluß kommen, daß auch in den kommenden Jahren kaum mit einer entscheidenden Abnahme der Zuwachsraten gerechnet werden kann. Auch im öffentlichen Bereich, etwa bei der Flugsicherung, der Verkehrslenkung, dem Nah- und Fernverkehr oder auch den Umweltschutzmaßnahmen müssen bei steigenden Anforderungen die Verbrauchszahlen zunehmen.

Im gleichen Maße wächst natürlich auch unsere Abhängigkeit

Strom aus dem Container

Robert A. Heinrich

von einer störungsfreien Versorgung. Es wurde bereits erwähnt, daß schon relativ kurzfristige Stromausfälle zu fühlbaren materiellen Verlusten und zur Gefährdung von Menschenleben führen können. Wer das richtig abschätzen will, muß sich nur einmal vorstellen, was geschieht, wenn zum Beispiel ...

... in einem längeren Straßentunnel die Entlüftung und Beleuchtung ausfallen, die Ampeln Ein- und Ausfahrt nicht mehr regeln,

... Computeranlagen mit Programm und eingegebenen Daten völlig durcheinander geraten,

... auf einem großen Verkehrsflughafen plötzlich absolute Lichtlosigkeit herrschen würde und Radar, Tower und Landefeuer ohne „Saft“ wären.

Nur einige wenige Beispiele, die sich ohne Schwierigkeiten fast nach Belieben erweitern ließen.

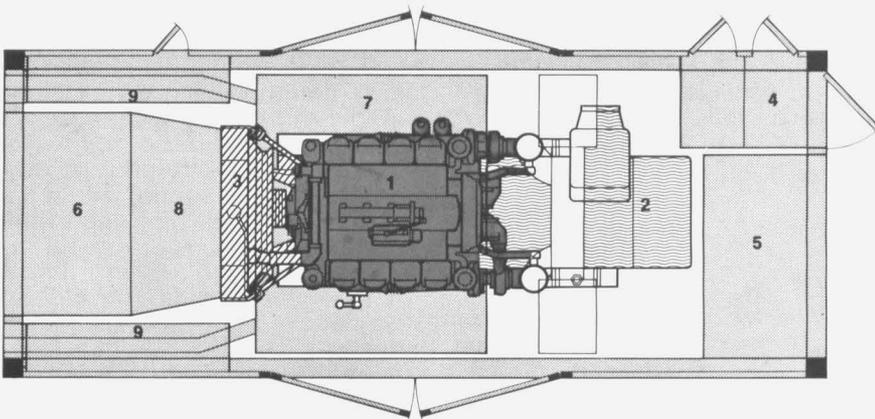
Eine sichere Stromversorgung muß schnell auch dann wieder hergestellt werden, wenn das öffentliche Netz etwa durch Naturkatastrophen beschädigt wird. Auch böswillige Beschädigung ist wohl nach Lage der Dinge kaum völlig auszuschließen. Für Hilfsmaßnahmen und für die Wiederherstellung auch nur der wichtigsten Lebensfunktionen eines Gemeinwesens ist die Versorgung mit elektrischer Energie ebenfalls unerlässlich. Dies natürlich um so mehr, wenn es sich um Gebiete handelt, die etwas abseits der großen Versorgungszentren liegen.

Mobile Kraftwerke helfen

Immer dann, wenn – aus welchen Gründen auch immer – Energieengpässe auftreten, wenn Verbrauchsspitzen aufgefangen werden müssen, wenn zeitlich begrenzt in einem fest umrissenen Gebiet ein zusätzlicher Bedarf gedeckt werden muß, sollte man über den Einsatz von transportablen und fahrbaren Generatoraggregaten nachdenken. Im Prinzip ist natürlich die ganze Sache recht einfach. Man braucht nichts weiter als einen Antrieb, einen Generator, Kühler und Nebenaggregate sowie einen Schaltschrank. Das alles kommt in ein Fahrzeug oder einen Transportbehälter, und fertig ist das mobile Kraftwerk – im Prinzip.

MTU zum Beispiel baut das gesamte Aggregatprogramm, das es im Leistungsbereich von 330 kVA bis 5000 kVA gibt, in einen 20'-Container ein, der in seinen Abmessungen den internationalen Normen entspricht. Dadurch können neben dem üblichen Transportgerät alle international standardisierten, im Frachtcontainerverkehr gebräuchlichen Transport- und Verladeeinrichtungen verwendet werden. Es gibt also weder beim Verladen noch beim Transport – sei es auf der Straße, der Schiene, dem Wasser oder per Hubschrauber in der Luft – irgendwelche Probleme. Natürlich auch keine Sonderkosten für fest zugeordnete Fahrgestelle oder Zugwagen. Auch der Straßenverkehr unterliegt wegen der geringen Abmessungen dieser kompakten

Mobile Kraftwerke



- | | | |
|---------------------|------------------------|-----------------------|
| 1 Dieselmotor | 4 Schaltschrank | 7 Abgas-Schalldämpfer |
| 2 Generator | 5 Zuluft-Schalldämpfer | 8 Luftführung |
| 3 Ventilator Kühler | 6 Abluft-Schalldämpfer | 9 Kraftstofftank |

Bild 1: Durch die kompakte Bauweise mit 6-, 8- oder 12-Zylinder-V-Motoren, an die der Generator angeflanscht ist, läßt sich die gesamte Stromerzeugungszentrale in einem einheitlichen, standardisierten 20'-Container unterbringen. (Bild: MTU)

Bild 2: Auch große Stromversorgungsunternehmen wie zum Beispiel das RWE, sind an der Entwicklung mobiler Kraftwerke interessiert. Sie können überall dort einspringen, wo schnell zusätzlicher Strom benötigt wird. (Bild: RWE)



Stromerzeugungs-Zentralen keinen besonderen Vorschriften oder Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Platz findet der Container überall dort, wo eine entsprechend tragfähige Fläche von etwa 15 m² verfügbar ist. Das kann ebensogut auf freiem Feld wie neben oder auf Gebäuden – oder wo immer sonst Platz ist – sein. Auch jeder Standortwechsel ist schnell und problemlos möglich. Das Aggregat ist an jedem beliebigen Einsatzort sofort wieder betriebsbereit. Hinzu kommt, daß es sowohl für den vollautomatischen Notstrombetrieb als auch manuell gesteuert für den Grundstrombetrieb eingesetzt werden kann, wenn kein Versor-

gungsnetz vorhanden sein sollte. Außerdem können die „Strom-Container“ sowohl für den Parallelbetrieb untereinander als auch für den Parallelbetrieb zum Netz eingerichtet werden. Damit lassen sich die Anlagen jedem Verwendungszweck anpassen, und sie können auch, bei entsprechendem Bedarf, wachsen. Vorteilhaft gerade für den flexiblen Einsatz ist es auch, daß die Frequenz – auch nach der Lieferung – ohne besonderen Aufwand jederzeit von 50 Hz auf 60 Hz umgestellt werden kann.

Diese Lösung ist natürlich besonders in Ländern und Gebieten reizvoll, in denen ein Überlandnetz

noch nicht existiert oder aber wegen geringer Bevölkerungsdichte und großer Entfernungen zwischen den Siedlungsschwerpunkten unrentabel ist. So ist es auch kein Wunder, daß MTU allein an Algerien 50 Container-Aggregate geliefert hat. Unter den Abnehmern sind außerdem Saudi-Arabien mit 14 und Abu Dhabi mit zwei Aggregaten.

Anleihe bei der Luftfahrt

Entscheidend für den Entwurf von kompakten, mobilen Elektrizitätswerken ist es natürlich, ein Antriebssystem zu finden, das bei möglichst geringem Raumbedarf und Eigengewicht ein Höchstmaß an Leistung liefert – im Grunde die gleiche Forderung, wie sie auch in der Luftfahrt seit Jahrzehnten gestellt wird.

So ist es nicht verwunderlich, daß man auf der Suche nach einem „Kraftpaket“ für bewegliche Stromaggregate auf die Gasturbine stieß, die sich eben wegen dieser Eigenschaften in der Luftfahrt weitgehend – selbst bei Geschäftsflugzeugen – durchgesetzt hat. Hohe Leistung bei vergleichsweise geringem Gewicht, lange Lebensdauer sowie auch die günstigere Abgaszusammensetzung und Geräuschentwicklung bieten gegenüber Kolbenmotoren unübersehbare Vorteile. Interessant könnte auch im Hinblick auf die Treibstoffversorgung sein, daß Gasturbinen im Grunde mit nahezu jedem gängigen Brennstoff betrieben werden können.

Es leuchtet sicherlich ein, daß für ein Stromaggregat die Kraft der Antriebsturbine nicht auf die gleiche Weise genutzt werden kann wie beim Flugzeug, bei dem die ausströmenden Gase mit ihrer hohen Geschwindigkeit für den notwendigen Schub sorgen. Der Umweg über Nutzturbine und Getriebe aber kostet zunächst einmal Wirkungsgrad und führt auch, im Vergleich zum Dieselmotor, zu ungünstigeren Verbrauchswerten beim Kraftstoff. Sehr viel günstigere Werte aber kann man zum Beispiel dadurch erreichen, daß ein Wärmeaustauscher in den Abgasstrom eingebaut wird, der möglichst viel Verlustwärme wieder auffängt und an die Ansaugluft zurückführt. Doch inzwischen ist die Entwicklung weitergegangen. Durch ständige Verbesserungen ist es gelungen, auch den Kraft-

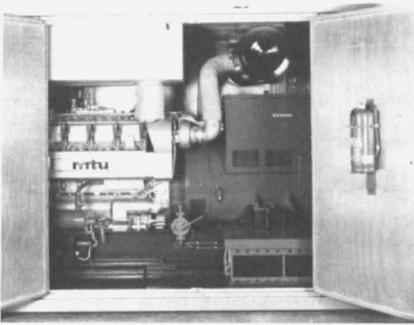
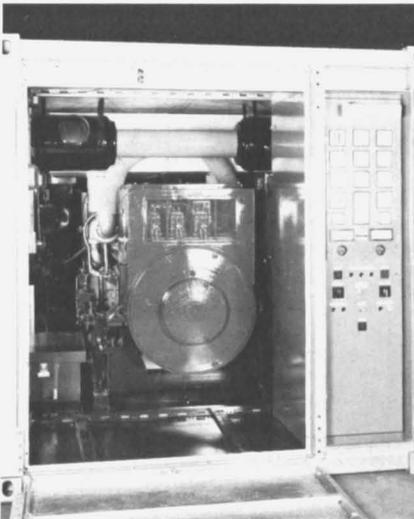


Bild 3: Innenansicht eines Container-Kraftwerkes. Durch den leichten Zugang zu allen Wartungsstellen wird der Service erleichtert und die ständige Einsatzbereitschaft gesichert. (Bild: MTU)

Bild 4: Als völlig autonomes System verfügt das Container-Aggregat auch über eine eigene Schaltzentrale – rechts neben dem Generator. (Bild: MTU)



stoffverbrauch durchaus in die Nähe von Dieselmotoren zu bringen.

Damit aber gewonnenen Gasturbinen als Antrieb für Generatoren, die in Container oder Fahrzeuge eingebaut werden sollen, zusätzlich an Interesse. Anders als bei Kolbenmotoren gibt es bei der Turbine keine hin- und hergehenden Massen. Dadurch wird der Antrieb weitgehend vibrationsfrei, was sich auf die anderen Komponenten des Gesamtsystems vorteilhaft auswirken dürfte. Gerade im praktischen Einsatz dürfte auch zu Buch schlagen, daß durch den im Vergleich zum Kolbenmotor einfacheren Gesamtaufbau der Gasturbine die Lebens-



Bild 5: Durch den Einbau in Normcontainer läßt sich das mobile Kleinkraftwerk problemlos mit allen üblichen Verladeeinrichtungen auf alle gebräuchlichen Transportmittel verladen. (Bild: MTU)

dauer verlängert und die Anforderungen an die Wartung verringert werden.

Auf der Basis von Gasturbinen entwickelten denn auch Klöckner-Humboldt-Deutz und Siemens gemeinsam ein fahrbares Kraftwerk, das ebenfalls völlig unabhängig die Stromversorgung eines begrenzten Kreises übernehmen kann. Der Generator wird hierbei von zwei Leichtbau-Gasturbinen angetrieben, die – wie alle an Land und im Schiffbau eingesetzten Gasturbinen – von Luftfahrt-turbinen abgeleitet wurden. Mit über 14 m Länge, 4 m Höhe und einem Gewicht von 56 t ist diese mobile Energiezentrale erheblich gewichtiger als die Container. Doch reicht die Leistung von 6000 kVA immerhin aus, um im Notfall auch eine Gemeinde von 15 000 Einwohnern mit dem notwendigen Strom zu versorgen. Selbstverständlich ist auch dieses fahrbare Stromversorgungssystem völlig autark und kann kurzfristig eingesetzt werden, um die Notstrom-, Spitzenlast- oder Grundstromversorgung zu übernehmen.

Ein Kraftwerk mit 100 km/h

Noch einige Nummern größer ist das fahrbare Elektrizitätswerk, das die Firma Turbo Power & Marine Systems in den USA herausge-

bracht hat. Als Antrieb wurde hierfür ebenfalls eine aus dem Flugzeugtriebwerk entwickelte Gasturbine, die Pratt & Whitney FT4, gewählt. Die Arbeitsturbine ist dabei direkt – ohne Getriebe – mit dem Generator gekoppelt und treibt diesen mit einer Drehzahl von 3600 Umdrehungen in der Minute. Auf diese Weise schafft das rollende Elektrizitätswerk, das ursprünglich im Auftrag der großen Elektrizitätswerke entwickelt wurde, immerhin 20 000 kVA. Das reicht aus, um schon eine kleine Stadt mit Licht zu versorgen – oder eben entsprechende Industrieanlagen.

Wie schon gesagt – es ist alles größer in den Vereinigten Staaten. Und so mußte auch diese ganze Anlage auf zwei Sattelschlepperzüge verteilt werden. Einer nimmt das eigentliche Kraftwerk mit Generator und Gasturbine auf. Mit 39010 kg bei einer Länge von 14,32 m und einer Breite von 2,44 m wirklich kein Leichtgewicht, das schnell auf allen Verkehrsmitteln verladen werden kann. Doch ist es auf der Straße recht schnell zu seinem Bestimmungsort zu bringen. Bei ausgedehnten Fahrversuchen auf Autobahnen und Landstraßen brachte man es in der Spitze immerhin, wie die Firma mitteilte, fast auf stolze 100 km/h



(60 mph). Auch die „Schaltstation“, in der neben den Schalt- und Überwachungsgeräten auch die Hilfsantriebe, Anlasser, Starterbatterie und das Treibstoffsystem untergebracht sind, bringt immerhin noch 26310 kg auf die Waage und mißt bei der gleichen Breite von 2,44 m noch 12,19 m in der Länge. Hinzu kommen die Zugwagen mit nochmals etwa 3,35 m Länge und 7250 kg Gewicht. Außerdem muß auch ein Treib-

Bild 6: Das von KHD und Siemens gemeinsam entwickelte Gasturbinen-Kraftwerk, in das hier gerade der Generator eingebaut wird, kann mit einer Leistung von 6 MVA schon eine Gemeinde mit 15 000 Einwohnern mit Licht versorgen. (Bild: Siemens)

Bild 7: Der Leitstand für die Anlagensteuerung des Gasturbinen-Kraftwerks wird hier montiert. (Bild: Siemens)



stofftanker mit von der Partie sein, denn die Anlage verbraucht pro Betriebsstunde nicht weniger als 8900 l Treibstoff. Und auch dieses, in der Leistung schon sehr ansehnliche, System läßt sich verhältnismäßig schnell einsatzbereit machen. Drei qualifizierte Techniker brauchen nicht mehr als vier Stunden, um es in Betrieb zu setzen. Wenn man sicher ist, daß die Transporte von einem Einsatzort zum anderen nur auf der Schiene erfolgen, können beide Systemkomponenten auch auf einem speziellen Eisenbahnfahrgestell montiert werden.

Wozu überhaupt?

Wir haben uns heute schon sehr daran gewöhnt, daß im Betrieb, in Landwirtschaft, Haushalt und Gewerbe Elektrizität auf Knopfdruck aus dem öffentlichen Versorgungsnetz stets in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Damit scheint natürlich die Frage berechtigt, wozu überhaupt mobile Kraftwerke der verschiedensten Größenordnung gebraucht werden. Nun, ein Einsatzbereich – bei Naturkatastrophen – wurde bereits erwähnt. Wenn durch Erdbeben, Großbrände oder Überschwemmungen ein Teil des Fernnetzes unterbrochen wird (auch Pannen sind nicht völlig auszuschließen), ist für das betroffene Gebiet zumindest eine Notstromversorgung von vitalem Interesse. Zunächst natürlich für die Menschen, dann aber auch für den Einsatz von Rettungsgeräten, Werkzeugen und Maschinen, die zwar elektrischen Strom benötigen, jedoch nicht immer über eine eigene Stromversorgung verfügen. Endlich kann ja auch nicht ganz ausgeschlossen werden, daß nicht nur das Leitungsnetz, sondern auch noch ein Kraftwerk selbst betroffen ist. Auch in diesem Falle könnten mobile Kraftstationen dazu beitragen, daß in kürzester Zeit zumindest die lebenswichtigsten Funktionen aufrechterhalten oder wieder in Gang gesetzt werden können.

Doch sind es nicht nur Notfälle, die den Einsatz dieser Systeme sinnvoll machen können. Es kann wohl kaum ein ernsthafter Zweifel daran bestehen, daß neben dem Bedarf an elektrischer Energie auch unsere Abhängigkeit von ihr zunehmen wird. Auch weil die Elektrizität, zumindest am Ver-

brauchsort, eine absolut saubere Energieform ist, haben die Zukunftsplaner alle wesentlichen Funktions- und Dienstleistungssysteme der Gesellschaft auf Strom angelegt. Innerstädtischer Verkehr, Verkehrsregelung, Kommunikation, Klima- und Heizungstechnik sind ebenso auf Strom angewiesen wie etwa Wasserversorgung oder Kläranlagen. Die Reihe der Beispiele ließe sich beliebig verlängern. Das aber heißt, daß trotz aller möglichen und wünschenswerten Einsparungen die Abhängigkeit von einer verlässlichen Elektrizitätsversorgung auf jeden Fall größer werden wird. Die Aufgabe, den Bedarf für jedermann zu jeder Zeit an jedem Ort zu sichern, ist also ganz sicher mehr als die Frage nach etwas mehr oder etwas weniger Komfort.

Es wird heute als ganz selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Kraftwerke durch ein entsprechendes öffentliches Stromnetz dafür sorgen, daß jeder Ort – auch der entlegenste – und jedes einsam gelegene Gehöft einen Anschluß für seinen Elektrizitätsbedarf erhält. Gerade als Bewohner dicht besiedelter Gebiete muß man sich einmal sehr deutlich vor Augen halten, welcher Aufwand bereits in den vergangenen Jahrzehnten notwendig war, um in der Stromverteilung den derzeitigen technischen Stand zu erreichen. Und wenn man dazu noch weiß, daß rund zwei Drittel der gesamten Investitionen der Elektrizitätswerke auf das Leitungsnetz entfallen, dann kann man sich leicht ausrechnen, welche Summen notwendig sein werden, um auch den steigenden Bedarf in der nächsten Zukunft sicher decken zu können.

Hinzu kommt, daß durch die technische Entwicklung für die Industrie auch Standorte aktuell werden können, an die man noch vor kurzer Zeit nicht gedacht hat. Richtete sich früher der Standort der Industrie ganz wesentlich nach dem Vorhandensein von möglichst naher Energie, so verteilt sie sich heute – nicht zuletzt dank der Möglichkeit, Strom überall verfügbar zu machen – über das ganze Land. Sehr zum Vorteil des Arbeitsmarktes.

Damit aber mag für manche Gemeinden das Problem entstehen, Energie in ausreichendem Maße zur Verfügung stellen zu können.

Das gilt besonders dann, wenn sie in Randgebieten etwas abseits der großen Versorgungszentren liegen. Und gerade dort wäre es im Interesse der Arbeitsplatzbeschaffung und des Arbeitsmarktes von besonderer Dringlichkeit. Nicht zuletzt dürfte es oftmals auch um Termine und Fristen gehen. Eine zusätzliche Versorgungsleitung für einen unvorhergesehenen und noch nicht genau abschätzbaren Bedarf läßt sich schließlich nicht von heute auf morgen aufbauen.

Auch für den Industriebetrieb, der sich – aus welchen Gründen auch immer – in einem entlegenen Gebiet ansiedelt, kann es eine Rentabilitätsfrage sein, ob nicht die eigene Stromversorgung vorzuziehen ist. Hier könnten mobile Anlagen oft vorteilhafter sein, weil bei der Planung der Gebäude und Anlagen keinerlei Rücksicht auf eventuell später zu erweiternde Versorgungseinrichtungen genommen werden muß. Es wäre durchaus möglich, daß eine mobile Anlage, etwa ein Container, weil er in Serie gefertigt wird, preiswerter ist als eine fest installierte An-

lage. Zudem kann er sowohl irgendwo auf dem Betriebsgelände wie auch auf dem Dach eines Gebäudes aufgestellt werden.

Denkbar wäre es auch, daß die Großkraftwerke selbst entlastet werden könnten, weil zunächst einmal Zeit für die Berechnung und den Aufbau einer neuen oder zusätzlichen Versorgungsleitung gewonnen werden könnte. Auch dürfte es andererseits oft schwer sein, gerade in neu erschlossenen Industriegebieten oder bei der Ansiedelung neuer Betriebe bereits in der Anfangsphase den späteren Bedarf abzuschätzen. Eine zu groß dimensionierte Versorgungsleitung ist aber eine ebenso ärgerliche Fehlinvestition wie eine Auslegung, die nach verhältnismäßig kurzer Zeit bereits wieder erweiterungsbedürftig ist.

Um die eingangs gestellte Frage kurz zu beantworten: Mobile Kraftwerke können überall dort hilfreich sein, wo schnellstmöglich Versorgungsengpässe zu beheben sind und wo zeitlich begrenzt ein Spitzenbedarf entsteht.

Bild 8: Um Spitzenbedarf kurzfristig zu decken, wird in diesem Beispiel aus den USA ein mobiles 20-MVA-Gasturbinen-Kraftwerk eingesetzt. (Bild: TP & MS)



Auswirkungen der Ölkrise auf die Gebäude

I. Teil/von Otto Schaible

Situation im Heizölbereich

Die Ölkrise vom Herbst 1973 ist vorbei. Ihre Schatten beginnen zu verblassen. Unvergessen bleibt, daß die Verbraucherländer zunächst mit konzertierten Ausfuhrbeschränkungen und dann mit einem dramatischen Ansteigen der Rohölpreise konfrontiert wurden. Die Aussichten auf die Rückkehr zu einer Zeit verhältnismäßig billiger Ölpreise sind zumindest für die nächste Zeit verschwunden. Inzwischen hat man sich gezwungenermaßen an die Ölpreiserhöhungen gewöhnt und versucht, mit ihnen fertig zu werden. Der eine vergrößert seine Tankkapazität und lagert seinen Ölbedarf in preisgünstigen Sommermonaten ein, der andere drosselt seinen Energieverbrauch durch günstige Schaltung der Raumtemperaturen und bessere Anpassung an die Außentemperaturen und der Dritte reduziert durch bauliche Maßnahmen am Gebäude seinen Heizölbedarf.

Tips und Hinweise zum Energiesparen

Anregungen und Ratschläge zum Energiesparen wurden bisher in großem Umfange in den Fachzeitschriften und von den einschlägigen Bundesressorts bekanntgegeben.

Hier seien einige aufgezählt:

„Heizenergieeinsparung und besserer Schallschutz im Wohnungsbau“

herausgegeben vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Deichmanns Aue, 5300 Bonn-Bad Godesberg

„Denk mit – Spar mit!“

eine Information des Bundesministers für Wirtschaft, Postfach, 5300 Bonn

„Energie verbrauchen – aber mit Vernunft!“

eine Information des Bundesministers für Wirtschaft

„Kluger haushalten mit Heizung, Strom, Wasser und Benzin“

Erfahrungen des FÜR SIE-Testinstituts in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Wirtschaft

„Brigitte Energiespiel“

entstanden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft Festhaltekalender 1976:

„Denk' mit, dann leistet Energie noch mehr!“

eine Information des Bundesministers für Wirtschaft

„Energisches Deutsches Lexikon 1976“

eine Information des Bundesministers für Wirtschaft

	Mineralölverbrauch	Gesamtverbrauch	Anteil Mineralölbereich
	1973	208,9	55 %
	1974	188,3	52 %
	1975	181,0	52 %
Prognose:	1980	221	52 %
	1985	245	52 %

Die Zahlen bedeuten Millionen t SKE = Steinkohleneinheiten, wobei 1 SKE einem kg Steinkohle mit einem Heizwert von 7000 Kilokalorien oder 8,14 Kilowattstunden entspricht.

Die Faktoren für die Umrechnung in Steinkohleneinheiten sind folgende:

Wo kann im Wohnungsbau Energie gespart werden?

„Heizöl sparen aber wie?“

aus „heim und wärme“ 1/76

eine Information des Wärme-Dienstes-thermo-komfort

Die Ratschläge und Erfahrungshinweise umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- Verbesserung der Wärmedämmung der Fenster durch Auswechslung der einfach verglasten Fenster und Ersatz durch 2- oder 3fach verglaste.
- Verbesserung der Wärmedämmung der Umfassungsbauteile
- Verbesserung der Wärmespeicherung
- Verringerung der Fensterflächen
- möglichst kompakte Baukörperformen, Vermeidung starker Aufgliederungen
- richtige Dimensionierung, Installation, Nutzung, Wartung und richtiger Betrieb der Heizungsanlage
- Senkung der Temperaturen auf 20–21° C tagsüber und 14–16° C nachts
- kurzes Lüften der Räume
- Wärmewirtschaftliche Betriebsanalyse
- Verteilung der Heizkosten auf die Mieter entsprechend dem individuellen Wärmeverbrauch
- Wärmerückgewinnung

Verbrauch an Primärenergie

Um sich darüber klar zu werden, wie sich Energieeinsparungen auswirken, ist es erforderlich, zuerst einmal die Verbrauchsmengen in den einzelnen Bereichen kennen zu lernen.

Der **Gesamtverbrauch an Primärenergie**, d. h. an Energierohstoff die sich im wesentlichen noch im Zustand der natürlichen Vorkommen befinden, also noch nicht grundlegend be- oder verarbeitet wurden, beträgt im Mineralölbereich 52–55 % des Gesamtverbrauchs:

Erdöl bis 1959	1,43
ab 1960	1,44
Benzin	1,49
Dieselloil	1,46
Heizöl (leicht)	1,46
Heizöl (schwer)	1,40

Energieversorgung und Wärmedämmung

Der **Absatz der Mineralölprodukte** verteilt sich auf die energetischen Produkte wie folgt:

	Kraftstoffe Motorenbenzin	Dieselmotorenstoff	übrige Kraftstoffe	Heizöl	Kraftstoffe u. Heizöl
1973	18508	10798	8009	81669	118984
1974	18048	9955	7384	69584	104971
1975	19747	10333	5857	67275	103212

Heizölverbrauch

Der Heizölverbrauch schlüsselt sich auf nach

	Industrie etc.	Hausbrand u. Kleinverbrauch	Gesamt- verbrauch	Anteil Hausbrand und Kleinverbrauch
1973	37339	45602	82941	55 %
1974	31202	38756	69958	54 %
1975	28328	39986	68314	57 %

Daraus ergibt sich, daß der Anteil für Hausbrand und Kleinverbrauch etwa 54–57 % betrug.

Legt man für

Kochen 3 %

Warmwasser 12 %

Licht, Radio, Fernsehen 5 %

somit insgesamt etwa 20 % zugrunde, verbleiben für die Heizung 80 %, somit ein **Gesamtverbrauch an Heizöl für Heizzwecke von etwa 45 %**.

Diese Zahl zeigt, wie erfolgversprechend der Versuch ist, den Heizölverbrauch zu senken.

Dies gilt um so mehr, wenn man bedenkt, daß Mineralöl auf übersehbare Zeit mit Abstand der wichtigste Energieträger für die Bundesrepublik bleiben wird. Ein Ersatz von Heizöl durch andere Energien ist kurzfristig technisch nur begrenzt möglich. Daher wird es auf lange Sicht keine grundlegende Alternative zum Heizöl geben. Das heißt zugleich, daß unsere Energie mit den Mineralölimporten steht und fällt. Energiepolitische Maßnah-

men zielen auf Zurückdrängung des hohen Ölanteils. Dieses Öl wird gegenwärtig zu 95 % aus dem Ausland eingeführt, vor allem aus dem Nahen Osten und Nordafrika, wo etwa 70 % der heutigen Vorräte liegen.

Bild 1 veranschaulicht, woher wir unser Mineralöl beziehen und mit welchen Anteilen.

Die Inlanderzeugung an Mineralöl betrug 1975 8,3, die Importe 172,3 Mio t SKE. An dieser Importabhängigkeit wird sich in den nächsten Jahren nichts ändern.

Bevorratung

Als Folge dieser Importabhängigkeit werden kurzfristige Versorgungsstörungen niemals ganz auszuschließen sein. Sie werden gemindert, wenn mehr Erdölraffinerien in der Bundesrepublik gebaut werden und mehr Mineralöl bevorratet wird.

Im Augenblick ist der Gesetzesstand so, daß die großen Mineralölgesellschaften mit eigenen Raffinerien eine Vorratspflicht für 90 Tage, Importeure für 70 Tage, Unabhängige ab 1. 10. 1976 für 25 und ab 1. 10. 1980 für 40 Tage vorsehen müssen. Eine Pflichtbevorratung für Ölkraftwerke, die dem Bedarf von 30 Tagen entspricht, ist vorgesehen. Daneben wird eine Rohölreserve in Kavernen angelegt, die zunächst 4 Mio t aufnehmen sollen.

Darüber hinaus wurden alle Verbraucher dringend aufgefordert, freiwillig und nicht zuletzt in ihrem eigenen Interesse stets rechtzeitig ihre Öltanks nachfüllen zu lassen. Mit Hilfe dieser Vorratshaltung wäre die Versorgung selbst bei völligem Lieferausfall für mehr als 3 Monate gesichert. Da aber auch in schweren Krisenzeiten nicht damit gerechnet werden muß, daß alle Ölhähne gleichzeitig zuge dreht werden, reichen diese Vorräte ggf. auf Jahre hinaus.

Insgesamt darf jedoch nicht verkannt werden, daß die Position der Förderländer seit der Ölkrise stärker geworden ist. Sie setzen die Ölpreise fest. Dadurch verschieben sich die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den einzelnen Energien. Niemand weiß heute, wie diese Entwicklung weiter geht. Die weltweiten Ölreserven zur Deckung auch einer steigenden Nachfrage reichen noch geraume Zeit aus. Die Erschließung neuer Ölquellen, z. B. in der Nordsee erfordert jedoch hohe Kosten und lange Entwicklungszeiten. Daher werden wir uns in den nächsten Jahren in verstärktem Maße überlegen müssen, wie Heizöl eingespart werden kann. Nach einer Studie des Bundesministers für Forschung und Technologie können allein im Bereich Haushalt und Kleinverbrauch bis 1985 rd. 20 % der jetzt verwendeten Energie eingespart werden.

Reduzierung der Umweltbelastung

Gleichsam als Nebenprodukt der Einsparungen wird durch die reduzierte Heizintensität eine Verbesserung im Sinne des Umweltschutzes bewirkt, da in den Großstädten ohne Schwerindustrie der Hausbrand neben den Autoabgasen die Hauptursache der Luftverschmutzung darstellt. Die Auswirkungen werden sich auch bei den Fernheizwerken bemerkbar machen.

Vorschriften und Empfehlungen zum Wärmeschutz im Hochbau

Im Zusammenhang mit der anhaltenden Diskussion über die Ölverknappung und die Ölpreise wurden von Bund und Ländern Möglichkeiten zur Energieeinsparung im Hochbau erörtert.

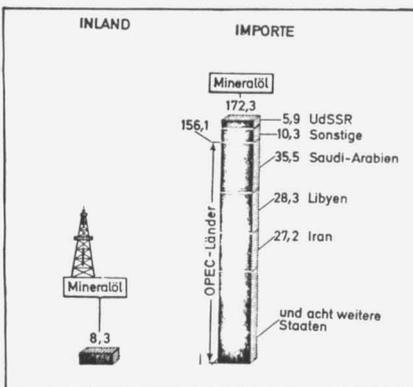
Die Folge davon waren eine Fülle auch noch teilweise unterschiedlicher Forderungen in den einzelnen Bereichen des Hochbaues über Maßnahmen zum baulichen Wärmeschutz. Da diese Forderungen nicht immer in Ministerialblättern veröffentlicht wurden, ist keine Übersichtlichkeit gegeben.

Nachstehend sind einige dieser Forderungen zusammengestellt. Aus vorstehenden Gründen erhebt jedoch die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle diese unterschiedlichen Bekanntmachungen sind z. Z. noch gültig.

DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau – Fassung August 1969

Schnellbrief des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 31. 1. 1974 - B I 3 - B 1013 - 10/74 Auswirkungen der Energieverknappung und Energiekostensteigerung auf Hochbaumaßnahmen des Bundes

Beiblatt zu DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau – Beispiele und Erläuterungen für einen erhöhten Wärmeschutz – Fassung September 1974



Energieversorgung und Wärmedämmung

Dienstanweisung H 4/74 der Baubehörde Hamburg-Hochbauamt vom 10. 9. 1974 – H/11.57–4/1 zur Einführung der Richtlinien: Wirtschaftlicher Wärmeschutz und bauphysikalisch zweckmäßiger Aufbau von Umfassungsbauteilen im Hochbau

Rundschreiben des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 4. 11. 1974 – 581–6003

542–260 60/7

Vorläufige Richtlinien zum energiesparenden Bauen und zur Betriebsüberwachung

Vornorm zur DIN 18 530 Massive Deckenkonstruktionen für Dächer – Richtlinien für Planung und Ausführung – Fassung Dezember 1974

Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 11. 12. 1974 – B 1013- 1 – IV A 3 – Rationelle Energieverwendung – Vorläufige Bautechnische Richtlinien zur Einsparung von Energie bei Baumaßnahmen des Landes

Empfehlungen zum energiesparenden Bauen der „ad hoc LAG-Arbeitsgruppe Energiesparendes Bauen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Hochbau vom Oktober 1974/November 1974

Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau Fassung Oktober 1974. Die Empfehlungen wurden von der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) im Fachnormenausschuß Bauwesen erarbeitet und von allen Ländern mit Ausnahme von Niedersachsen bauaufsichtlich eingeführt als Ergänzung zur DIN 4108. In *Nordrhein-Westfalen* eingeführt durch *Runderlaß des Innenministers* vom 30. 1. 1975 – V B 4 -517 100.

Runderlaß des Finanzministers Nordrhein-Westfalen vom 30. 1. 1975 – B 103-30-VI B 4 – Hinweise für Planung, Bau und Betrieb von betriebstechnischen Anlagen bei Bauten des Landes – Erhöhter Wärmeschutz bei Bauten des Landes.

Runderlaß des Finanzministers Nordrhein-Westfalen vom 21. 1. 1975 – B 1013- 16- VI B 4 – Empfehlungen zum energiesparenden Bauen

Runderlaß des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 4. 2. 1975 – VI A 1- 4.02- 100/75 – Förderung des sozialen Wohnungsbaues- Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen. In Nr. 1.10 sind Anforderungen an den Wärmeschutz angegeben.

Mitteilungen des Instituts für Bautechnik – Heft 5/1975 Hinweis zur Handhabung der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau – (Fassung Oktober 1974)

Beiblatt zu DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau – Erläuterungen und Bei-

spiele für einen erhöhten Wärmeschutz – Fassung November 1975

Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen K 23 Energiesparende Maßnahmen, Anlage 2 zu Muster 7: Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten zur Haushaltsunterlage – Bau – Fassung April 1976

Runderlaß des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 9. 4. 1976 VI C 2-4.051.3- 820/76 Modernisierungsbestimmungen – Modernisierungsprogramm des Bundes und der Länder. In Nr. 4.8. sind Hinweise zur Verbesserung des Wärmeschutzes angegeben.

Runderlaß des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 23. 6. 1976 – VI C 1- 910.6 Förderung des Wohnungsbaues- Wärmedämmmaßnahmen zur Energieeinsparung

Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG) vom 22. 7. 1976 – Bundesgesetzblatt Nr. 87 vom 28. 7. 1976. Das Energieeinsparungsgesetz wurde am 22. 7. 1976 verkündet und trat am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Gesetz enthält insbesondere Ausführungen zum energiesparenden Wärmeschutz bei neu zu errichtenden Gebäuden, ferner über Anforderungen an den Bau und Betrieb heizungs- und raumlufttechnischer Anlagen sowie von Brauchwasseranlagen, worüber jedoch im einzelnen mit Zustimmung des Bundesrates noch Rechtsverordnungen erlassen werden sollen.

Verordnungen zum Energieeinsparungsgesetz

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 23. 3. 1977 im Rahmen der Beratungen über das Energieprogramm der Bundesregierung drei Verordnungen zur Energieeinsparung in Gebäuden beschlossen. Grundlage für diese Verordnungen sind die Ermächtigungen in den §§ 1, 2 und 3 des Energieeinsparungsgesetzes.

Die 3 Verordnungen sollen sicherstellen, daß der Wärmeschutz bei neu zu errichtenden Gebäuden verbessert wird und Energieverluste beim Betrieb von heizungs- und lüftungstechnischen Anlagen verhindert werden. Es handelt sich im einzelnen um eine Verordnung über den energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden sowie über Verordnungen über die Beschaffenheit und den Betrieb heizungstechnischer Anlagen, in denen konkrete technische Anforderungen zur Energieeinsparung gestellt werden. Die Wärmeschutzverordnung sieht insbesondere eine erhöhte Wärmedämmung bei Neubauten einschließlich der Betriebsgebäude in Gewerbe und Industrie vor. Die Anlagenverordnung und die Betriebsverordnung sollen sicherstellen, daß die heizungstechnischen Anlagen energiesparend ange-

legt und betrieben werden. Die 3 Verordnungen wurden am 24. 3. 1977 dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet.

Begriffe aus dem Bereich der Wärmedämmung

Im Zusammenhang mit der Verbesserung des Wärmeschutzes sind in den letzten Jahren Begriffe entstanden, die nicht immer verständlich waren und die zum Teil auch unterschiedlich angewandt wurden. Um so erfreulicher ist es, daß sich wenigstens für einige Begriffe in letzter Zeit ein Versuch einer einheitlichen Definition herauskristallisierte.

a) „Mindestwärmeschutz“

Der Mindestwärmeschutz der einzelnen Bauteile richtete sich ursprünglich nach DIN 4108, seit 30. 1. 1975 nach den Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau (Ausgabe August 1969); Fassung Oktober 1974 bzw. nach den gesonderten Erlassen des Bundes und der Länder für ihren Bereich.

b) „Vollwärmeschutz“

Ein an die Außenluft angrenzendes Bauteil ist hinsichtlich der Wärmedämmung so zu dimensionieren, daß die Temperatur auf der Innenseite der Umfassungsbauteile nicht mehr als 3 °C unter der Raumlufttemperatur liegt, d. h. bei einer Innentemperatur von 20° C darf die innere Oberflächentemperatur der Umfassungsbauteile nicht niedriger als 17° C liegen.

c) „optimaler Wärmeschutz“

Mit optimalem Wärmeschutz wird der Wärmeschutz bezeichnet, der die größte Ersparnis an Heizöl mit dem geringsten Mehraufwand an Baukosten ermöglicht. Bei der Ermittlung des optimalen Wärmeschutzes sollten alle Faktoren, wie z. B. Art und Größe der Heizungsanlage, des Brennstoffes, Art und Dicke der Wärmedämmung, Instandhaltung etc. berücksichtigt werden.

d) „Wirtschaftlich optimaler Wärmeschutz“

Der wirtschaftlich optimale Wärmeschutz orientiert sich nach den geringsten Gesamtkosten, die für die Nutzungsdauer des Gebäudes je Flächeneinheit der Außenkonstruktion ausgewiesen werden.

Die weiteren Begriffe wurden bisher sehr unterschiedlich ausgelegt; sie stammen größtenteils aus der Werbebranche:

e) „Super-Vollwärmeschutz“

f) „wirtschaftlicher Höchstwärmeschutz“

g) „Höchstwärmeschutz“

Die beiden letzteren Begriffe wurden teilweise mit dem 2- bzw. 3fachen Wärmeschutz nach DIN 4108 definiert, wobei zum Teil der Umweltschutz inso-

Energieversorgung und Wärmedämmung

fern mit einbezogen wurde, als gleichzeitig eine Umstellung auf die günstigeren Fernheizwerke angestrebt wird.

h) „Null-Energie-Haus“

Diese Bezeichnung bedeutet keinesfalls, daß dieses Wohnhaus, wie es nach dem Namen zu erwarten ist, keine Energie benötigt, sondern daß das Fertighaus so gut wärmegeklämt ist, daß es bei einer Außentemperatur von 0°C, wenn es ständig von einer vierköpfigen Familie bewohnt wird, keine zusätzliche Energie benötigt. Bei sinkenden Außentemperaturen unter 0°C oder wenn die Familie nicht vollständig ist, muß zusätzlich geheizt werden.

Sommerlicher Wärmeschutz

Der sog. „Sommerliche Wärmeschutz“ steht in enger Wechselbeziehung zum „Winterlichen Wärmeschutz“. Nicht in jedem Falle erfüllen Bauarten, die naturgemäß eine hohe Wärmedämmung aufweisen die Anforderungen des sommerlichen Wärmeschutzes.

Als Forderung gilt: Das Raumklima muß auch im Sommer so behaglich wie möglich sein.

Für ein behagliches Raumklima in Sommer sind eine ganze Anzahl Faktoren entscheidend:

- Günstiger Fensterflächenanteil (nicht zu groß)
- Günstige Schutzeigenschaften der Fenster
- Schutzmaßnahmen gegen Sonneneinstrahlung z. B. Außenjalousien, Balkone, überkragende Bauteile
- Gute Wärmespeicherfähigkeit der Außen- und Innenwände sowie der Decken.

Wärmespeichernde Wände und Decken sind erforderlich, um im Sommer eine zu rasche Erwärmung der Räume zu verhindern. Das Wärmespeichervermögen (W) ist abhängig von der spezifischen Wärme c des Materials, seiner Rohdichte ρ und seiner Dicke s. Somit ist

$$W = c \cdot \rho \cdot s \text{ (kcal/m}^2\text{grad)}$$

wobei die spezifische Wärmemenge c die Wärmemenge darstellt, die zur Erhöhung von 1 kg Substanz um 1°C benötigt wird.

Je schwerer ein Baustoff ist, desto günstiger ist sein Speichervermögen.

In den Außenwänden spielen sich aufgrund der wechselnden Temperaturschwankungen im Tag- und Nachtrhythmus instationäre Wärmeleitvorgänge ab.

An heißen Sommertagen können auf der Oberfläche von sonnenbeschienenen Außenbauteilen erhebliche Temperaturerhöhungen auftreten, die wesentlich größer sind, als die Lufttemperatur im Freien. Diese Temperaturerhöhungen müssen von der Außenwand aufgenommen und reguliert wer-

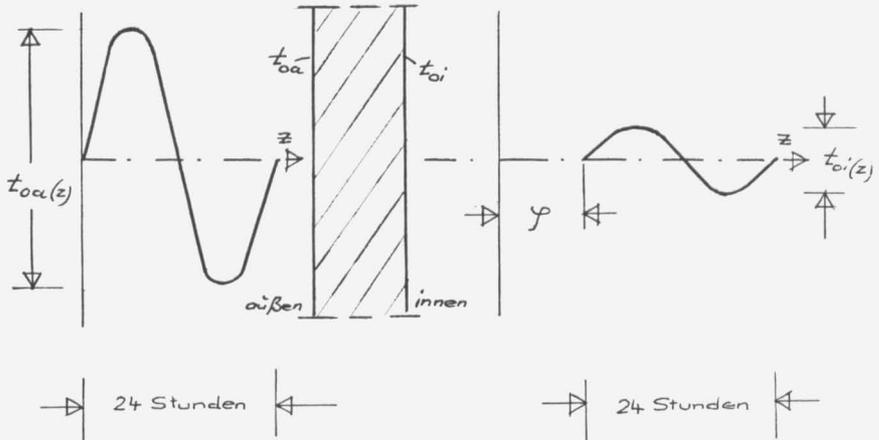


Bild 2 Temperatur - Amplitudenverhältnis

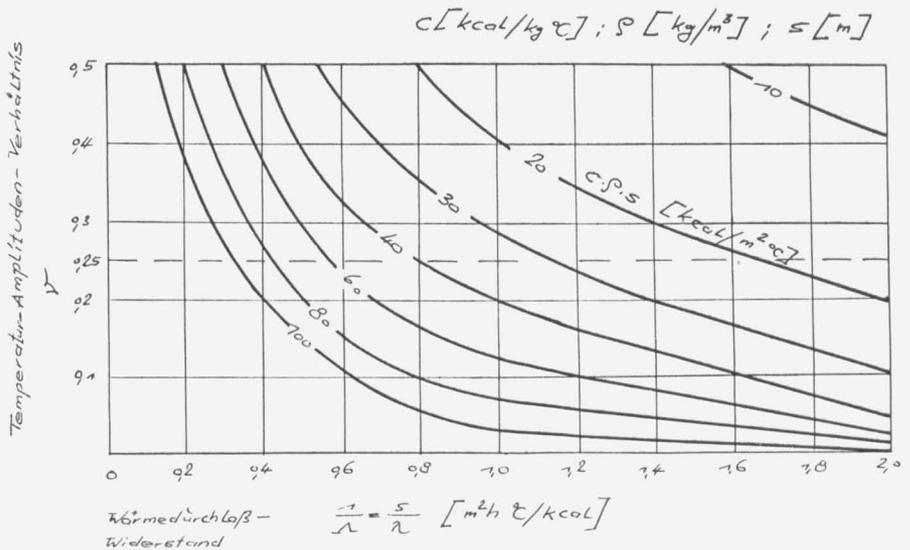


Bild 3 Ermittlung von γ

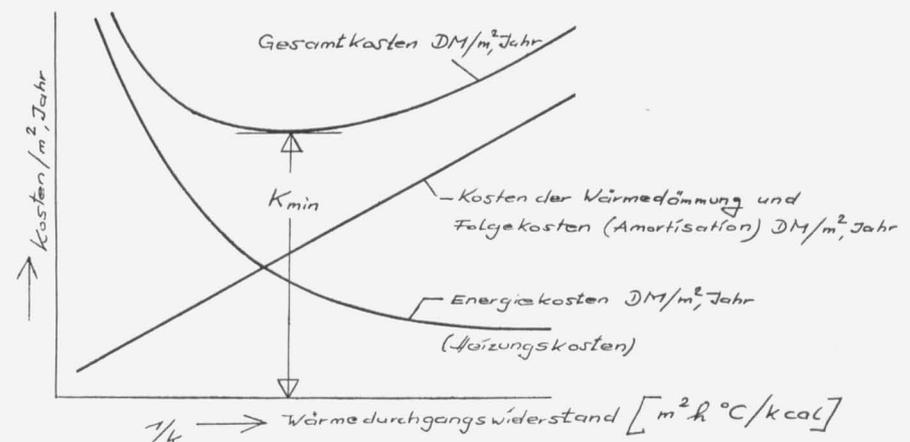


Bild 4 Ermittlung von K_{min}

Energieversorgung und Wärmedämmung

den. Durch das in der Wand hierdurch entstehende Temperaturgefälle wird ein Wärmestrom hervorgerufen, der nach einer gewissen Zeit zu einer Änderung der Wandoberflächentemperatur an der Innenseite führt.

Ein Außenbauteil soll die durch Sonneneinstrahlung entstehenden Temperaturwellen beim Durchdringen seines Querschnittes stetig verkleinern, damit im Raum kein Barackenklima entsteht. Das bedeutet, die Amplituden der Temperaturwellen sollen mittels der Temperaturträgheit des Bauteils auf ein Minimum gedämpft werden. Die Temperaturamplitude auf der Wandinnenseite ist somit kleiner als auf der Außenseite. Dieser Vorgang wird als Amplitudendämpfung bezeichnet. Der für das Durchdringen des Querschnittes erforderliche Zeitraum wird Phasenverzögerungen oder Phasenverschiebung genannt.

Eine anschauliche Größe zur Beurteilung der Temperaturträgheit ist das Temperaturamplituden-Verhältnis, wie es in **Bild 2** dargestellt ist. Hierbei gilt

$$\gamma = \frac{t_{oi}}{t_{oa}}$$

Dieser Quotient zeigt an, in welchem Verhältnis die auf der Außenseite eines Bauteiles entstehenden Temperaturwellen auf der Innenseite spürbar werden und das Raumklima beeinflussen, ausgehend von einer Periode von 24 Stunden. Mit der Verringerung der Temperaturamplituden durch ein Bauteil ist stets eine zeitliche Verzögerung des Auftretens der Amplitude auf der Innenseite gegenüber der auf der Außenseite, die Phasenverschiebung, verbunden. Je kleiner das Amplitudenverhältnis, desto größer ist die Phasenverschiebung. Erstrebenswert ist für die Außenwand ein Amplitudenverhältnis von etwa 0,25. Bei Einhaltung dieses Wertes tritt die Phasenverschiebung in ihrer Bedeutung zurück.

Für homogene Wände (ohne Fenster) läßt sich das Temperaturamplitudenverhältnis in Abhängigkeit vom Wärmedurchlaßwiderstand $\frac{1}{k}$ der Wände für verschiedene Werte des Wärmespeichervermögens $c \cdot \rho \cdot s$ der Wand aus dem Diagramm **Bild 3** ablesen.

Bei dem vorstehend geschilderten instationären Wärmedurchgang durch Bauteile spielen neben dem Wärmespeichervermögen und dem Temperatur-Amplituden-Verhältnis die Temperaturleitfähigkeit und der Wärmeeindringkoeffizient eine entscheidende Rolle; letztere eignen sich jedoch zur unmittelbaren Kennzeichnung im Hinblick auf den sommerlichen Wärmeschutz nicht.

Die Phasenverschiebung wirkt sich günstigerweise so aus, daß die Tageshöchsttemperatur erst tief in der Nacht ankommt. In Wohnungen sollten die Innenbauteile so viel Wärme speichern

und abgeben können, daß die Raumtemperatur während der Nacht um nicht mehr als 2–3°C absinkt. Um den Raum dann wieder auf eine behagliche Temperatur von 20–21°C zu bringen, wird weniger Energie gebraucht, als bei Räumen mit niedrigem Speichervermögen der umgrenzenden Bauteile.

Die Wärmespeicherung schützt vor dem Auskühlen der Wände, wenn die Heizung nicht oder stark gedrosselt läuft, d. h. nachts oder auch tagsüber, wenn berufstätige Bewohner morgens das Haus verlassen und erst abends zurückkommen.

Vortrags- und Konzertsäle z. B. erfordern kurze Anheizzeiten, also eine gute Wärmedämmung. Die Wärmespeicherung spielt hier eine untergeordnete Rolle, da sie die Anheizzeit verlängern würde.

Bei einer guten Wärmespeicherung kann mit weniger Energie, also mit einer kleineren Heizanlage eine behagliche Raumtemperatur geschaffen werden. Leichte oder sog. „flexible Trennwände“ sollten daher zugunsten tragender Speicherwände weitgehend vermieden werden.

Zur Energieeinsparung ist eine hohe Speicherfähigkeit der Bauteile anzustreben.

In der Wärmeschutz-V sind keine Forderungen bezüglich des sommerlichen Wärmeschutzes enthalten. Entsprechende Forderungen dürften dann in die Neufassung der DIN 4108 einfließen.

Der Finanzminister Nordrhein-Westfalen hat für die Bauten des Landes die notwendige Wärmespeicherung mit Erlaß vom 16. 1. 1976 –

B 1013-30 – VI B 4

B 1013-16 – VI B 4

angeordnet.

Kosten von Wärmedämmungsmaßnahmen

Die Abwägung, ob sich ein zusätzlicher Aufwand für Wärmedämmungsmaßnahmen lohnt oder ob sie zu teuer sind, wird in Zweifelsfällen eine Optimierungsrechnung erfordern. Das Ergebnis einer solchen Berechnung ist graphisch in **Bild 4** dargestellt.

Dabei sollte man jedoch von vornherein wissen, daß die Verdoppelung einer an sich guten Wärmedämmung keine Halbierung der Energiekosten bringt.

Mit einer Erhöhung der Wärmedämmung nehmen die Investitionskosten der Wärmedämmschicht zu, gleichzeitig verringern sich jedoch in etwas stärkerem Maße die Investitionskosten der Heizungsanlage sowie der laufenden Heizkosten. Die Jahresgesamtkosten pro Flächeneinheit eines Umfassungsbauteiles ergeben sich aus der Addition der in jährlichen Kosten um-

gewandelten Investitionen und aus den Heizkosten. Mit zunehmender Dicke der Dämmschicht verringern sich gem. (4) die Jahresgesamtkosten bis zu einem Kostenminimum K_{\min} , mit dem der wirtschaftliche Wärmeschutz erreicht ist, bei dem die jährlichen Gesamtkosten aus Heizung und Wärmedämmung am niedrigsten sind (**Bild 5**).

Bei weiterer Zunahme der Dämmschichtdicke steigen die jährlichen Kosten der Wärmedämmung stärker an als sich die Kosten der Heizungsanlage und die laufenden Heizkosten verringern. Damit nehmen die Jahresgesamtkosten des Umfassungsbauteiles wieder zu.

Optimierungsrechnungen können sich bei kleineren Gebäuden lediglich auf die Wärmedämmung und den Energieaufwand beschränken.

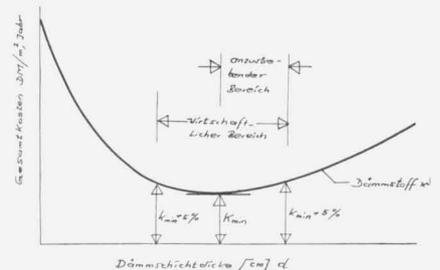


Bild 5 Ermittlung von $d_{\text{wirtschaftl}}$

Bei größeren Gebäuden lohnt es sich, neben den **baulichen Einflußgrößen** (Dämmung der Umfassungsbauteile, Fenstergrößen, Fensterqualität, Abdichtung, Sonnenschutz, Gebäudegeometrie, Wärmespeicherung, Wärmebrücken, Reflexionsvermögen der Umfassungsbauteile) auch die **heizechnischen und klimatologischen** (Berechnung und Ausführung der Heizungsanlage, Außenlufttemperaturen, Standort, Betriebsdauer der Heizungsanlage) sowie die **finanzwirtschaftlichen Einflußgrößen** (Energiepreis, Kosten der Heizungsanlage, Baukosten, Unterhaltungskosten, Finanzierung, Lebensdauer) in die Berechnung einzubeziehen.

Man sollte sich davor hüten, bei Optimierungsrechnungen von dem Extremfall winterlicher Frostbelastung auszugehen, wo sich rein rechnerisch die Wärmedämmung am meisten auswirkt. Eine solche Extrembelastung wird von den rd. 6–8 Monaten der Heizperiode nur an weniger als 20 Tagen auftreten. An den übrigen Tagen wäre eine solche Wärmedämmung ein unwirtschaftlicher Luxus.

Insgesamt ist festzustellen, daß sich bei rationeller und durchdachter Planung sowohl die Anlage- als auch die Betriebskosten senken lassen. Es sollte keine Mühe gescheut werden, Überlegungen in dieser Richtung und Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen. (Forts. folgt in ZIVILVERTEIDIGUNG III/77)



Kawasaki Heavy Industries und Messerschmitt-Bölkow-Blohm entwickeln Mehrzweckhubschrauber BK 117

Eine Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH (MBB) und Kawasaki Heavy Industries (KHI) wurde am 25. Februar 1977 in Ottobrunn unterzeichnet. Sie bezieht sich auf die Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklung und späteren Produktion des Hubschraubers BK 117. Dieses Programm wurde von MBB bislang mit BO 107 bezeichnet.

Der Hubschrauber wird in der Standard-Ausführung achtsitzig sein. Er verfügt über zwei Triebwerke und ein gelenkloses Rotorsystem, wie es für den bereits weltweit im Einsatz befindlichen Mehrzweckhubschrauber MBB BO 105 entwickelt wurde. Der BK 117 wird ebenfalls ein Mehrzweckhubschrauber sein, der auch militärische Anwendungsmöglichkeiten bietet.

Die Entwicklungskosten werden auf etwa 100 Millionen DM geschätzt. Sie werden von beiden Firmen zu gleichen Teilen getragen. Das dynamische System des neuen Hubschraubers unterliegt der Verantwortung von MBB, Zelle und Hauptgetriebe entwickelt KHI. In einem gemeinsamen Programmbüro in Ottobrunn arbeiten Ingenieure beider Firmen zusammen. Der Erstflug des Hubschraubers ist für Mitte 1979 vorgesehen.

Zweiter Weltkongreß für Intensivmedizin

Paris 19. – 23. September 1977

Präsident: J. Baumann (Paris)
– Vizepräsident: H. H. Bendixen (New York)

Präliminarprogramm

I – Vorstellung von unveröffentlichten Arbeiten (freie Themenwahl)

Präsidenten der wissenschaftlichen Sitzungen: M. L. Bozza-Marrubini (Milan), A. de Coster (Bruxelles), J. du Cailar (Montpellier), R. Frey (Mayence), M. Goulon (Paris), G. Huault (Paris), P. G. Hugenholtz (Rotterdam), A. M. Joekes (Londres),

K. M. Kinney (New York), J. Lassner (Paris), M. B. Laver (Boston), I. Mc A. Ledingham (Glasgow), H. Lutz (Mannheim), J. M. Mantz (Strasbourg), O. Norlander (Stockholm), C. Perret (Lausanne), J. J. Pocidalo (Paris), P. Safar (Pittsburgh), M. H. Weil (Los Angeles).

II – Gast sprecher

A. Pietre, Teilnehmer des Instituts (Paris): „Wiederbelebung, Wirtschaftlichkeit, Ethik und Kultur“. L. I. Goldberg (Chicago): „Neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Pharmakologie der Katecholamine“. F. Morel, Collège de France (Paris): „Wirkungsmechanismus der Hormone auf die



Nieren“. R. M. Faure, Institut Pasteur (Paris): „Abwehrmöglichkeiten bei Infektionen“. N. A. Lassen (Copenhagen): „Neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gehirndurchblutung“. B. K. Siesjö (Lund): „Wirkung von Atmungsstörungen (Hypoxie, Hyperkapnie und Hypokapnie) auf das Säuren – Basen Gleichgewicht des Zellgewebes und den Energiestoffwechsel“.

III – Diskussionsrunden

„Probleme der Wirtschaftlichkeit, die sich durch die Organisation und das Funktionieren von Intensivstationen stellen“. (A. de Coster, Bruxelles) – „Der Transport von Risiko-Kranken“ (R. Coirier, Paris) – „Die heutigen Gefährlichkeitskriterien starker Vergiftungen“ (E. Fournier, Paris) – „Postoperative Behandlung nach Herzoperationen mit der Herz-Lungen-Maschine“ (F. G. Estafanous, Cleveland) – „Stoffwechselprobleme durch Unterernährung, Mangel an Abwehrkräften und Infektion“ (J. M. Kinney, New York) – „Unterrichtung in Wiederbelebung: vom Medizinstudenten bis zum Spezialisten“ (P. Safar, Pittsburgh) – „Maßstäbe und Bewertungen des Gefährlichkeitsgrades bei Gehirnerschütterungen“ (M. L. Bozza-Marrubini, Milan) – „Biomedizinische Forschung und Wiederbelebung“ (C. Lenfant, Bethesda et P. Sadoul, Nancy) – „Automatische Messungen und Kontrollsysteme bei mechanischer Atmung“ (McA. Ledingham, Glasgow et J. J. Pocidalo, Paris) – „Hyperernährung der Venen“ (R. Frey, Mayence) – „Niereninsuffizienz verursacht durch Störungen der Gefäße bei dem Neugeborenen und dem Säugling“ (C. Gianantonio, Buenos Aires).

Organisationskomitee: M. Rapin (Präsident), G. Vourc'h (Vizepräsident)

R. Nedey (Sekretär), P. Huguenard (Schatzmeister), F. Nicolas und G. Francois.

Offizielle Sprachen: Französisch und Englisch (Simultane Übersetzung)

Einschreibung zum Kongreß: SOCFI – 7 rue Michel Ange – 75016 Paris.



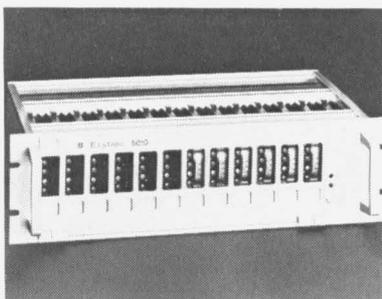
Bessere Meßverfahren – mehr Sicherheit

Versteckte Gefahren sind am gefährlichsten. Man lebt im Gefühl der Sicherheit, ohne drohendes Unheil zu erkennen – und zwar rechtzeitig. Doch Gefahren sind meßbar. Die Lübecker-Drägerwerk AG hat ein Geräteprogramm von verschiedenen Gas-Meß- und Warngeräten entwickelt, die Alarm schlagen, ehe es zu spät ist.

Schutz vor Explosionen Neues Warnsystem „Exytron 5010“

Bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung, -verarbeitung und -verteilung, in der chemischen Industrie, in kunststoffverarbeitenden Betrieben, bei der Herstellung und Verarbeitung von Farben und Lacken sowie in Laboratorien besteht erhöhtes Explosionsrisiko. Hier, wie in allen anderen Ex-gefährdeten Bereichen, gehört eine kontinuierliche Luftüberwachung zu den wichtigsten Sicherheitsmaßnahmen.

Die stationäre Gasmeldeanlage „Exytron 5010“ löst Alarm aus, bevor sich zündfähige Gas/Luftgemische bilden. Da das System aus dem Zentralgerät mit maximal zwölf Meßköpfen besteht, kann es große Bereiche überwachen. Das Zentralgerät wurde nach der 19“-Einschubtechnik aufgebaut, wobei sämtliche Elektronik-Bauteile für die Meßkanäle auf genormten Steckkarten (Europakarten) untergebracht sind. Die eigene Stromversorgung der einzelnen Steckkarten ermöglicht den unabhängigen Betrieb jedes Meßkanals.



Das Gerät verfügt serienmäßig über zwei Alarmgrenzwerte. Bei Ausfall des Netzstroms schaltet die Anlage automatisch auf Batteriebetrieb um. Die Anlage ist darüber hinaus zusätzlich mit Betriebsanzeigen für jeden Meßkanal und mit einer gemeinsamen Alarmsrückstellaste für alle Meßkanäle ausgerüstet. Bei Bedarf kann der Einbau eines Anzeigengerätes auf jeder Steckkarte vorgenommen werden.

Die Meßköpfe des „Exytron 5010“ arbeiten nach dem Prinzip der Wärmetönung. Die zu messenden Gase und Dämpfe werden an der Oberfläche einer Katalysatorperle verbrannt. Gemessen wird die Widerstandsänderung, die sich durch die Temperaturerhöhung ergibt. Übrigens: Die Meßköpfe sind zum Einsatz in Ex-gefährdeten Bereichen zugelassen.

Mehr Sicherheit durch kombinierte Messung

Automatisch arbeitendes „Combiwarn“ vereinfacht die Luftüberwachung

Explosionen können verhindert werden, wenn die Luft in gefährdeten Bereichen ständig kontrolliert wird. Es geht darum, das Entstehen zündfähiger Gemische rechtzeitig zu erkennen. Das neue „Combiwarn“ mißt gleichzeitig Konzentration brennbarer Gase und Dämpfe und den prozentualen Sauerstoffanteil der Luft. Diese Überwachung der Sauerstoffkonzentration ist nicht nur für die Beurteilung des Explosionsrisikos bei Gas/Luftgemischen wichtig, sondern warnt zugleich am Arbeitsplatz vor Sauerstoffmangel.



Das automatisch arbeitende, tragbare „Combiwarn“ vereinfacht somit die Luftüberwachung. Die Skala zeigt die Gaskonzentration im Bereich 0 bis 50 % der unteren Explosionsgrenze oder – nach Betätigung eines Schalters – die Sauerstoffkonzentration zwischen 0 und 25 Vol.-% an. Die Alarmschwellen sind einstellbar. Blinksignal sowie unterbrochener Heulton lösen die Warnung aus, wenn die eingestellte Alarmschwelle überschritten wurde.

Die Ex-Meßkammer arbeitet nach dem Prinzip der Wärmetönung. Das Gas/

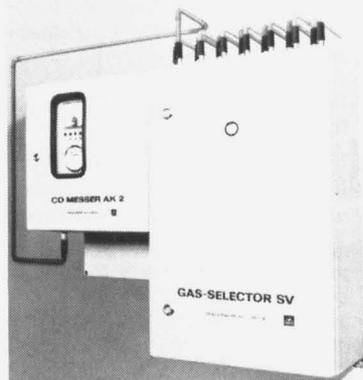
Luftgemisch diffundiert in die Meßkammer, in der es katalytisch verbrannt wird. Die Verbrennungswärme verursacht eine Widerstandserhöhung und wird als Meßsignal ausgenutzt. Der eingebaute Sauerstoff-Sensor arbeitet elektrochemisch. Der Sauerstoff diffundiert in das Innere der elektrochemischen Zelle, wo er zwischen Goldkathode und Bleianode einen geringen elektrischen Strom erzeugt. Die Stromstärke ist dem Sauerstoffanteil der Umgebungsluft proportional.

„Combiwarn“ ist der geeignete Aufpasser zum Beispiel bei der Inspektion von Behältern, bei der Arbeit mit offener Flamme in Ex-gefährdeten Bereichen, beim Betreten Ex-gefährdeter Bereiche, bei Bränden, bei Tiefbauarbeiten u. a. m. Das robuste Gerät mit einem Gewicht von 2,3 kg wird von einer Zehn-Stunden-Batterie betrieben.

Zwölf Meßstellen im Griff Weiträumige CO-Überwachung mit Gasselectoren „SV 306“ und „SV 312“

Ein einziges Analysengerät kann gleichzeitig mehrere gefährdete Bereiche überwachen. Die neuen Gasselectoren „SV 306“ und „SV 312“ entnehmen Luftproben über sechs oder zwölf Meßflutleitungen und saugen sie kontinuierlich zum zentral installierten Kohlenmonoxid-Analysengerät. Ein unschätzbares, vor allem wirtschaftliches Verfahren, wenn große Flächen kontrolliert werden sollen.

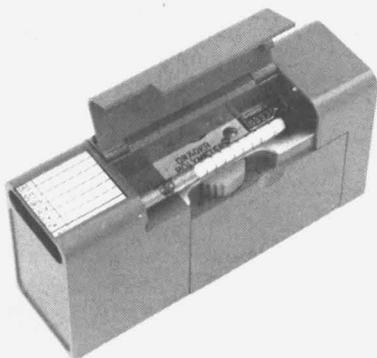
Die Gesamtanlage besteht aus den bereits bekannten Meßgeräten „AK 2“ oder „AM 1“, die die CO-Konzentration prüfen, sowie den Gasselectoren. Der Selector schaltet automatisch um auf die einzelnen Meßflutleitungen. Das Analysengerät gibt Alarm, bevor sich an einer Stelle eine gefährliche CO-Konzentration bildet. Die Alarmschwellen lassen sich einstellen. Die jeweilige Prüfstelle wird auf einem Meßstellenanzeiger sichtbar. Die einzelnen Meßstellen können vom



zentralen CO-Analysengerät bis zu 150 Meter entfernt liegen. Damit eignet sich das Gerät ganz besonders zur Überwachung von Großgaragen, längeren Straßentunneln und weiträumigen Industrieanlagen.

Acht Stunden unter Kontrolle Langzeitmeßsystem „Polymeter“[®]

In Arbeitsräumen, in Wohnräumen, in der freien Atmosphäre und in vielen anderen Bereichen kann die Luft durch Schadstoffe verunreinigt sein. Mit dem neu entwickelten Langzeitmeßsystem „Polymeter“[®] läßt sich die Schadstoffkonzentration problemlos und zuverlässig ermitteln – und das bis zu acht Stunden.



Technisch ist die Aufgabe gelöst worden, indem spezielle Langzeit-Prüfröhrchen mit einer kleinen batteriebetriebenen Dosierpumpe kombiniert wurden. Die Pumpe saugt während der Messung einen konstanten Luftstrom an, der durch das vorgeschaltete Langzeitröhrchen analysiert wird. Treten Schadstoffe auf, so reagiert die Röhrchenfüllung mit Verfärbung. Am Ende des Meßzeitraumes wird aus der Länge der Verfärbung und dem durchgesaugten Volumen die Durchschnittskonzentration errechnet. Das „Polymeter“[®] ist handlich und läßt sich leicht mitführen. In der Praxis gewinnt die Langzeit-Messung immer mehr an Bedeutung; denn Gesundheitsgefahren können jetzt rechtzeitig erkannt werden.

Sicherer Wächter am Arbeitsplatz Langzeit-Prüfröhrchen „Schwefeldioxid 5/a-L“

Schwefeldioxid tritt in der Industrie sehr häufig als Luftverunreinigung auf. Beispielsweise entsteht SO₂ beim Rösten schwefelhaltiger Erze oder als Zwischenprodukt bei der Schwefelsäure-Herstellung. Aber auch die Abgase von Feuerungsanlagen (Öl, Kohle) enthalten SO₂. Der zulässige Grenzwert (MAK-Wert) für Arbeitsräume liegt bei einer Konzentration von 5

ppm. Zum Schutz des arbeitenden Menschen ist daher eine regelmäßige Überwachung der Luft unerlässlich. Die neuen Langzeit-Prüfröhrchen „Schwefeldioxid 5/a-L“ haben eine Einsatzzeit bis zu vier Stunden. SO₂ setzt sich quantitativ mit dem Anzeigereagenz um. Seine Farbe ändert sich von gelb nach rot. Die Länge der Verfärbung wächst in Abhängigkeit von der SO₂-Konzentration; die Anzeige erfolgt integrierend.

Wenn die Geruchsnerven schlafen Langzeit-Prüfröhrchen „Schwefelwasserstoff 5/a-L“

Schwefelwasserstoff kann überall in der Industrie auftreten. In niedrigen Konzentrationen ist H₂S durch seinen charakteristischen Geruch leicht wahrnehmbar. Bei höheren Konzentrationen hingegen werden die Geruchsnerven eingeschlafert. Das Einatmen über einen längeren Zeitraum kann tödlich sein. H₂S setzt sich quantitativ mit dem Anzeigereagenz (Bleiacetat) um. Die Farbe wechselt von weiß nach braun. Während der Meßzeit wächst die Verfärbung in Abhängigkeit von der jeweils vorliegenden H₂S-Konzentration. Die Anzeige erfolgt also integrierend.

Endlich eine Antwort Langzeit-Prüfröhrchen „Vinylchlorid 10/a-L“

Vinylchlorid ist immer noch ein aktuelles Thema. Die Diskussionen über die Gefährdungen durch diese Substanz reißen nicht ab. Mit einem neu entwickelten Langzeit-Prüfröhrchen läßt sich nun die Vinylchlorid-Exposition bis zu einem achtstündigen Zeitraum bestimmen. Eine gut auswertbare gelbe Anzeige entsteht bei der Reaktion des Vinylchlorids mit dem Reagenzsystem. Der Meßbereich der Langzeitröhrchen für Vinylchlorid umfaßt die offiziell festgelegten Technischen Richtkonzentrationen.

Und immer wieder Kohlenmonoxid Langzeit-Prüfröhrchen „Kohlenmonoxid 50/a-L“

CO gehört zu den am weitesten verbreiteten Schadstoffen. Mit dem neu entwickelten Langzeit-CO-Röhrchen sind Luftanalysen über einen mehrstündigen Zeitraum möglich. Das Reagenzsystem dieses Langzeitröhrchens setzt sich spezifisch mit CO um, wobei eine scharfbegrenzte braune Anzeige entsteht. Der Meßbereich der Röhrchen ist auf den 50 ppm betragenden MAK-Wert für CO abgestimmt. Es läßt sich so die Exposition für die Dauer der Messung ermitteln.



Silikon statt Gummi Neue Atemschutz-Maske „Panorama Nova Silicone“

Von der Atemschutzmaske „Panorama Nova“ gibt es jetzt eine Spezialausführung für den besonderen Einsatz: Die „Panorama Nova Silicone.“ Hautfreundliches Silikon gummi, säurefeste Kunststoffteile und Edelstahl-Fensterschellen schützen gegen hochkonzentrierte, aggressive Chemikalien und Lösungsmittel.

Mit der neuen Maske wird Arbeitsschutz in chemischen und kunststoffverarbeitenden Betrieben, im „heißen“ Bereich kerntechnischer Anlagen, bei der Tankreinigung und bei schwierigen Dekontaminationsarbeiten wesentlich verbessert. Die glatte Oberfläche der Maske erleichtert Reinigung und Dekontaminierung.

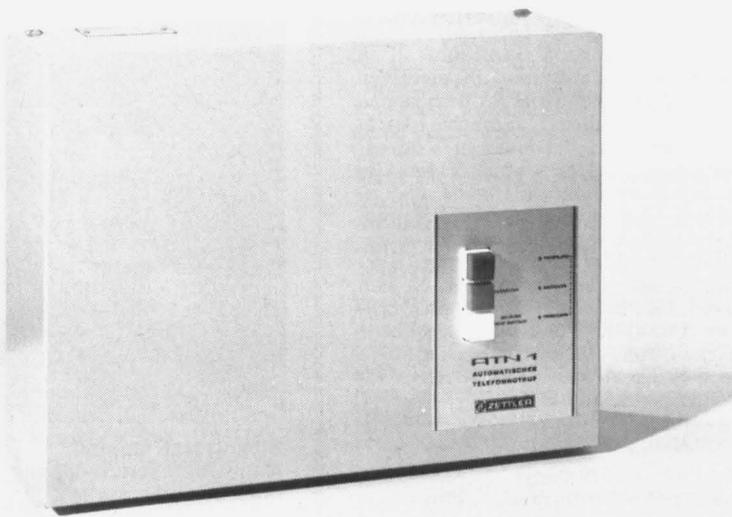
Die „Panorama Nova Silicone“ stammt, wie ihr Name sagt, aus der Familie der bekannten und bewährten Masken mit der gewölbten Panoramaskibe, die dem Maskenträger nahezu das natürliche Blickfeld freigibt. Zwei rundumlaufende Dichtlippen mit Vorkammer sorgen für gasdichten Sitz. Der Flammentest beweist die hohe Strapazierfähigkeit: Selbst nach fünf Sekunden langer Einwirkung einer über 1000°C heißen Gasflamme bleibt die Maske dicht und funktioniert einwandfrei.

Drägerwerk-Pressinformation



Alarmiert automatisch über das Telefon

AWAG – das automatische Wähl- und Ansagegerät von Telefonbau und Normalzeit – kann immer dann eingesetzt werden, wenn in einem zu sichernden Bereich kein direkter Draht zur hilfeleistenden Stelle zur Verfügung steht. Der Alarm oder die Störung wird dann über das öffentliche Fernsprechnetz gezielt einer hilfeleistenden Stelle bzw. bestimmten Personen übermittelt.



Funktionsablauf

Bei Alarm schaltet sich AWAG in das öffentliche Telefonnetz. Dann wählt der Automat die entsprechende Rufnummer. Hat sich der Teilnehmer gemeldet, so wird die im Ansagegerät gespeicherte Information durchgegeben. Ist der gerufene Teilnehmer besetzt, so trennt AWAG nach fünf Sekunden die Verbindung und wählt den nächsten Teilnehmer an. Das automatische Wähl- und Ansagegerät kann das Anwählen der Teilnehmer wiederholen. Zum Einspeichern der Rufnummern und der Texte genügt ein einfaches Programmiergerät.

Das automatische Wähl- und Ansagegerät AWAG kann entweder als Alarmgeber zur Weiterleitung von Notruf- und Feuermelde-Alarmen oder Störungsmelder zur Übermittlung von Störungen eingesetzt werden. Beide Systeme können sowohl an einen Hauptanschluß als auch an eine Fernsprech-Nebenstellenanlage angeschlossen werden.

Telefonbau und Normalzeit-Pressinformation

Gesetz über den Katastrophenschutz im Saarland

Der Ministerrat stimmte Anfang Februar dem Entwurf eines Gesetzes über den Katastrophenschutz im Saarland zu. Mit diesem Gesetzesvorhaben will die Landesregierung für den Schutz des einzelnen Bürgers Vorsorge treffen und die organisatorischen Voraussetzungen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Notfällen schaffen.

Das Katastrophenschutzgesetz soll insbesondere den Bürgern, den Katastrophenschutzorganisationen sowie den mit der Katastrophenabwehr betrauten Behörden Maßstäbe für deren Handeln geben. Dabei sollen auch die Aufgaben und Pflichten der am Katastrophenschutz beteiligten Helfer, Hilfsorganisationen und Behörden geregelt werden, wobei der selbstverantwortlichen Tätigkeit der Organisationen und der ehrenamtlichen Dienstleistung der Helfer zum Wohle der Allgemeinheit Rechnung getragen wird. Nicht zuletzt wurden die bei der Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen gewonnenen Erfahrungen im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Der Entwurf des Gesetzes über den Katastrophenschutz im Saarland ist in die Abschnitte Anwendungsbereich, Organisation und Aufsicht, Maßnahmen des Katastrophenschutzes, Helfer und Kosten gegliedert.

Saarland Informationen, hrsg. vom Chef der Staatskanzlei, Pressereferat, 2. 2. 1977

Kommunikationssystem 3500 E für die Energieversorgung

Für den sicheren Betrieb ihrer Versorgungsnetze benötigen bestimmte Wirtschaftszweige (z. B. Energieversorgungsunternehmen) besondere, vom öffentlichen Fernsprechnetz unabhängige Telefonanlagen. Die Sprechstellen solcher Betriebsfernsprechanlagen müssen in der Regel auch mit den Anschlüssen der jeweiligen konventionellen Nebenstellenanlage in Kontakt kommen können. Siemens hat hierfür das Kommunikationssystem 3500 E neu herausgebracht.

Bestellungen für das neue System liegen bereits vor, so unter anderem von der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke AG aus Mönchengladbach. Der Nebenstellenteil dieses Auftraggebers soll 18 Amtsleitungen und 220 Teilnehmeranschlüsse sowie einen Kurzrufnummerngeber und einen kombinierten Vermittlungsplatz erhalten. Für den mit drei trennbaren Abzweigleitungen verbundenen Betriebsteil sind fünf Betriebsleitungen,

16 Anrufleitungen und eine Fernmelde-schaltplatte als Abfragestelle vorgesehen.

Beim Kommunikationssystem 3500 E handelt es sich um eine kombinierte Nebenstellen- und Betriebsvermittlungseinrichtung für 2-Draht- und 4-Draht-Durchschaltung in ESK-Technik. Die Nebenstellen- und Betriebs-teile können völlig unabhängig voneinander betrieben werden und verfügen dazu jeweils über eigene Steuerungen. Der Betriebsteil ist so variabel, daß er als Knoten-, Durchgangs- oder Endanlage sowohl in vorhandenen Netzen als auch zum Aufbau neuer Netze eingesetzt werden kann. Eine einwandfreie Zusammenarbeit beider Teile mit Wähleranlagen anderer Techniken ist sichergestellt. Durch die sogenannte Leitweglenkung, von der Ziffern wiederholt, ergänzt und umgewandelt werden, paßt sich das Kommunikationssystem 3500 E beliebigen Netzstrukturen sowohl mit offener als auch mit verdeckter Numerierung an.

Siemens-Pressinformation

Der neue Trend zur zentralen Sicherheits-Leittechnik

Ein neuer Trend hat sich in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Gefahrenmeldeanlagen – insbesondere bei Anlagen sehr hoher Sicherheitsstufen – abgezeichnet. Weil Feuerwehr, Großbanken, Großunternehmen immer mehr dazu übergehen, die Einsatzleitung von zentraler Stelle aus abzuwickeln, brauchen sie universelle Einsatzleitstellen mit zentraler Verarbeitung der Meldungsinformationen und leitungssparender Meldungsübertragung.

Telefonbau und Normalzeit entwickelte das Universelle Gefahrenmeldesystem UGM 2010 – eine Sicherheitszentrale mit modularem Systemaufbau und hochintegrierter Schaltungstechnik (C-MOS-Technik) für Großindustrie, Großbanken, Forschungszentren und nicht zuletzt für die Feuerwehr.

Das besondere Merkmal des TN-Systems UGM 2010: Die Wirkungsbereiche Melden, Überwachen, Signalisieren, Alarmieren und Steuern lassen sich miteinander verknüpfen, und zwar über eine programmierbare Logik. In Verbindung mit peripheren Geräten (Platteneinheiten, Mikrofilmgeräten) lassen sich wichtige Daten für die Einsatzleitung speichern. Meldungsort und Meldungsart können mit gespeicherten Festdaten verknüpft werden, die über Ausgabegeräte (Datensichtgerät, Kopiergerät oder Datenschreibmaschine) wichtige Entscheidungskriterien und Unterlagen liefern – Einsatz- und Lagepläne, Fahrtrouten und andere Angaben, zum Beispiel zu verwendende Löschmittel. Darüber hinaus steht eine genormte Schnittstelle V 24 für die Verbindung zu einer Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung.

Wirkungsweise

Melden: Gefahrenmeldungen wie Feuer, Notruf, Einbruch oder Meldungen über Störungs-Situationen können über manuelle und automatische Meldungsgeber entgegengenommen werden. Jede Übertragungsleitung wird kontinuierlich überwacht, wobei eindeutig zwischen Meldung und einer eventuellen Störung unterschieden wird.

Überwachen: Im haustechnischen Bereich und in der Produktion erfaßte Grenzwerte (Temperatur, Flüssigkeitsstand, Füllmenge, Durchflußmenge sowie Betriebsbereitschaft und Schaltzustände) werden überwacht und zur Zentrale gemeldet.

Signalisieren, Alarmieren: Gefahren- und Grenzwertmeldungen lösen Signale und Alarm aus, zum Beispiel über elektro-akustische Signalgeber, über Hauptmelder und als „stiller Alarm“ über Funkeinrichtungen, wenn das Bereitschaftspersonal dezentralisiert ist.

Steuern: Gefahren- und Grenzwertmeldungen können Steuerbefehle einleiten. So schließen sich beispielsweise ferngesteuert Türschleusen, stoppen Rolltreppen oder es öffnen sich Rauchklappen. Außerdem ist es möglich, für die Einsatzfahrzeuge selbsttätig Tore zu öffnen, Beleuchtungen einzuschalten und Verkehrswege vorzubereiten.

Fernsprechen: Auf den Übertragungsleitungen des Universellen Gefahrenmeldesystems UGM 2010 ist Fernsprechbetrieb möglich. So können auch Meldungsgeber mit Sprech- und Freisprecheinrichtung wie Notrufsäulen angeschlossen werden. Darüber hinaus kann der Einsatzleiter einen Lagebericht vom Einsatzort, der Servicetechniker eine Schaltanweisung vom Standort des Melders zur Zentrale übermitteln.

Das TN-System UGM 2010 ist bezüglich der Anzahl der Meldelinien beliebig erweiterbar. Zusätzliche Leistungsmerkmale lassen sich mittels steckbarer Baugruppen auch nachträglich verwirklichen und ändern.

Telefonbau und Normalzeit-Pressinformation



Bemerkungen zur Offenerlegungsschrift 2452816, Zivilverteidigung 3/76, Seite 74 „Schwarze Kunst“.

Da haben sich doch tatsächlich einige Narren jahrzehntelang um die Entwicklung und Optimierung von Raum- und Sandfiltern für Schutzräume bemüht, doch nun hat deutscher Erfindergeist den Stein der Weisen ausgegraben

– Filter im „do it yourself“-Verfahren. Das könnte im Ernstfall wie folgt aussehen:

Nachdem der Familienvater seine Lieben im trauten Halbkreis im Schutzraum versammelt hat, zündet er würdevoll ein Schälchen Teeröl an. Lächelnd sehen alle den wirbelnden Rußflöckchen nach, die ihnen Leben und Gesundheit erhalten sollen. Wenn auch der Sauerstoffgehalt im Schutzraum durch die Verbrennung abnimmt, gleichzeitig die Luft mit überriechenden Pyrolyseprodukten angereichert wird und die Adsorptionsfähigkeit der Flammenruße vergleichsweise gering ist, so ist doch jeder tief beruhigt und kann in diesem gelösten Zustand bei der wirklichen Einwirkung von Kampfstoffen dem Leben viel leichter entsagen. Nicht übersehen sollte man auch den Überraschungseffekt für den bösen Feind. Wie wird er rätseln, ob nun die geschwärzten Schutzraumleichen verkohlt, erstickt oder evtl. doch vergiftet wurden. Er wird ob seiner Mittel unsicher werden, und ist das nicht auch ein Erfolg?

Dr. H. Schlesinger

Verwaltungsverfahrensgesetz

Eine Studienausgabe mit einführender Kommentierung und vollständigem Gesetzestext.

Bearbeitet von Dr. Oskar Tschira, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreisesverbandes Bayern und Dr. Walter Schmitt Glaeser, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Bayreuth.

Umfang 150 Seiten, Format DIN A 5, kart./cell., Preis 19,80 DM (unverbindlich Preisempfehlung).

Kommunal-schriften-Verlag J. Jehle München GmbH

Das neue Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Vereinheitlichung und Fortentwicklung des Verwaltungsverfahrens. Es wird deshalb in den Lehrplänen der Verwaltungsschulen einen breiten Raum einnehmen; denn das Gesetz gilt nicht nur für die gesamte Verwaltungstätigkeit des Bundes, sondern auch für die der Länder, soweit diese Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen.

Die vorliegende Studienausgabe, bearbeitet von einem Praktiker und einem Wissenschaftler, ist für die Einführung der Studierenden an den Verwaltungsschulen und Studieninstituten in das neue Recht besonders geeignet. Auf über 90 Seiten werden in der Einleitung und der einführenden Kommentierung unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes die wichtigsten Orientierungshilfen gegeben, die der junge Verwaltungsfachmann für die Prüfung und die spätere praktische Arbeit braucht.



Farben sind Flammen gewachsen

Brandschutz-Anstrichsysteme verhindern, daß Stahlstützen knicken

Sicherheit aus dem Farbtopf. Ein relativ dünner Anstrich gewährleistet, daß die Stahlstützen halten und nicht knicken wie Streichhölzer. Dämmschichtbildner schützen den Untergrund vor dem Verlust der statischen Festigkeit, sie verhindern, daß die Wärme schnell das Material durchdringt. Damit werden häufig größere Schäden vermieden.

Brandschutz-Anstrichsysteme sehen aus wie andere Lackfarben. Diese Dämmschichtbildner werden für unterschiedliche Einsatzfälle maßgeschneidert, je nachdem, für welchen Untergrund sie vorgesehen sind. Dabei haben sie die typische Anstrichoberfläche und lassen sich durch Spritzen und Streichen verarbeiten. In der Farbgestaltung bleibt der Anwender vollkommen frei. So kann man das Nützliche mit dem Angenehmen, sprich Farbschönen, verbinden.

Die Wirkung der Brandschutz-Anstrichsysteme ist der Natur abgesehen. Auch wenn es zunächst paradox klingt, so ist Holz von sich aus eigentlich recht feuerwiderstandsfähig, wenn es für Massivstützen eingesetzt wird. Denn die Oberfläche brennt und verkohlt, und diese Kohle verhindert, daß Sauerstoff an den noch „jungfräulichen“ Kern des Holzes dringt. Ähnlich arbeiten die Brandschutz-Anstrichsysteme: sie bilden bei Hitzeeinwirkung einen Schaum aus Kohlenstoff, der eine äußerst schlechte Wärmeleitfähigkeit aufweist, die rund tausendmal geringer ist als zum Beispiel die Wärmeleitfähigkeit von Eisen.



So wirken Brandschutz-Anstrichsysteme. Die Dämmschichtbildner entwickeln aus einem rund 1 mm dicken Anstrich einen dichten Schaum von rund 40 mm Dicke, dessen Wärmeleitfähigkeit etwa tausendmal geringer ist als die von Eisen. (Foto: DLI)

Auf dem Sektor des Brandschutzes gibt es naturgemäß äußerst strenge Vorschriften. Die Erlangung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist langwierig. Doch wenn es um die Sicherheit geht, ist kaum ein Preis zu hoch.

So dauerte es sieben Jahre, bis die erste Zulassung für einen Brandschutz-Anstrich auf Stahl ausgesprochen wurde.

Beim Brandschutz unterscheidet man drei Stufen: feuerhemmend, feuerbeständig und feuerfest. Mit Beschichtungen für Stahl erfüllt man nur die unterste Schutzbestimmung, feuerhemmend. Doch ließ sich damit immerhin erreichen, daß zum Beispiel Stahlstützen heute gestrichen werden statt – wie früher notwendig – in Beton eingebettet oder verputzt werden.

Für unterschiedliche Werkstoffe gibt es unterschiedliche Brandschutz-Anstrichsysteme. So für Stahl, Holz, Beton und Kunststoff.

Eine ganz spezielle Entwicklung sind Brandschutzsysteme für Kabel, Kabelpritschen und Halterungen und in Verbindung damit Brandschutz-Abschottungs-Systeme, die als Teil einer feuerbeständigen Trennwand, als sogenanntes Kabelschott, lange Zeit schützen. Damit lassen sich vor allem Folgeschäden vermeiden; denn nicht selten übertrifft bei einem Brand der Sekundärschaden, der durch ein brennendes Kabel entsteht, bei weitem die Kosten der Elektro-Installation. Häufig sind diese Kabel mit PVC isoliert, was bei einem Brand schwerwiegende Folgen haben kann: wenn PVC verbrennt, wird Chlorgas frei, das Wasser aufnimmt und Chlorwasserstoffdämpfe abgibt. Es entsteht Salzsäure, und die zerfrisst so ziemlich alles. Ein Beispiel: Im Verlagshaus einer Tageszeitung hatte ein kleiner Kabelbrand, bei dem die Erneuerung der Kabel rund

3.000,- DM kostete, zur Folge, daß die gesamte Telexeinrichtung für 30.000,- DM zerstört wurde. Vor allem aber laufen die Kabel an schwer oder sogar total unzugänglichen Stellen, wodurch sich das Feuer unkontrolliert ausbreiten kann. Deshalb stellte sich die Aufgabe des Schutzes der Kabel gegen Brände.

Sie werden mit Brandschutz-Anstrichsystemen ähnlich beschichtet wie Stahlstützen. Sie werden „schwerentflammbar“. Im Ernstfall entwickelt sich aus dem rund 1 mm dicken Anstrich ein dichter Schaum von ca. 40 mm, der eine Ausbreitung des Feuers verhindert und im Einzelfall sogar die Folgen eines Kurzschlusses vermindern hilft.

Wo diese Kabel durch die Wände geführt sind, vor allem bei Brandabschnitten, muß eine einwandfreie Abschottung gewährleistet sein, damit ein Feuer nicht weiterwandern kann. Dazu wird die Durchführung des Kabels so verschlossen, daß dieses Schott die gleiche feuerbeständige Eigenschaft hat wie die übrige Wand, zum Beispiel eine 24 cm dicke Ziegelsteinmauer oder 14 cm dicke Betonwand. Das Schott im eigentlichen Sinne ist natürlich keine Beschichtung mehr, aber es ist beidseitig mit feuerhemmendem Anstrich versehen, außerdem natürlich auch die durchgeführten Kabel. Ein kleines Kuriosum am Rande: Der Schutz der Kabel geschieht freiwillig; denn Kabelschutz unterliegt strenggenommen nicht der Bauaufsicht, weil Kabel keine Bauteile sind. – Sie sind aber Brandlast an versteckten Stellen.

Brandschutz-Anstrichsysteme sehen zwar aus wie andere Lackfarben, aber sie enthalten ein ganzes Spezialprogramm mit eingebautem vorbeugendem baulichem Brandschutz.

Deutsches-Lack-Institut-Pressedienst

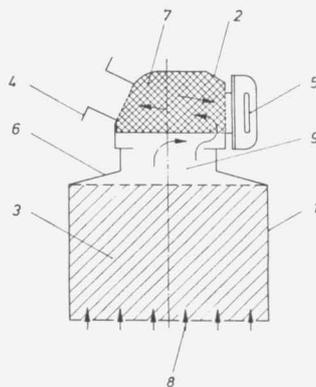
**Atemgerät mit Pendel-
atmung**

Das für die Selbstrettung aus nicht atembarer Atmosphäre bestimmte Gerät umfaßt eine Haupteinheit, bestehend aus einem Kanister 1 mit einer Sauerstoff erzeugenden und Kohlendioxyd aus der Ausatemluft entfernenden Chemikalie, einem daran angeschlossenen Atemschlauch 13 und einem auf der anderen Kanisterseite angeschlossenen Atemsack 6. Im Einlaßbereich zum Atemschlauch ist ein normalerweise geöffnetes Ventil 8 vorhanden. Das Gerät ist so ausgebildet, daß nach Erschöpfung der Chemikalie eine Zusatzeinheit 32 mit einem Chemikalienkanister angeschlossen werden kann. Diese Zusatzeinheit 32 weist einen ersten Verbindungsstummel 38 auf, welcher beim Ankoppeln der Zusatzeinheit das Ventil 8 im Einlaßbereich der Haupteinheit schließt, so daß der zweite Kanister mit dem Atemschlauch 13 der Haupteinheit verbunden ist. Mit Hilfe eines zweiten Leitungsstummels 39 in der Zusatzeinheit 32 wird die Auslaßöffnung dieses Kanisters mit der entsprechenden Öffnung im ersten Kanister 1 verbunden, so daß für den zweiten Kanister der Anschluß zum Atemsack 6 hergestellt ist.

(USA); Anmeldetag: 21. 6. 1976, USA 25. 6. 1975; Offenlegungstag: 30. 12. 1976; Offenlegungsschrift Nummer 26 27 722; Klasse A 62 B 7/00.

Filterselbstretter

Die Einatemluft durchströmt das katalytische Material 3 und das Füllmaterial 7 im Mundstückgehäuse 2, von wo sie in den Mund des Trägers gelangt. Die Ausatemluft tritt durch das Ventil 5 ins Freie. Das Füllmaterial besteht aus einem Werkstoff mit geringer Wärmeleitfähigkeit, z. B. aus einem Kunststoff, aus Glas oder Keramik mit nicht porösem Aufbau.

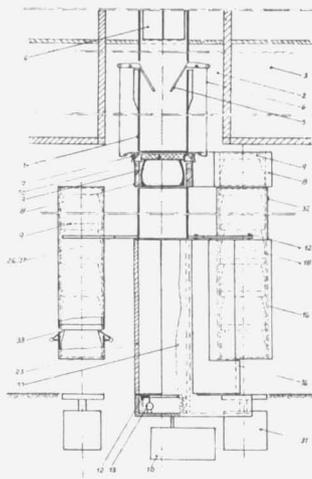


Während des Luftdurchtrittes durch das Mundstückgehäuse 2 verdunstet Feuchtigkeit auf der Oberfläche des Füllmaterials 7, wodurch der Einatemluft Wärme entzogen und sie abgekühlt wird. Infolge der geringen Wärmeleitfähigkeit des Füllmaterials wird in diesem nur wenig Wärme gespeichert, so daß seine Oberflächentemperatur verhältnismäßig niedrig liegt.

Anmelder: Drägerwerk AG, 2400 Lübeck; Erfinder: Nichtnennung beantragt; Anmeldetag: 22. 12. 1972; Bekanntmachungstag: 10. 2. 1977; Auslegungsschrift Nr. 22 62 902; Klasse A 62 B 9/00.

**Rettungsfallrohr
für Personen**

Die zu rettende Person begibt sich in ein Fallrohr 1 (evtl. über eine Türe 4), welches entweder ortsfest in einem Gebäude 3 oder mobil auf einem Fahrzeug installiert sein kann. Beim Passieren der Fühler 5 im freien Fall wird der Korb 9 im Rohr 1 freigegeben. Nach Bruch-



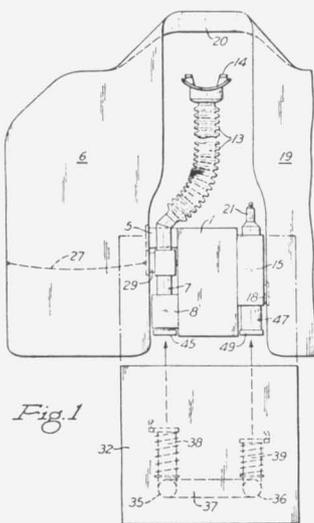
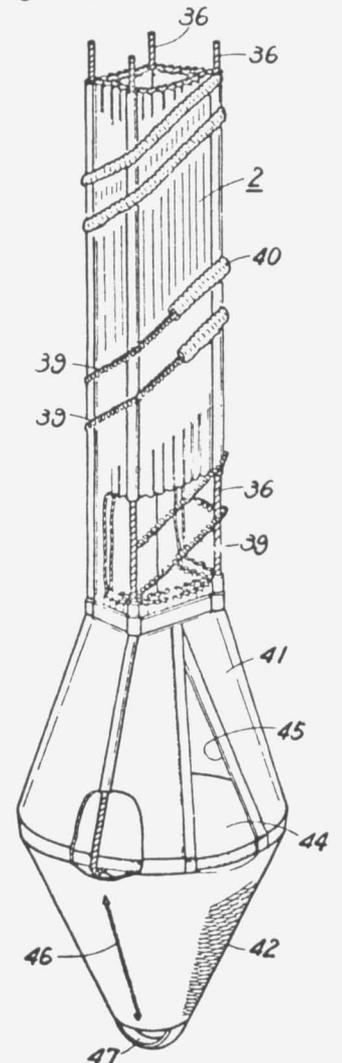
teilen einer Sekunde holt die Person den Korb 9 ein und landet verhältnismäßig weich auf dessen ausgepolstertem Boden. Beim weiteren Fallen baut der Korb unter sich im Fallrohr 1 ein Luftpolster auf, das den Korb fast bis zum Stillstand abbremst. Die Druckluft wird einem Behälter 10 zugeführt, nachdem der Korb seine unterste Stellung eingenommen hat und dabei die Kontaktplatte 12 und das Ventil 13 betätigt hat. Am unteren Ende des Fallrohres befindet sich eine Doppel-Rettungskammer 11, durch deren Doppeltür 16, die automatisch bei einer Verschwenkung der Kammer 11 geöffnet werden, die gerettete Person austritt. Gleichzeitig wird der zweite Abschnitt der Kammer 11 unter das Fallrohr gebracht. Mit Hilfe einer durch die Druckluft im Behälter 10 betätigte Automatik werden die Körbe 9 wieder nach oben befördert und nacheinander in das Fallrohr eingeschleust, so daß im Takt von wenigen Sekunden die Rettung je einer Person vollzogen werden kann.

Anmelder und Erfinder: Heinz Hartung, 2000 Hamburg; Anmeldetag: 20. 5. 1975; Offenlegungstag: 2. 12. 1976; Offenlegungsschrift Nr. 25 22 232; Klasse A 62 B 1/00.

Rettungsgerät

Das für die Rettung von Personen aus Bauwerken bestimmte Gerät besteht aus einem vertikal hängenden Schlauch 2, an welchem

längsseitig eine Anzahl von Seilen 36 verläuft. Elastisch federnde Halterungsteile 39, z. B. in Form von Schraubenfedern, wickeln sich spiralförmig um die Außenseite des Schlauches 2 und sind an den Kreuzungsstellen mit den Seilen 36 verbunden. Mit diesem Aufbau wird der freie Fall einer Person im Schlauch wesentlich vermindert. Das Gerät läßt sich im zusammengefalteten Zustand leicht transportieren und ist in kurzer Zeit installiert, indem man sein oberes Ende an einem Fenster, Balkon, Treppengeländer od. dgl. befestigt. Die einzelnen Elemente sind zweckmäßig aus feuerfestem Material gefertigt und die Halterungsteile 39 von einem feuerfesten Gewebe 40 umschlossen. Am unteren Ende des Schlauches 2 kann eine Kammer 44 mit einer seitlichen Ausstiegsöffnung angeordnet sein.



Anmelder: Mine Safety Appliances Co., Pittsburgh, Pa. (USA); Erfinder: L. Ellison Davison, Gibsonia; N. Harry Cotabish, Allison Park, Pa.

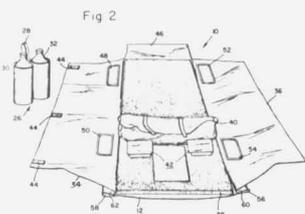
Anmelder und Erfinder: Hiro-mi Uyeda, Osaka (Japan); Anmeldetag: 20. 6. 1975; Offenlegungstag: 23. 12. 1976; Offenlegungsschrift Nummer 25 27 659; Klasse A 62 B 1/20.

Notfallausrüstung zum Einhüllen und Behandeln von Verbrennungs-verletzten

Verbrennungsverletzte dritten Grades sind in erster Linie durch Infektionen gefährdet, die durch nichtsteriles Material verursacht werden, das das offen liegende Körpergewebe berührt, und durch den Flüssigkeitsverlust, den der Körper infolge der verlorengegangenen Haut erleidet. Um hier Abhilfe zu schaffen, wird der von angelegten Personen zu handhabende Notfallpack mit folgenden Elementen vorgeschlagen:

Ein weiches, nachgiebiges, wasseraufnehmendes Schaummaterial 38 zum Festhalten der vom Brandverletzten abgegebenen Flüssigkeit; ein zunächst aufgerolltes, steriles Tuch 40, welches nach seiner Entfaltung den Verletzten vollständig umgibt und vor Verunreinigungen schützt; eine flexible äußere Umhüllung 12 mit mindestens zwei einander überlappenden, zusammenwirkenden Abschnitten 34, 36, welche nach ihrer Überlappung eine Art Kammer bilden, die einen Feuchtigkeitsaustritt verhindert.

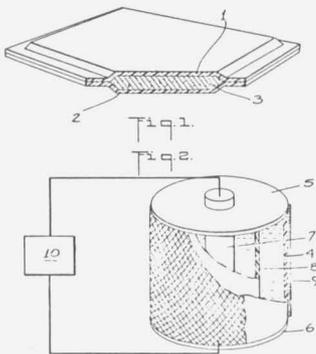
In der Umhüllung 12 können Öffnungsklappen 48 bis 54 vorgesehen sein, die den Zugang zu den Händen oder den Beinen des Verletzten gestatten, falls eine medizinische Versorgung (Infusionen) von außen erforderlich ist.



Anmelder und Erfinder: A. Ronald Power, Torrance, Calif. (USA); Anmeldetag: 30. 7. 1976, USA 1. 8. 1975; Offenlegungstag: 3. 2. 1977; Offenlegungsschrift Nummer 26 34 323; Klasse A 61 F 17/00.

Verfahren und Vorrichtung zum Entfernen von Verunreinigungen aus Luft

Die von gasförmigen Verunreinigungen zu befreiende



Luft wird in eine Kammer eingeleitet, deren Wände aus Membranen 1, 2 bestehen, die durchlässig für Gase aber undurchlässig für Flüssigkeiten sind. Die Membranen umschließen eine wäßrige Lösung 3, die ein mit der Verunreinigung reagierendes Oxidations- oder Reduktionsmittel enthält. Die Kontaktzeit der Luft mit der Lösung wird so bemessen, daß die Verunreinigungskonzentration auf den tolerierbaren Wert herabgedrückt wird.

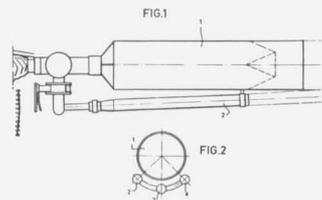
Bei einer bevorzugten Ausführungsform sind noch Einrichtungen zur Regeneration des Reaktionsmittels 3 vorgesehen. So wird gemäß Fig. 2 die Kammer von einer zylindrischen, elektrisch leitfähigen halbdurchlässigen Membran 4 mit nichtleitenden, undurchlässigen Endscheiben 5, 6 gebildet. Die Kammer weist noch eine axiale Elektrode 7 und einen ringförmigen Separator 8 auf. Im Betrieb wird die Stromstärke, des von der Stromquelle 10 gelieferten Stromes durch die Kammer so eingestellt, daß sich das Reaktionsmittel mit der gleichen Geschwindigkeit, in der es durch die Reaktion mit der Verunreinigung verbraucht wird, regeneriert. Ein inerte, faserförmiger Träger kann mit der wäßrigen Lösung getränkt sein.

Anmelder: Harry Dudley Wright, Genf (Schweiz); Erfinder: Wolfgang Mehl; Kurt Halfar; Genf (Schweiz); Anmeldetag: 23. 8. 1972, USA 10. 9. 1971; Bekanntmachungstag: 27. 1. 1977; Auslegungsschrift Nr. 22 41 340; Klasse A 62 D 3/00.

Schaumlöschgerät

Um den Generator 1 für Schaum mittlerer Ausdehnung sind mehrere Generatoren 2, 3, 4 für Schaum geringer Ausdehnung unter einem Neigungswinkel von ca. 4° angebracht. Auf diese Weise kann der Schaum mittlerer Ausdehnung, welcher normalerweise eine kleinere Reichweite hat, auf einer Schicht aus Schaum geringer Ausdehnung bis in den Brandherd transportiert werden. Eine Reichweitensteigerung für den Mittelschaum bis um das Zehnfache ist möglich, so daß aus für das Löschpersonal sicheren Abständen eine wirkungsvolle Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden, z. B. von Butan, Propan, Methan, durchführbar ist.

Anmelder: Biro Fils S. A., Paris; Erfinder: Guy Dion-Biro, Vincennes (Frankreich); Anmeldetag: 10. 6. 1976, Frankreich 10. 6. 1975; Offenlegungstag: 30. 12. 1976; Offenlegungsschrift Nummer 26 26 050; Klasse A 62 D 1/00.



Hochradioaktiven Abfall enthaltende Körper

Bei der Behandlung von bestrahlten Kernbrennstoffen fallen hochradioaktive Abfalllösungen an, welche zur Endlagerung in den festen Zustand überführt und dann in geeignete Behälter gefüllt werden. Zur Erzielung eines Lagerproduktes mit guter physikalischer und chemischer Stabilität, Auslaugbeständigkeit und Wärmeleitfähigkeit, schlägt die Erfindung vor, den hochaktiven Abfall

in Glas einzuschmelzen, dieses in Granalien zu überführen und diese in eine Matrix aus reinem Metall oder Legierungen einzubetten. Vorzugsweise wird die metallische Matrix noch mit einem korrosionsbeständigen Material überzogen. Ein solcher Körper kann noch als Wärmequelle eingesetzt werden, z. B. um Seewasser zu destillieren, oder als Strahlungsquelle, um Nahrungsmittel zu sterilisieren.

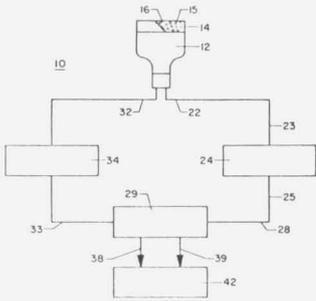
Als Matrixmaterial eignet sich Blei oder Aluminium, Bleilegierungen mit Antimon und/oder Zinn und/oder Wismut und/oder Zink oder Aluminiumlegierungen mit Silizium und/oder Magnesium und/oder Kupfer. Zur Herstellung der Glasgranalien, die bis zu 35 Gew.-% Abfallstoffe enthalten können, wird eine Mischung der glasbildenden Zusätze mit den Oxiden der Abfallstoffe bis zur Verglasungstemperatur erhitzt. Zur Überführung der Schmelze in Glaskugeln läßt man diese durch entsprechende Düsen auf eine rotierende Scheibe aus Metall tropfen, wo sich die Tropfen verfestigen.

Anmelder: Europäische Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (Eurochemic), Mol (Belgien); Gelsenberg AG, 4300 Essen; Erfinder: Dr. Emile Detilleux, Mol; Dipl.-Ing. Dr. Jaques van Geel, Retie; Dipl.-Chem. Hubert Eschrich, Geel (Belgien); Anmeldetag: 31. 5. 1975; Offenlegungstag: 23. 12. 1976; Offenlegungsschrift Nr. 25 24 169; Klasse G 21 F 9/04.

Kombinierter Neutronen-Gammastrahlen-Detektor

Der auf Grund seiner kleinen Größe und seines bescheidenen Gewichtes insbesondere für die Strahlungsüberwachung aus der Luft geeignete Detektor hat folgenden Aufbau:

Der Strahlungsempfänger besteht aus einem Detektor 14 mit nachgeschaltetem Photovervielfacher 12 für die Szintillationsimpulse in 14. In eine Kunststoffmatrix 16 eingebettete Glasteilchen oder Perlen 15 bilden den Detektor 14. Gammastrahlen verursachen in der Plastikmatrix, Neutronenstrahlen da-

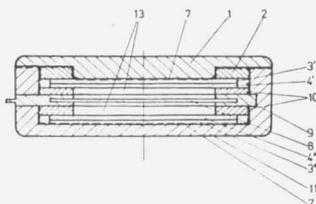


gegen vornehmlich in den Glasperlen Szintillationen. Auf Grund der Unterschiede in den Zerfallszeitkonstanten der beiden Phosphormaterialien kann über eine Impulsformdiskriminierung zwischen den Szintillationen der beiden Phosphore unterschieden werden. Je nachdem, welche Szintillation gerade auftritt, befindet sich der Diskriminator 24 in dem einen oder anderen Schaltzustand. Die Ausgangsgröße von 24 beaufschlagt als Torsignal 28 das Koinzidenzgerät 29, auf dessen zweiten Kanal nach Verstärkung in 34 die Ausgangsimpulse 33 des Photovervielfachers 12 eingegeben werden. Entsprechend dem Schaltzustand von 29 werden die Impulse 33 auf den Kanal 38 oder 39 eines Mehrkanalanalysators oder Mehrfachschreibers 42 geleitet.

Anmelder: U.S. Energy Research and Development Administration, Washington, D. C.; Erfinder: Parker Travis Stuart; Wilbur John Tipton; Las Vegas, Nev. (USA); Anmelde-tag: 23. 6. 1976, USA 24. 6. 1975; Offenlegungstag: 13. 1. 1977; Offenlegungsschrift Nr. 26 28 002; Klasse G 01 T 1/20.

Dosimeter für ionisierende Strahlung

Das insbesondere für die Personenüberwachung vorgesehene Strahlungsdosimeter umfaßt eine geschlossene gasgefüllte Kammer 13, in der ein statisches elektrisches Feld besteht und in der die zu messende Strah-



lung Ladungspaare erzeugt, die durch das elektrische Feld getrennt werden. Zur Erzeugung des elektrischen Feldes dienen ein oder mehrere Elektrete 4', 4'' z. B. aus Polytetrafluoräthylen mit eingepreßten Ladungsdichten bis zu $8 \cdot 10^{-8}$ As/cm², die ihre Ladung über Jahrzehnte halten. Als Maß für die Dosis wird die durch die erzeugte Ladung geänderte Feldstärke zwischen dem oder einem der Elektrete 4' und einer äußeren Meßsonde (nicht dargestellt) festgestellt.

Die Kammer 13 kann durch eine mittels einer Fassung 9 herausnehmbare isolierende Folie oder Platte 8 unterteilt sein, an der nach Herausnahme die erzeugte Ladung mit einer Meßsonde bestimmbar ist. Die gesamte Anordnung ist in einem allseitig strahlungsdurchlässigen Gehäuse 1, 11 untergebracht. Um zur Messung den einen Elektreten 4' zur Meßsonde zu bringen, kann diese an dem abnehmbaren Deckel 1 angebracht sein. Vorteile des Dosimeters sind die große elektrische Stabilität, der große Meßbereich und die geringe Feuchtigkeitsempfindlichkeit.

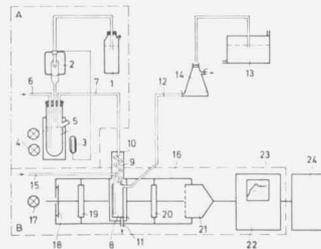
Anmelder: Battelle-Institut e. V., 6000 Frankfurt; Erfinder: Dipl.-Phys. Dr. Herbert Bausser, 6382 Friedrichsdorf; Dipl.-Phys. Dr. Friedrich Dolezalek, 6370 Oberursel; Dipl.-Phys. Dr. Helmut Rabenhorst, 6321 Schwalbach; Ing. (grad.) Werner Ronge, 6050 Offenbach; Anmelde-tag: 4. 8. 1975; Offenlegungstag: 17. 2. 1977; Offenlegungsschrift Nr. 25 34 710; Klasse G 01 T 1/14.

Verfahren zur Feststellung von Schadstoffen

Das kontinuierlich und schnell durchführbare Verfahren zum Nachweis von Schadstoffen, z. B. von Herbiziden oder Schwermetallen in Trinkwasser, beruht auf der Erkenntnis, daß photosynthetische Reaktionen in chlorophyllhaltigen Zellen oder Zellbestandteilen bei Anwesenheit der Schadstoffe gestört werden.

Zur Durchführung des Verfahrens wird die zu prüfende Flüssigkeit in eine Durchflußküvette 8 eingeleitet. Dort wird ihr über die Zuleitung 7 eine Zellkultur zugesetzt,

welche laufend in dem Turbidostaten A, bestehend aus dem Vorratsgefäß 1 für die Zellen, dem lichtelektrisch gesteuerten Regler 2, 3, 4 und dem Kulturgefäß 5, herangezüchtet wird. Die Probe in der Küvette 8 wird kurzzeitig belichtet, wozu die Lichtquelle 17, der Photoverschluß 18 und bei Verwendung von weißem Licht noch ein Blaufilter 19 angeordnet sind. Ein Rotfilter 20 läßt nur die Fluoreszenzstrahlung des Chlorophylls durch, deren Intensität mit Hilfe des Photomultipliers 21 gemessen und im Oszillographen 22 sichtbar dargestellt wird. Aus dem Kurvenverlauf kann auf die Schadstoffkonzentration geschlossen und gegebenenfalls ein Alarm ausgelöst werden.

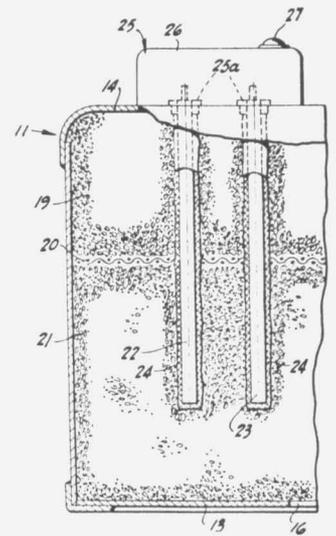


Anmelder: Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH, 8000 München; Erfinder: Dipl.-Biologe Gisela Benecke, 5840 Schwerte; Anmeldetag: 16. 6. 1976; Bekanntmachungstag: 24. 2. 1977; Auslegungsschrift Nr. 26 26 915; Klasse G 01 N 21/52.

Sicherheitswarnvorrichtung

Die z. B. an einem Gasmaskenfilter angeordnete Warnvorrichtung zum Signalisieren des Überschreitens einer vorgegebenen Konzentrationsgrenze an einem toxischen Gas, z. B. Kohlenmonoxyd, hat folgenden Aufbau:

Im Behälter 11 befinden sich zwei Elektroden 22, 23. Der Behälter ist mit einem elektrisch leitfähigen Medium 21, z. B. Kohlenstoffgranulat, und einem chemischen Mittel 19 ausgefüllt, welches letzteres mit wenigstens einer der beiden Elektroden in gutem Wärmekontakt steht. Das chemische Mittel ist der Außenatmosphäre ausgesetzt und so beschaffen, daß es sich beim



Erreichen der Schwellwertkonzentration an toxischem Gas infolge chemischer Reaktion stark erwärmt. Die Elektroden (evtl. auch nur eine) sind im Bereich des elektrisch leitfähigen Mediums mit einem elektrischen Sperrschicht zwischen der Elektrode und dem Medium bildenden inerten Überzug 24, z. B. aus einem Wachs, versehen. Der Schmelzpunkt dieses Überzuges ist an die der Konzentrationsschwelle entsprechende Erwärmung des chemischen Mittels angepaßt, so daß beim Überschreiten der Konzentrationsschwelle der elektrisch isolierende Überzug abgeschmolzen wird und elektrisch leitende Verbindung von Elektrode zu Elektrode eintritt, welche ein Warnsignal auslöst. Eine der beiden Elektroden kann vom Behälter 11 gebildet sein.

Erfinder und Anmelder: Richard A. Wallace, Stanford, Calif. (USA); Anmeldetag: 30. 6. 1975; Offenlegungstag: 3. 2. 1977; Offenlegungsschrift Nr. 25 29 058; Klasse A 62 B 23/02.

Verfahren und Vorrichtung zur Überführung von radioaktiven Ionenaustauscherharzen in eine lagerfähige Form

Durch die Verwendung von Ionenaustauscherharzen kann das Volumen von radioaktiven Abfällen, z. B. aus Kernkraftwerken, wesentlich verringert werden. So wird z. B. bei der Reinigung von Ab-

wässern eine Konzentrierung des suspendierten und des gelösten radioaktiven Abfalles im Ionenaustauscher erzielt. Um solche erschöpften Ionenaustauscher einer sicheren Endlagerung zuzuführen, werden diese in einem eine Verbrennung nichtunterhaltenden Medium unterhalb der Verdampfungs- bzw. Sublimations-temperatur der gebundenen Schadstoffe thermisch zersetzt, bevorzugt in einer inerten oder reduzierenden Gasatmosphäre. Die flüchtigen Zersetzungsprodukte können in einem Kondensator kondensiert werden, der unmittelbar gasdicht mit dem Zersetzungssofen verbunden ist. Auf diese Weise werden Ionenaustauscherharze in eine gegen radiolytische Zersetzung ausreichend stabile und lagerfähige Form überführt, da keine weitere Zersetzung mehr stattfinden kann. Ebenso entsteht keine radioaktive Flugasche.

Anmelder: Vereinigte Edelstahlwerke AG (VEW); Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie GmbH, Wien; **Erfinder:** Dr. Karl Knotik, Eisenstadt; Peter Leichter, Wien; Dipl.-Ing. Heinz Jakusch, Ternitz (Österreich); **Anmeldetag:** 23. 6. 1976, Österreich 26. 6. 1975; **Offenlegungstag:** 20. 1. 1977; **Offenlegungsschrift Nr.** 26 28 169; **Klasse G 21 F 9/28.**

Transportable Brücke

In Notsituationen müssen zerstörte Brücken oft schnell durch transportable Behelfsbauten ersetzt werden. Dabei besteht die Gefahr, daß Brückenteile auf Grund unterschiedlich starker Stützensenkungen beschädigt werden. Um dem zu begegnen, ist jeder Stütze 6 zur

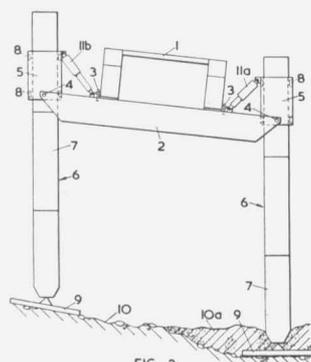
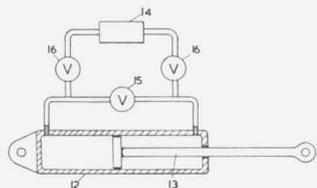


FIG. 2.

Fixierung des Winkels zwischen ihr und dem Querträger 2 eine einseitig an der Stütze 6 und andererseits am Querträger 2 angelenkte, sich schräg über den dazwischen gebildeten Winkel erstreckende hydraulische Kolben-Zylinder-Einrichtung 11a bzw. 11b zugeordnet. Diese ist mit einer Ventilvorrichtung 16 versehen, welche bei Überschreiten einer bestimmten, auf die Einheiten 11a bzw. 11b einwirkenden Kraft betätigt wird und eine Längenänderung dieser Einheiten und damit eine Änderung des Winkels zwischen der Stütze 6 und dem Querträger 2 zuläßt.

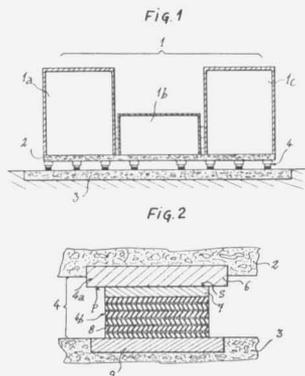


Zweckmäßig sind die Kolben mit ihren Stangen 13 der Einheiten 11a bzw. 11b beidseitig beaufschlagbar und die Zylinderkammern zu beiden Seiten des Kolbens über einen Hydraulikkreis miteinander verbunden, in welchem die Ventilvorrichtung 16 angeordnet ist, die dann anspricht, wenn der Druck in der einen oder anderen Kammer einen bestimmten Wert überschreitet.

Anmelder: Der Staatssekretär für Verteidigung in der Regierung Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, London; **Erfinder:** John Marles Herbert Barnard, Milford-on-Sea; Ian Derek; Eric Longbottom; Bourenmouth; Hamshire (Großbritannien); **Anmeldetag:** 11. 8. 1971, Großbritannien 13. 8. 1970; **Bekanntmachungstag:** 3. 2. 1977; **Auslegungsschrift Nummer** 21 40 367; **Klasse E 01 D 15/12.**

Schutz von Bauwerken gegen waagerechte dynamische Beanspruchung

Die vornehmlich gegen Erdbebenscherstöße zu schützenden Gebäude 1a, 1b, 1c, z. B. die einzelnen Anlagen eines Kernkraftwerkes, sind auf einer Eisenbe-



tonplatte 2 errichtet. Der Unterbau wird von einem im Boden verankerten Fundament 3 gebildet. Zwischen der Platte 2 und dem Fundament 3 sind Reibungsstützen 4 (Fig. 2) angeordnet, deren Klötze 4a, 4b der Platte 2 bzw. dem Fundament 3 angehören. Der Klotz 4b besteht aus einer Metallplatte 7 und einem Elastomerblock 8. An den Flächen P, S besteht die Möglichkeit einer gleitenden Reibbewegung zwischen den beiden Klötzen 4a und 4b. Die obere Grenze für den Reibkoeffizienten zwischen den Platten 6 und 7 wird durch die Eigenwiderstandsschwelle der Struktur festgelegt, die untere Grenze durch die mit den Verbindungen des Bauwerks verträglichen zulässigen Verschiebungen. Hieraus ergeben sich im allgemeinen Reibkoeffizienten zwischen 0,08 und 0,5, welche durch eine entsprechende Materialauswahl für die Platten 6, 7, ihre Oberflächenbehandlung, ihr Profil, z. B. Riffelungen, Oberflächenüberzüge oder durch Schmierung eingestellt werden können.

Anmelder: Spie-Batignolles, Puteaux, Hauts-de-Seine; Electricite de France, Paris; **E:** Francois Jolivet, La Verpilliere; Jean Renault, Crespiere; Claude Plichon, Le Pecq; Rene Bordet, Courbevoie (Frankreich); **Anmeldetag:** 24. 6. 1976, Frankreich 1. 7. 1975 und 31. 10. 1975; **Offenlegungstag:** 13. 1. 1977; **Offenlegungsschrift Nummer** 26 28 276; **Klasse E 0 2 D 27/34.**

Adsorbensmaterial

Die Adsorptionseigenschaften von in Stücken vorliegen-

der Aktivkohle lassen sich wesentlich verbessern, wenn diese zusätzlich ein anorganisches, adsorbierendes Oxyd enthält, z. B. ein Oxyd aus den Gruppen II, III, IV, VI und VIII des periodischen Systems, vorzugsweise ein Oxyd von Aluminium, Silizium, Chrom oder Eisen oder eine Kombination davon, insbesondere ein Ton oder ein hydraulischer Zement. Das Oxyd kann auch in Form eines dehydratisierten Gels vorliegen.

Anmelder: Imperial Chemical Industries Ltd., London; **Erfinder:** Richard George Henbest, Norton, Stockton-on-Tees, Cleveland (Großbritannien); **Anmeldetag:** 14. 6. 1976, Großbritannien 13. 6. 1975; **Offenlegungstag:** 23. 12. 1976; **Offenlegungsschrift Nr.** 26 26 548; **Klasse C 01 B 31/08.**

Adsorptionsmittel für Schwermetall-Ionen und Öle aus Wasser

Das Adsorptionsmittel besteht aus einer körnigen Mischung aus 100 Gewichtsteilen Nitrohuminsäure oder einem wasserunlöslichen Salz derselben und 5 bis 50 Gewichtsteilen eines oder mehrerer Proteine. Für die als Bindemittel dienenden Proteine eignen sich z. B. Petroleumproteine, Hefesoren, Mikroorganismen wie Chlorella, Hautmehl und Haare, Wolle, Fischmehl, Kasein und Gelatine. Das Adsorptionsmittel ist in Wasser unlöslich, verfügt über eine hohe mechanische Festigkeit und ist bei seiner Herstellung zu einem Granulat ausformbar.

Zur Bindung von Öl wird das Mittel auf ein spezifisches Gewicht größer als 1 eingestellt. Während seines Absinkens in Wasser bindet es die Ölverschmutzung und hält sie über lange Zeit fest.

Anmelder: Agency of Industrial Science & Technology, Tokio; **Erfinder:** Kazuki Terajima; Shigeru Tomita; Yoshindo Matsuda; Tokio; Keiji Abe, Omiya, Saitama (Japan); **Anmeldetag:** 18. 7. 1974, Japan 19. 7. 1973; **Bekanntmachungstag:** 30. 12. 1976; **Auslegungsschrift Nr.** 24 34 632; **Klasse C 09 K 3/32.**